Bavar.
239
1812
Bavar.
239

R

Bav. 239

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

R

Bemerkungen

über die

neuesten fünf FlugSchriften

des

Herrn Professors N. Th. Gönner,

und über das

gedruckte PrivatSchreiben

des

Herrn Professors Ch. Fr. Glück,

das Testament der FreyFrau von Dachsberg betr.

Mit AktenStücken.

München 1812.

Variatio et inconstantia indicium et praesumtionem facit contra variantes, et incertitudinem et falsi suspicionem inducit, ut propterea ita variantes nullam fidem mereantur ac malam causam fovere credantur.

Icti Tubig. Vol. III. cons. 182 Nro. 68.

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACENSIS.

Inhalt.

§. I. Einleitung.

§. II. Herr Professor Gönner kann, als zu sehr befangen, in der Baron von Dachsbergischen Testaments Sache, kein partheyloses Urtheil fällen.

§. III. Dessen fünf neuesten Flug Schriften werden aufgeführt.

§. IV. Das schnelle Erscheinen und die Anhäufung dieser Schriften bewährt das Schwankende im Systeme, und das immerwährende Schimpfen in denselben bestättigt das Unrecht, und die Ueberzeugung davon von Seite des Herrn Verfassers.

§. V. Herr Professor Gönner hat in seinen Beleuchtungen der „aktenmäßigen „Darstellung der Intestat Erben ꝛc.“ weder die richtige Aufstel-

 lung

lung des in dieser Deduktion vorkommenden Faktums, noch die getreue Extrahirung der wechselseitigen StreitSchriften in derselben widersprochen.

§. VI. In den fraglichen FlugSchriften sind

A) die frühern Irrthümer

beynahe wörtlich widerholt.

§. VII. Das, worin die cardo litis besteht, wird in den Gönnerschen FlugSchriften mit keiner Sylbe berührt.

§. VIII. Aushebung jener zwey Sätze, welche die vermeintliche Gültigkeit des Testaments besonders darthun sollen.

§. IX. A. Erster Satz: „Die ErbsEinsetzung der Aszendenten „und Deszendenten in einem „Testamente ist keine innere „Solennität."

Dieser Satz wird aus dem römischen Rechte, und

§. X. aus dem baierschen ältern, und neuern LandRechte widerlegt.

§. XI. Der Umstand, daß nach dem bairischen Rechte das Testament ex capite praeteri-

teritionis nur quoad in- et substitutionem zusammfalle, zeichnet die fragliche innere Solennität, als solche, nur noch mehr aus.

§. XII. B. Zweyter Satz: „Die Verbindlichkeit der ErbsEinsetzung eines NothErben hört mit dem Empfange des PflichtTheils auf."

Dieser Satz fällt schon durch die Widerlegung des erstern vollkommen zusamm.

§. XIII. Das Argument von der intestabilitate passiva taugt nichts.

§. XIV. Daß die konvertirten Juden, und Ketzer nicht schuldig sind, mit dem Pflicht-Theile bis zum Tod des Vaters zuzuwarten, bestättigt den Ungrund des fraglichen Satzes augenfällig.

§. XV. Die legitima kann aus Einer Verlassenschaft zwar nur Ein Mal gefodert werden; daraus folgt aber die Richtigkeit des §. XII. aufgestellten Satzes eben so wenig, als daß hievon die Beurtheilung des gegenwärtigen Falles abhänge.

§. XVI.

§. XVI. Die Novelle 115 wurde im baierschen Rechte ohngeachtet der Statthaftigkeit der ErbVerträge ganz aufgenommen, und der Beysatz: „siperquemcunque „modum ꝛc.“ begreift also in Baiern auch die ErbVerträge nothwendig in sich, wenn in denselben Gegenstände zur Disposition vorbehalten worden sind, und über diese Gegenstände testirt wird.

§. XVII. Der gegenwärtige StreitPunkt beruht einzig auf der Frage: „ob nach den Antrag der Xaverie Scherer das Testament als solches rechtsbeständig, oder ob es nach dem petito der „IntestatErben nicht — obpraetetionem null sey?“ Die IntestatErben stellten keine querelam inofficiosi testamenti an.

§. XVIII. Herr Professor Gönner behauptet in seinen neuesten FlugSchriften

B) ganz neue Irrthümer,

nach welchen das Testament nur ein codicillus accessorius und die eingesezte UniversalErbin nur eine Legatarin seyn soll.

§. XIX.

§. XIX. Die in den FlugSchriften zerstreut vorkommenden Sätze werden ausgehoben, und in ein System gebracht.

§. XX. Nach geschlossenen Akten, und nachdem bereits von zwey Instanzen über das Instruirte entschieden wurde, kann der Richter ein solches, der AktenLage, und den Verhandlungen der Partheyen schnurgerade widersprechendes System auf keine Weise würdigen. — Verwahrung dagegen.

§. XXI. A. Der Satz, daß die FreyFrau von Dachsberg bey ihrem Tode keine universitas juris zurückgelassen haben soll, wird widerlegt aus dem Gesetze, und der Natur der Sache,

§. XXII. B. aus der faktischen Anerkennung einer universitas juris a) von Seite der Erblafferin,

§. XXIII. b) der vermeintlichen UniversalErbin,

§. XXIV. c) des Herrn Professors Gönner, und

§. XXV. d) der GerichtsStellen.

§. XXVI. C. Die FreyFrau von Dachsberg wollte so wenig kondicilliren, als ein rechtsgültiges Testament zurücklassen.

§. XXVII. D. Das zurückgelassene ungültige Testament der FreyFrau von Dachsberg hat mit der bey ihrem Leben zu Stande gekommenen divisio parentum inter liberos gar keine Verbindung.

§. XXVIII. E. Der FamilienVertrag vom Jahre 1801 ist kein pactum successorium, am wenigsten universale, sondern eine simple mütterliche Vertheilung inter vivos und alles, worüber hierin nicht kontrahirt wurde, hat erst zur Zeit des Todes der FreyFrau von Dachsberg die Eigenschaft der Anfälligkeit erhalten.

§. XXIX. F. Die Enkel der FreyFrau von Dachsberg erhalten daher diesen, tempore mortis der FreyFrau anfällig gewordenen Rücklaß in defectu testamenti validi ab intestato.

§. XXX. G. In dem nämlichen FamilienVertrag ist sogar für den nach den Tod der FreyFrau von Dachsberg den Enkeln als ihren Erben anfällig werdenden Rücklaß gesorgt, und der TheilungsMaaßstab unwiderruflich stipulirt worden.

§. XXXI. H. Der Schluß von verzichteten RothErben auf unverzichtete rücksichtlich der nothwendigen Einsetzung in einem Testamente ist im Gesetze und in der Logik vollkommen gegründet, besonders, wenn diese unverzichtete RothErben das Erhaltene, wie hier, nur mittelst einer divisio parentum inter liberos empfangen haben.

§. XXXII. Herr Professor Gönner macht ein an ihn erlassenes PrivatSchreiben des Herrn Professors Glück in Erlangen vom 22ten März 1812, worin dieser StreitSache erwähnt wird, öffentlich bekannt.

§. XXXIII. Dieses PrivatSchreiben hat wegen der Befangenheit des Herrn Professors Glück a) keinen subjektiven Werth; eben so wenig auch

§. XXXIV. b) einen objektiven; denn es paßt auf das Instruirte und bereits in zweyen Instanzen Abgeurtheilte ganz und gar nicht.

§. XXXV. Was rücksichtlich der ganz veränderten Ansicht des Herrn Professors Gönner in dem fraglichen Schreiben vor-

vorkömmt, ist nur wörtlicher Nachhall desselben, folglich eben so irrelevant und ungründlich. Das factum ist ganz unrichtig und aktenwidrig vorgetragen, und

§. XXXVI. das punctum juris steht im Widerspruche mit Herrn Glücks GrundSätzen, wie solche in seinen Werken vor der ganzen Welt vorgetragen sind.

§. XXXVII. Schluß.

Beylagen.

Nro. I. Testament der FreyFrau von Dachsberg vom 19ten Jäner 1810.

— II. TestamentsAufnahmsProtokoll vom 20ten Jäner 1810.

— III. Erklärung der Xaveria Scherer, die Verlassenschaft cum beneficio legis et inventarii als UniversalErbin anzutreten, vom 26ten März 1810.

— IV. Erklärung des Herrn Professors Gönner, wegen Uebernahm der TestamentExekuzion vom 2ten April 1810.

— V. Exhibitum des nämlichen, worin angezeigt wird, daß die Xaveria Scherer sich ex testamento vitio visibili carenti als UniversalErbin in den Besitz der Erbschaft setzen lassen werde, vom 8ten April 1810.

Nro. VI. Eine weitere Eingabe desselben, worin um Bestellung eines Masse-Kurators gebeten wird, vom 12ten November 1810.

— VII. Extrakt aus der Urkunde über die divisio parentis inter liberos, vom 10ten August 1801.

---

§. I.

Wenn ein geprüfter RechtsGelehrter über einen interessanten RechtsFall mit Kürze und Gründlichkeit — ohne alle Anmassung und Nebenabsicht sein Urtheil fällt, so ist dieses für die streitenden Theile, für den Richter, und für das rechtliche Publikum gleich erwünscht.

Niemand kann das streitige Objekt leichter auffassen; niemand die Theile, den Richter und das Publikum auf den wahren StandPunkt sicherer führen; niemand kann oder die frühere Ueberzeugung besser schärfen, oder die allenfalls zu einseitig ergriffene unrichtige Ansicht schicklicher benehmen, als ein solcher unpartheyische SachVerständige.

Die mit allgemeinem Beyfalle aufgenohmene Recension der Gönner'schen Beyträge zur JurisPrudenz von Seite der Heidelberger JahrBücher der Litteratur war daher, so weit sie die in diesen Beyträ-

trägen vorkommende TestamentsSache der FreyFrau von Dachsberg betraf, für ihre zurückgelassenen SchwiegerSöhne um so willkommener, weil die hiezin aufgestellten GrundSätze der vorliegenden AktenLage ganz angemessen sind, und das daselbst aufgestellte System der gedachten SchwiegerSöhne aus gesetzlichen Gründen als das wahre und rechtliche anerkannt wurde.

Die Erben der FreyFrau von Dachsberg fanden sich dadurch geehrt, und freuten sich, über diese RechtsSache das Urtheil eines so anerkannt kompetenten Instituts als Belege ihrer Deduktion aufführen zu können; sie glauben auch insbesondere deßwegen einen Werth auf dieses Urtheil setzen zu dürfen, weil es unaufgefodert, und aus einer Quelle entstund, womit sie in gar keiner Verbindung stehen.

Dieser Umstand, und die Gründlichkeit des Urtheils selbst widerlegen den Vorwurf des Herrn Prof. Gönner, als würden sich die SchwiegerSöhne der FreyFrau von Dachsberg damit abgeben, fremde Götter anzubeten! a)

§. II.

---

a) Gönners letztes Wort. S. 24.

§. II.

Ganz anders verhält sich aber die Sache mit den, man darf bald sagen, unzähligen FlugSchriften, welche Herr Prof. Gönner den Herrn OberAppellationsGerichtsRäthen, und dem Publikum in dieser TestamentsSache aufgedrungen hat.

Derselbe kann hier nicht als ein unpartheyischer SachVerständiger auftreten; der vorgebliche Eifer für Recht und Wahrheit und für wissenschaftlichen Gewinn erscheint in einem ganz andern Lichte, wenn erwogen wird, daß Herr Prof. Gönner bey diesem famosen Streite in so vielfacher Hinsicht persönlich interessirt ist.

Er ist der Verfasser dieses Testamentes! Als solcher liegt ihm daran, es auf alle Art als gültig zu erhalten.

Er entwarf den ProzeßPlan in dieser TestamentsSache, wie aus seinen Beyträgen zur JurisPrudenz der Deutschen, S. 230 u. f. erhellt.

Seiner Ehre halber, und nm konsequent zu bleiben, muß er daher die von jedem Unbefangenen widersprochene Statthaftigkeit eines Prozesses von Seite

der

der Scherer fortwährend um so mehr behaupten, da er auch der Verfasser aller von der vermeintlichen UniversalErbin eingereichten ProzeßSchriften ist b).

Als eingesetzter TestamentsExekutor — als in dieser Eigenschaft mit einem Honorar von Eintausend

---

b) Daß der Herr Prof. Gönner in der Eigenschaft eines StaatsDieners nicht berechtigt sey, Partheyen-Geschäfte zu besorgen, ergiebt sich aus den mehrfältigen ältern und neuern Verordnungen über die WinkelAdvokaten, und besonders aus der, während des dermaligen so wachsamen, und thätigen JustizMinisteriums erneuerten vom 18ten Hornung 1811, in welchem die vorgängigen aufgezählt sind.

Kön. b. RegierungsBlatt vom Jahr 1811. Nro. XV.

Das königl. OberAppellationsGericht hat auch über den vom Herrn Prof. Gönner für die Xaveria Scherer eingereichten, und von ihm in Druck gegebenen BeschwerdenLibell vom 8ten Nov. 1812 so lange nicht verfügt, bis dieser vermög der allergnädigsten Entschließung vom 15ten des gedachten Monats und Jahres nicht von einem rezipirten Advokaten unterschrieben war.

send Gulden bedacht, muß er ebenfalls ein vorzügliches Interesse haben, das fragliche Testament als solches aufrecht zu erhalten.

§. III.

Ausserdem, was das Publikum in dieser Rechts-Sache von dem Herrn Prof. Gönner schon gelesen hat, erschien unter seinem Namen eine

„Kurze Beleuchtung des neuesten
„Impressums der FreyFrau von
„Dachsbergischen IntestatErben."

Kaum verließ diese Beleuchtung die Presse, so folgte ihr schon wieder ein ebenfalls sorgsam vertheilt gewordener

„Nachtrag zur kurzen Beleuchtung."

Ehe aber die SchwiegerSöhne der FreyFrau von Dachsberg diese zwey Beleuchtungen zu Gesicht bekamen, folgte von diesem Gelehrten

„das lezte Wort über die Gültig-
„keit des FreyFrau von Dachsber-
„gischen Testaments" —

zum untrüglichen Beweis, daß Herr Prof. Gönner die vorausgegangene doppelte Beleuchtung für allzufinster, und matt gehalten habe, und daß er es daher nöthig fand, dasjenige, was er nicht aufhellen konnte, erst noch durch ein kräftiges Wort verständlich machen zu müssen.

Aber auch dieses lezte Wort war noch nicht das letzte und noch nicht derb genug. Kaum verließ auch dieses lezte Wort die Presse, so erschien schon wieder eine Abhandlung unter dem Titel:

„Ueber dem Begriff eines Noth-
„erben, und die Erlöschung dieser
„Eigenschaft in besonderer An-
„wendung auf teutsche Erbverträ-
„ge, vorzüglich nach dem römischen
„und bairischen Civilrecht von Ni-
„colaus Thaddäus Gönner. Lands-
„hut bey Philipp Krüll, Universitäts
„Buchhändler."

Allein! damit ließ es Herr Prof. Gönner noch nicht gut seyn. Er fand, wie er selbst gesteht, daß der gesunde MenschenVerstand durch diese

Schrif-

Schriften noch nicht befriediget sey, und „daß „er ihm, dem gesunden Menschen Ver„stande noch mit unläugbaren Rechts„Wahrheiten zu Hülfe kommen müsse.“ Beydes versprach er c) in einer eigenen siebenten FlugSchrift, welche den Titel hat:

„Gemeinfaßlicher Beweis des „Rechtsbestandes des Baron von „Darbergischen Testaments.“

§. IV.

Die Schnelle, mit welcher in dieser so einfachen RechtsSache die erwähnten FlugSchriften aufeinander folgten, und ihre Anhäufung bewährt an sich schon das Schwankende des Prof. Gönnerschen Systems, und das Aengstliche und Verzweiflungsvolle des Verfassers hätte sich durch nichts treffender, als durch diese Pieçen ausdrücken können.

Dieselben sind übrigens auch nicht blos in einem barschen Tone ohne Gleichem geschrieben, und voll Anmassungen, sondern sie enthalten auch die belei-

c) Gemeinf. Beweis ꝛc. S. 6.

digendsten Ausfälle — ein neuer Beweis, wie schlimm es um die Sache des Herrn Verfassers stehen müsse; denn wo man nur schimpfen kann, da kann man unmöglich seiner guten Sache gewiß seyn! —

Alle diejenigen, welche nicht den parodoxen und sich selbst in adjecto widersprechenden GrundSätzen des Herrn Prof. Gönner beypflichten, sind in den Parallelismus mit den zweyen Thieren in der Krippe gesezt d).

Der Verfasser der Rezension der Prof. Gönner'schen Beyträge ist ein tückischer, falscher Prophet e), ein erbärmlicher arroganter, boshafter Ignorant f), ein Jahrbüchlerg), ein Sudler, welcher bis zum fünften Kapitel einer No-

---

d) Ueber den Begriff eines Notherben S. 33. 44.

e) Kurze Beleuchtung. S. 3.

f) Nachtrag zur kurzen Beleuch. S. 3 und 7. Ueber den Begriff eines NothErben, Vorrede S. III. und VI. S. 33, 43, 109, 110, 118.

g) Am angef. Orte S. 115.

Novelle nicht liest h), ein SchulKnabe, der mehr das Mitleiden, als die Verachtung eines Meisters, und welcher eine Züchtigung zur Besserung verdient, uud erst noch ein Paar Jahre in die Schule geschickt werden sollt i); er ist entweder aus Leidenschaft blind, oder von Natur zu kurzsichtig, um über wichtige Rechtssachen ein gründliches Urtheil zu fällen k); die Recension in den Heidelberger Jahrbüchern ist ein Ausbruch von Unsinn, Leidenschaft, BubenGeschwäz und Talenten Neid l); auf den Anwalt der IntestatErben, den königlichen Advokaten von Ehrne, welcher dem Herrn Prof. Gönner zu einer, zumal öffentlichen Beleidigung, nicht die geringste Veranlassung gegeben hat, ist er so ungehalten, daß er ihm in dem Beruf zur höhern Region der Wissenschaft

---

h) Kurze Bel. S. 7.
Ueber den Begriff eines Notherben. Vorrede I. S. 82.

i) Nachtrag zur kurzen Beleuchtung S. 7 u. 8.
Ueber den Begr. eines Notherben. Vorrede V. S. 56, 133 u. 134.

k) Letztes Wort. S. 15.

l) Letztes Wort. S. 3.
Ueber den Begr. eines Notherben. S. V. VI.

schaft mit einem FederZuge die exclusavam giebt, und ihn eines Kampfes mit ihm gar nicht einmal würdig hält m); die Klage der Deszendenten ist ihm ein Abscheu erregendes juristisches Ungeheuern). — Der Herr Verfasser erklärt sich als den kompetenten Wächter, daß die Wahrheit und das Recht nicht durch die Bosheit eines verkappten Rezensenten verdunkelt und verdreht werde o), als den Mann, durch dessen Beleuchtungen alles, was Künste und Partheylichkeit an Wahrheit und Recht in dieser Sache verdunkeln wollten, gleich dem Nebel vor der Sonne, schwindet p), der noch zur rechter Zeit kam, um das unglücklich auf eine Sandbank gerathene Urtheil der zweyten Instanz q), von dieser flott zu machen, einen Justiz-Mord zu hindern, wie so mancher schon durch Grü-

be-

---

m) Ueber den Begriff ein. Notherben. Vorrede S. V. u. VI.

n) Nachtrag. S. 7. 8.
Ueber d. Begr. e. Notherb. S. 110. 113. 115. 124.

o) Kurze Beleuchtung. S. 15.

p) Leztes Wort. S. 23.

q) Nachtrag zur kurzen Bel. S. 8.
Ueber den Begr. eines Notherben. S. 67.

beleyen begangen wurde r), und den lezten Schleyer zu zerreißen, wodurch man die Wahrheit dem scharfen Auge des Richters täuschend verbergen wollte s) u. s. w. t).

§. V.

Zufolge der viel versprechenden Titeln dieser DruckSchriften, und gemäß der arroganten Sprache in denselben, ist man allerdings zu glauben berechtiget,

---

r) Gemeinfaßl. Beweis. S. 8.

s) Leztes Wort. S. 3.

t) Wie sehr der Herr Verfasser der vorliegenden Druck-Schriften durch seine ungesitteten und beleidigenden Ausfälle, und durch den in denselben enthaltenen anmaßenden Ton die Freyheit der Presse und des Buchhandels — gegen den klaren Inhalt des ZensurEdikts vom Jahre 1803 (RegierungBlatt vom Jahre 1803. St. XXV.) mißbraucht, und welcher strengen gesetzlichen Ahndung und Bestrafung er sich dadurch unterzogen habe, bedarf um so weniger erst bemerkt zu werden, da dieses Ediöt einen wesentlichen Bestandtheil der KonstitutionsAkte vom 1. May 1808 (Titel I. §. VII.) ausmacht. (RegierungsBlatt vom Jahre 1808. St. XXII.)

get, daß der Herr Verfasser hierin die „aktenmä-
„ßige Darstellung der SchwiegerSöhne
„der FreyFrau von Dachsberg" aufhelle, daß er dem Publikum zeige, daß und welche faktische Umstände in derselben unrichtig vorgetragen wurden, und daß er die Unstatthaftigkeit der in der Deduktion aufgestellten RechtsSätze und die Unanwendbarkeit der hierin vorkommenden Allegaten ausführe.

Allein von allem Diesem enthalten die vier Beleuchtungen u) und der gemeinfaßliche Beweis, auch nicht Eine Sylbe; es ist also allerdings anzunehmen, daß die SchwiegerSöhne der FreyFrau von Dachsberg sowohl das Faktum richtig aufgestellt, als die beiderseitigen Schriften getreu ausgehoben haben.

Worin besteht nun aber die Untersuchung, und Entwickelung des Rechtlichen, und jene Ausbeute, womit diese Schriften die Juris-

Pru-

---

u) Der Herr Verfasser nennt sein lezteb Wort S. 4. desselben auch eine Beleuchtung, und zwar die lezte, und in der Schrift: über den Begriff eines Notherben ꝛc. wird S. 12 zum vierten Mal Licht versprochen.

Prudenz und die Litteratur so mächtig beglücken, und der Wissenschaft so vielen Gewinn verschaffen sollten?

Alles, was diese impressa ohne alle Ordnung enthalten, läßt sich füglich in zwey Abtheilungen ausscheiden. Sie enthalten nemlich

A. theils Wiederhollungen des in den frühern Schriften Vorkommenden,

B. theils die Aufstellung eines ganz neuen Systems.

ad A.

Wiederhollung der frühern Irrthümer.

§. VI.

Um nicht auch wie der Herr Verf. Wiederhollungen häufen zu müssen, will man blos die Seiten der vorliegenden FlugSchriften benennen, auf welchen die in der Deduktion der FreyFrau von Dachsbergischen SchwiegerSöhne (§. 32. bis 35. einschlüßig) ausgehobenen frühern GrundSätze des Herrn Professors Gönner meistens wörtlich wiederhollt werden.

A. die

A. Die Irrsätze rücksichtlich des juridischen Begriffes eines Notherben,

und zwar den ersten (§. 33. der Deduktion Nro. 1.) wiederhollt unter andern

der Nachtrag. S. 4, 5, 7.
das lezte Wort. S. 10, 21.
die Abhandl. über den Begriff eines Notherben S. 23 u. f. 45 u. f. 66.

den zweyten (§. 33. Nro. 2.)

die kurze Beleuchtung. S. 4 u. f. und 15.
das lezte Wort. S. 13, 20, 21.
Obige Abhandl. S. 6. u. f. 47 u. f. 70 u. f.

den dritten (§. eod. Nro. 3.)

die kurze Beleuchtung. S. 6, 10, 11. 15.
der Nachtrag. S. 7.
das lezte Wort. S. 12, 13, 14, 18 u. f.
Obige Abhandl. S. 77 u. f.

B. Die aus dem TheilungsVertrage vom 10. August 1801 gefolgerten Irrthümer,

und zwar den ersten (§. 34. der Deduktion Nro. 1.) enthält wiederhollt

die

die kurze Beleuchtung. S. 7, 10.
der Nachtrag. S. 1.
das lezte Wort. S. 12, 13.
die angeführte Abhandl. S. 14 u. f.
der gemeinfaßliche Beweis ꝛc. S. 1, 2.

den zweyten (§. eod. Nro. 2.)

die kurze Beleuchtung. S. 6, 10, 11.
der Nachtrag. S. 1, 2, 3.
das lezte Wort. S. 5.
die genannte Abhandl. S. 13, 58.
der gemeinfaßliche Beweis. S. 1.

den dritten (§. eod. Nro. 3.)

die kurze Beleuchtung. S. 7, 10, 12.
der Nachtrag. S. 1, 3.
das lezte Wort. S. 4, 5, 11, 13, 14.
die obige Abhandl. S. 19, 58, 68.

C. Die aus der GesetzesStelle cod. civ. Theil 3. Kap. 3. §. 14. nro. 5. irrig abgeleiteten Sätze

(§. 35. Nro. 1, 2 und 3. der Deduktion) sind wiederholt

in dem Nachtrage. S. 8.

im

im lezten Worte. S. 11, 12.
in der Abhandl. über den Begriff eines Notherben. S. 58, 66, 75, 80.

Rücksichtlich aller dieser immerwährenden, oft am ganz unrechten Platze stehenden Wiederhollungen will man sich nur kurz auf die Abfertigung in der Deduktion (vom §. 37 bis 48 einschlüßig) beziehen; denn man ist der beruhigenden Ueberzeugung, daß den GerichtsStellen, und dem sachkündigen Publikum das Seichte und die Unstatthaftigkeit aller dieser so auffallenden JrrSätze — wodurch der ganzen Lehre der ErbschaftsRechte willkürlich getrotzt wird, keineswegs entgangen ist.

Auch die Drohung mit dem neuesten Hefte des Archives für die GesetzGebung und Reforme des juridischen Studiums x) kann und wird nicht im Stande seyn, die hieher Bezug habenden klaren Gesetze umzustossen.

§. II.

---

x) In der kurzen Beleuchtung droht der Verfasser S. 3. ausdrücklich damit, daß die umständliche und vollständige Zurechtweisung in dieser Sache in dem nächstens erscheinenden Hefte des erwähnten Archives folgen werde. — Das Heft

(das

§. VII.

Der Herr Verfasser weicht durchgehends jenen Stellen der Deduktion absichtlich aus, in welchem die SchwiegerSöhne der FreyFrau von Dachsberg den eigentlichen und einzigen StandPunkt der Sache aufgeklärt haben.

Diese haben hinlänglich dargethan,

a) daß die Frage, „ob sie die legitma „bey Lebzeiten ihrer Schwieger„Mutter bereits erhalten ha„ben?" gar nicht zur Entscheidung gehöre,

b) daß sie das fragliche Testament keineswegs „sub praetextu legi„timae" angestritten haben,

c) daß

(das zweyte des vierten Bandes) erschien gegen Mitte des Monaths May. Es enthält aber von dieser Sache auch nicht Ein Wort. Nur im UmschlagsBlatte ist von dem Herrn Professor Gönner die Schrift: „Ueber den Begriff eines Noth„erben ꝛc." mit ganz heftigen und beleidigenden Ausdrücken gegen das Institut der Heidelberger Jahrbücher, und mit einer ausserordentlichen Eigenliebe angekündigt.

c) daß sie folglich auch nicht „die „querelam testamenti, sondern „einzig und allein die querelam „nullitatis“ angestellt haben.

S. die Deduktion §. 11. 15. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 37. 38. 39. 43. 46. 48.

Dessen ohngeachtet befaßt sich der Herr Verfasser auf keine Weise mit diesen Sätzen. Es folgt also von selbst, daß er nichts widerlegt, nichts beleuchtet habe, und seine Wiederhollungen können gar keinen Werth haben, da sie dasjenige, worin doch die cardo litis unwidersprechlich besteht, mit keiner Sylbe berühren.

§. VIII.

Der Herr Verfaffer stellt übrigens zwey Sätze auf, welche im Grunde zwar auch nur Wiederhollungen sind, hier aber doch einer speziellen Abfertigung unterliegen, weil sie in den fünf jüngsten Flug-Schriften, besonders in jener: „über Notherben ꝛc.“ in einer andern Einkleidung vorkommen, und in letzterer besonders inponiren wollen. Sie sind folgende:

A. Das

A. Das Gesetz, vermöge welchem die Aszendenten und Deszendenten im Testamente als Erben eingesetzt werden müssen, habe keine Formalität, keine innere Solenität zum Grunde y).

B. Die Verbindlichkeit der Erbs Einsetzung eines Notherben hört mit dem Empfange des Pflicht Theils auf z).

Es ist der schöne Beruf des Rechts Gelehrten, besonders des praktischen Geschäfts Mannes, den Geist der Gesetze aufzufinden. Allein wenn klare, all-

---

y) Kurze Beleuchtung. S. 8, 9, 15.
Nachtrag zur kurzen Beleuchtung. S. 2. 3.
Letztes Wort. S. 8, 10, 17, 20, 21.
Ueber den Begriff eines Notherben. S. 50 u. f. S. 84 u. f.

z) Kurze Beleuchtung. S. 3, 6 u. f. S. 10. u. f.
Nachtrag zur kurzen Beleucht. S. 4, u. f.
Letztes Wort. S. 10 u. f. S. 20 u. f.
Ueber den Begriff eines Notherben. S. 60 u. f.

allgemein anerkannte Gesetze wegraisonnirt oder nach Willkür ganz fremden Verhältnissen, ja schnurgerade entgegen stehenden faktischen Umständen angepaßt werden wollen — dann entweiht der Jurist sein Amt; er mißbraucht nicht nur die Doktrin, sondern er erniedrigt sich zum Rabulisten! —

Zu A.

§. IX.

Was vor der Novelle 115. rücksichtlich der Form und Materie der ErbsEinsetzung bey den Römern üblich war, gehört zur gegenwärtigen Untersuchung ganz und gar nicht.

Indessen ist doch einem Jedem aus den Instituten und Pandecken zu Genüge bekannt, und es gehört zu den ersten GrundWahrheiten des römischen Rechtes, daß die heredis institutio ad formam internam et substantialem eines Testaments gehöre, daß sie theils necceſsaria, theils voluntaria, und erstere jene seye, quae fit ex necceſsitate juris, sitque illarum personarum, quae ex juris necceſsitate institui, vel exhaeretari debent, i. e. ascendentium et descendentium, endlich daß jedes Testament

prop-

propter ommiſsam solenitatem, praesertim intrinsecam, si nullus haeres institutus, vel si suus haeres nec institutus, nec rite aut legitime exhaeredatus — abinitio null iſt.

Pr, J. de exhaered. lib.

§. 34. de legat.

l. 30. l. 31. ff. de liber. et posthum.

l. 1. ff. de injusto etc.

Lauterbach ad ff. Lib. XXVIII. Tit. I. §. 41.

Tit. V. §. 1. 2. 3. 4. 7. Tit. III. §. 1. 3.

Berger Oecon. juris. lib. II. Tit. IV. Th. XI. et XIV. Nota. 1.

Tritſchler's Anweiſung zur vorſichtigen und förmlichen Abfaſſung rechtlicher Aufſätze. 4te Aufl. 2ter Theil S. 576 u. 581.

Höpfner's Komentar über die Inſtituten. §. 525 u. 528.

Dieſe zum Theil frühern GrundSätze zu beſtättigen, und in der erwähnten Novelle noch mehr einzuſchärfen, fand der römiſche Geſetzgeber allerdings nothwendig.

Unter den Römern riß die Verdorbenheit der Sitten immer mehr um sich; die auf den Staat so vielen Einfluß habenden Verhältnisse zwischen den nächsten Verwandten erhielten bey dem Luxus und der Ausartung aller Art eine Richtung, die sogar das natürliche Gefühl zwischen dem Erzeuger, und den Erzeugten verläugnete. —

Der GesetzGeber wollte, daß die Bande unter den nächsten Verwandten fester geschlungen werden, und das Vermögen so viel als möglich bey den Familien verbleibe, — daß die Deszendenten und Aszendenten einander nicht bloß mit der gesetzlichen legitima abfinden, sondern auch, daß sie das übrige Vermögen nach dem Tode des einen eher dem andern als Fremden überlassen.

Die Anrede Justinians im 5ten Kapitel der Novelle 115 bestättiget dieses. Nicht blos das Recht auf den PflichtTheil wollte er den NothErben da zusichern, wie Herr Prof. Gönner meynt a); dieses Recht hatten sie ja schon weit früher, sondern er wollte Aeltern und Kinder, jedes bey seinem natür-

---

a) Ueber den Begr. eines Notherben. S. 40.

türlichen Gefühle und selbst nach GrundSätzen der Moral aufmuntern, einander auf den Fall ihres Absterbens so viel möglich zu bedeuken, (honorari).

Um dieses zu bezwecken, zugleich aber auch der natürlichen und gesetzlichen Freyheit keine Schranken zu setzen, war das Zwegmäßigste, die schon bestandene innere Solennität der Erbs-Einsetzung für Testamente eines solchen, der Deszendenten oder Aszendenten hat, zu erweitern, und anzuordnen, daß in einem jeden Testamente der Aszendent den Deszendenten, und dieser jenen sub nullitate und als forma intrinseca entweder

als Erben einsetze,

oder

auf legitime Art mit bestimmter Anführung einer der vorgeschriebenen erweislichen Ursachen enterbe,

wenn gleich der präterirt werden wollende auch per quemcumque modum die legitima oder auch schon mehr, als diese beträgt, erhalten hat.

Nun wurden Aeltern und Kinder im Testiren aufmerksamer. Wollten sie der Nullität ihrer Testamente vorbeugen, so hatten sie in einem jeden Testamente die innere wesentliche Solennität der

 in-

institutio haeredis, oder der exhaeridatio legitimae genau zu befolgen.

Sie waren also von selbst gezwungen, die Verhältnisse unter sich in reifere Ueberlegung zu ziehen, als es vorhin geschah, und so bekam mancher aus der Verlassenschaft, sowohl bey der Befolgung der vorgeschriebenen Solennität, als auch bey Ausseracht-lassung derselben einen beträchtlichen Zuwachs an den älterlichen oder kindlichen Vermögen, worauf er vor der Novelle keinen Anspruch hätte machen können.

Aeltern und Kinder waren bey dieser eingeführten Solennität, um hierin nichts zu übersehen, von selbst gezwungen, bey Verfassung ihrer Testamente RechtsVerständige beyzuziehen, und Justinian verließ sich auf die Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit derselben, daß sie theils durch vernünftige Vorstellungen, theils durch Erklärung der gesetzlichen Folgen, welche die Ausserachtlassung der vorgeschriebenen Solennität nach sich zieht, seine wohlthätigen Absichten erreichen werden.

Man sieht daher, daß die vorgeschriebene Formalität einen wichtigen Zweck, daß sie selbst das StaatsBeste zur Absicht hatte, folglich keineswegs

un=

unter der Würde des GesetzGebers stehe, wie Herr Professor Gönner glaubt b).

§. X.

Diese nämlichen GrundSätze, wurden auch in Baiern, und mit derselben diese nämliche Solennität ohne alle Aenderung aufgenommen.

Bereits im LandRechte von 1616 heißt es im 35 Titel 1. Art. wörtlich:

„In einem jeden Testamente soll
„die Erbsatzung und Benennung der
„Erben, als ein **recht wesentlich**
„**HauptStuck** ausdrücklich begrif=
„fen seyn, **sonsten ist es nichtig.**"

Unmittelbar darauf fährt das Gesetz fort:

„Hätte aber jemand gleichwohl ei=
„nen Erben im Testament benennt"

(die Xaveria Scherer ist freylich benennt,)

„aber

---

b) ueber den Begr. eines Rotherben. S. 84.

„aber seiner eheleiblichen Kin=
„der eines in solchem umbgangen,
„und nit zum Erben einge=
„setzt, oder dasselb auß einer im
„Testament benannten ursach, die zu
„recht zu Enterbung nit genug ist,
„enterbt, so ist alßdann die Erb=
„sazung der andern Eeben"

(hier der Xaveria Scherer)

„nichtig, und von Unkräften."

Im 36. Titel 5. Art. heißt es wiederholt:

„Wenn auch ein Kind gegen deme,
„was es im Lebzeiten der Elltern
„empfangen, sich aller übriger Erb=
„schaft verzigen hätte, soll es doch
„nichts minder in deme, was es em=
„pfangen, zu Verhütung nich=
„tigkeit deß Testaments zu Er=
„ben eingesezt werden."

Freyherr von Schmid, welchen der Herr Pro=fessor selbst als kompetenten Richter in dieser Sache anerkennt, kommentirt hierüber auf folgende Art:

„pri-

„prima regula est, si quis in testamento „suo haeredem quidem instituerit, unum „autem ex liberis suis instituere neglexerit, „quod talis institutio sit nullius mo- „menti. — Libertas legibus ita coarctata „est, ut pater filium, vel haeredem institu- „ere vel exhaeredem nominatim facere de- „beat, alioquin si eum silentio praeterierit, „inutiliter testabitur. — Ratio est, „quia institutio liberorum est de „forma et solenitate testa- „menti.“ —

ad Tit. 35. Art. 1. n. 2.

Der Cod. Max. bav. civ. beſtättigt das Näm- liche durchgehends. Er unterſcheidet dasjenige, was ad formam testamenti internam, und was ad formam externam gehört; er zählt zu erſterer ausdrücklich die institutio haeredis, und nennt dieſe neccesſaria, wenn der Teſtator Kinder oder Aeltern hat — „welche,“ wie er ſich wörtlich ausdrückt: „in dem Teſtamente nicht praeterirt und „umgangen, werden dürfen, ſondern wenigſt in der „NothGebührniß zu inſtituiren, oder legaliter zu

ent-

„enterben seynd, ausserdessen ein solches „Testament — nicht bestehen kann.

loc. cit. Theil 3. Kap. 3. §. 2. nro. 3.
annot. lit. a.

loc. cit. §. 9. n. 1.
annot. nro. 1. a. et d.

loc. cit. §. 14.
annot. ibid. nro. 1. lit. a. et b.
et ad §. 24. nro. 5. lit. a.

Eben so spricht das baierische Landrecht ganz im Geiste des jüngern römischen Rechtes die sub nullitate eines Testamentes zur Enterbung erfoderliche Requisite als unerläßliche Form (bey der Enterbung — dem gesetzlichen Surrogat der ErbsEinsetzung) aus; das Landrecht nennt die Enterbung, wenn eines dieser Erfoderniss fehlt, exhaereditatio illegitima, bey welcher es dem Enterbten oder präterirten die quaerellam nullitatis einräumt.

loc. cit §. 16. nro. 1. bis 8. einschl.
annot. nro. 1. lit. a. b. nro. 2. lit. a.

§. XI.

Daß nach römischen und baierischen Rechte im Mangel der ErbsEinsetzung eines NothErben nur die Institu-

tion

tion und die Substitution zerfällt, nicht aber die übrigen Stücke eines solchen Testamentes, wo, wenn eine andere Solennität, z. B. die Einheit der Handlung ꝛc. fehlt, das ganze Testament in allen seinen Theilen zerfällt, beweißt nicht, wie Herr Verfasser glaubt c), daß die ErbsEinsetzung keine Solennität seye.

Was der Herr Verfasser dießfalls vorbringt, ist überhaupt nicht so richtig — am wenigsten in der Art, wie es vorgebracht wird; denn

a) was das jus commune betrift, so ist es unter den Rechtsgelehrten nicht einmal ausgemacht, ob das Testament ex capite praeteritionis nur quoad in- et substitutionem, oder auch in allem Punkten zusammfalle. —

Höpfners theor. prakt. Kommentar über die Heinez. Instituten. Neueste Auflage §. 516 u. 528.

b) Wird aber auch der erste Fall angenohmen, wie er nach dem baierischen Rechte wirklich gegründet ist, so ist ja die institutio haeredis das Caput und

---

c) Ueber den Begr. eines Notherben. S. 57.

und fundamentum testamenti, folglich fällt bey dem Abgange der institutio immer das Wesentliche des Testaments weg. —

Die legata und fideicommisa sind keine essentielle Gegenstände eines Testaments, welche auch ausser demselben bestehen können, und eben darum benimmt dieser unwesentliche Umstand der schon deduzirten SolennitätsEigenschaft keineswegs etwas.

c) Es ist auch nicht richtig, daß Legate und Fideikommisse blos bey dem Abgange dieser Solennität bestehen.

Sowohl nach dem römischen, insbesondere aber auch nach dem baierischen Rechte

loc. cit. §. 24. nro. 3.

annot. ibid. nro. 3. b.

bestehen die legata pia, sobald sie genügend bewiesen sind, wenn es auch an der testabilitate passiva und an allen äußern Solennitäten fehlt. Sind und bleiben leztere diesertwegen nicht dennoch solennitates, welche bey einem gültigen Testamente nnd einer gültigen ErbsEinsetzung sub nullitate erfoderlich sind? — Benimmt ihr Abgang dem ein-

ge-

gesezten Erben, hier der Xaveria Scherer — nicht allen Anspruch, auf das, worüber testirt worden ist?

d) Der Umstand, daß nach der Meinung der bedeutendern Kommunisten, und nach den baierischen Gesetzen in casu praeteritionis dennoch der NothErbe die Legatarien zu befriedigen habe, bestättigt die Absicht des GesetzGebers, die fragliche Solennität als wesentliche Solennität vorzuschreiben, und den eingesezten Erben bey Unterlassung derselben ganz auszuschliessen nur noch mehr, weil er diese Solennität im Abgange der KodizillarKlausel zu einer solchen unerläßlichen Bedingung rücksichtlich des ungültig präterirten Notherben machte, daß er den übrigen die institutio nicht betreffenden Inhalt des Erblassers dennoch eben so in Erfüllung bringen läßt, als wenn der NothErbe nicht präterirt worden wäre. Diese Solennität war also einzig und allein gegen den bey ihrem Abgange ungültig eingesezten Erben gerichtet, und gerade dieser Umstand zeichnet die fragliche Solennität nur noch mehr als solche aus.

Kurz, gleichwie es in Absicht auf die Erwerbung einer Erbschaft nothwendige und freywillige Erben giebt, eben so giebt es noth-

wen-

wendige, und willkührliche Erben in Rücksicht auf die Einsetzung in einem Testamente. Und diese nothwendige in lezterer Hinsicht sind bekanntlich die Aszendenten und Deszendenten.

Chr. Fr. Glück, ausführliche Erläuterung der Pandekten. Thl. 6. Abth. 2. §. 543. S. 564.

Ist es nun richtig, wie kein Unbefangener, und selbst nicht Herr Prof. Gönner zweifeln kann, daß die institutio haeredis, praesertim necceſsaria de forma und eine innere Solennität sey, so folgt

Zu B.

§. XII.

ganz schlüßig, daß die Verbindlichkeit der Aszendenten und Deszendenten, sich wechselseitig in einem Testamente sub nullitate desselben einzusetzen, mit dem Empfange des PflichtTheils nicht aufhöre, sondern so lange fortdaure, als die Möglichkeit zu testiren vorhanden ist.

Herr

Herr Prof. Gönner pflichtet dieser Meinung vollkommen bey. Wörtlich sagte er:

„Ist es Formalität der Testamen-
„te, daß Aeltern und Kinder sich
„wechselseitig darin als Erben ein-
„setzen, ruhete die Verbindlichkeit
„in dem Bande zwischen Aszenden-
„ten und Deszenden, so dauert die
„Verbindlichkeit der Einsetzung auch
„nach erloschenem Rechte auf den
„PflichtTheil — und so lange fort,
„als man Aszendent und Deszen-
„dent bleibt d).“

Dessen ungeachtet behauptet der Herr Prof. daß es Fälle gebe, und namentlich im bairischen Rechte, wo die Eigenschaft eines NothErben wirklich erlösche; er schließt also, daß mit dieser Erlöschung auch die Verbindlichkeit der ErbsEinsetzung selbst aufhöre e).

Wel-

---

d) Ueber den Begr. eines Notherb. S. 50. 61.

e) Am angef. Orte. S. 60.

Welche Fälle zählt er nun auf? Sie sind folgende:

§. XIII.

1) Nach Cod. Max. civ. Theil 3. Kap. 3. §. 14. nro. 4. verliert derjenige die Eigenschaft eines NothErben, welcher aufhört, erbfähig oder passive testabilis zu seyn f).

Was der Herr Prof. damit beweisen will, bleibt unerklärbar. Wer die testabilitas passiva nicht hat, kann aus einem allgemeinen — auf alle Erben sich beziehenden GrundSatze keine Erbschaft erlangen, folglich auch die seines Aszendenten oder Deszendenten nicht.

loc. cit. §. 2. nro. 4.
annot. ibid.

Fehlt dem Deszendenten diese Fähigkeit, so kann er so wenig auf eine ErbsEinsetzung Anspruch machen, als wenn sich jemand für einen Deszendenten ausgiebt, und dieses doch nicht ist. In einem oder dem andern

f) Ueber den Begr. eines Nothe. S. 62. u. f.

dern Falle kann die gesetzliche Befugniß eines drr Erbschaft fähigen, wahren Deszendenten auf die Erbs-Einsetzung in dem Testamente seines Aszendenten in gar keine Berücksichtigung kommen.

Dieser Fall und der Ausdruck, dessen sich das baierische LandRecht dabey bedient, bestättigt vielmehr den Satz, daß die Deszendenten und Aszendenten so lange als NothErben zu achten sind, und in dieser Eigenschaft in jedem Testamente nothwendig eingesetzt werden müssen, als lange sie passive testabiles sind; denn nur im entgegengesezten Falle werden sie, wie das Gesetz ausdrücklich verordnet,

als NothErben nicht mehr geachtet.

Hieraus den Schluß zu ziehen, daß auch ausser der passiven Intestabilität die Eigenschaft eines Noth-Erben ratione institutionis necessariae aufhöre, wie Herr Professor Gönner meint, ist doch ein unverzeihlicher Verstoß gegen die Logik!

§. XIV.

2) Eben so unverzeihlich ist die Anführung der GesetzStelle loc. cit. Theil 3. Kap. 3. §. 15. nro.

nro. 8. g) Diese macht bey konvertirten Juden und Ketzern rücksichtlich der Herausgabe der Legitima die Ausnahme, daß sie nicht schuldig sind, wie andere Noth Erben, mit dem PflichtTheile bis zum Tode ihres Vaters zuzuwarten.

Ihr Vater muß ihnen den PflichtTheil, berechnet nach dem Vermögen, wie sich solches tempore conversionis bezeigt, sogleich herausgeben, ne pater orthodoxae religionis omnia bona in contemnendae sectae communionem conferat, et sic liberum legitima privet.

Lauterbach ad ff. ad lib. V. Tit. 2. §. 44.

Was folgt nun aus diesem speciellen Falle? Nichts anders, als daß der allgemeine RechtsSatz, „quod, vivis parentibus, liberis nulla debeatur legitima," hier eine Ausnahme erhält.

Wer wird nun aber daraus mit Herrn Professor Gönner schließen, daß ein solcher Konvertit, wenn er sich vivente patre heretico die legitima heraus-

be-

---

g) Ueber den Begr. e. Notherb. S. 86. u. f.

bezahlen ließ, deſſen ohngeachtet nicht das übrige Vermögeu ſeines Vaters erhalte, wenn dieſer intestatus ſtirbt, oder daß ſein Vater, wenn er vor ſeinem Ende teſtirt, nicht sub nullitate gebunden ſey, dieſen ſeinen konvertirten, die legitima erhaltenen Sohn entweder in das Erhaltene einzuſetzen oder rechtsförmlich zu enterben??

Würde der Herr Profeſſor Gönner einem ſolchen Ketzer das Teſtament machen. und ihm die in ſeiner Abhandlung: „über NothErben ꝛc.“ aufgeſtellten GrundSätze einprägen, würde er ihm begreiflich machen, daß ſein Sohn durch die Taufe zwar ſeinen unauslöſchlichen Karakter eines Erben, h) mittelſt Foderung des PflichtTheils ſogleich geltend machen konnte, daß aber eben dadurch auch dieſer ſein unauslöſchlicher Karakter erloſchen, (!!) und ſein Klient alſo an die vorgeſchriebene geſetzliche Solennität der Einſetzung oder Enterbung nicht mehr gebunden ſey, ſo würde er dieſen religiöſen Ketzer auch noch zu einer juridiſchen Ketzerey verleiten, und das nach ſolchen

para-

h) Ueber den Begr. e. NothErb. S. 79.

paradoxen GrundSätzen verfaßte Testament dieses doppelten Ketzers würde vom Richter ohne Weiters gerade so als ungültig erklärt werden, wie dieses Schicksal seinem für die selige FreyFrau von Dachsberg verfaßten Testamente bereits zu Theil wnrde.

§. XV.

3) Zufolge Cod. civ. bav. loc. cit. §. 15. nro. 10. kann aus Einer Verlassenschaft die Legitima nicht zwey Mal gefodert werden, — folglich, schließt Herr Professor Gönner, ist das Recht auf den PflichtTheil, und die von demselben ganz abhängige Eigenschaft eines NothErben auch der Zahlung unterworfen, als wodurch alle Rechte und Verbindlichkeiten erlöschen. i)

Außer dem gegenwärtigen RechtsFall, schließt er weiter fort, wäre auch kein anderer denkbar, welcher unter die eben erwähnte GesetzesStelle subsumirt werden könnte. k)

Es

---

i) Ueber den Begr. e. NothErb. S. 74. u. f. 77. u. f.

k) Das letzte Wort S. 19 bis 22.

Es ist schon ganz unrichtig, daß die Eigenschaft eines NothErben von dem Rechte auf den PflichtTheil abhänge. Von dieser Eigenschaft hängt vielmehr umgekehrt das Recht auf den PflichtTheil als eine einzelne Folge dieser Eigenschaft ab; eine weitere Folge ist das ganz eigene, besondere Recht des NothErben, gemäß welchem er sub nullitate im Testamente wenigst in die den PflichtTheil betragende Summe eingesetzt, oder förmlich enterbt werden muß.

Wird diese Solennität von dem ErbLasser genau befolgt, so erhält der NothErbe die legitima nicht zwey Mal; denn entweder wird er förmlich enterbt, oder in die schon erhaltene legitima eingesetzt.

In beyden Fällen bekömmt er also gar nichts mehr, am wenigsten aber die legitima zwey Mal.

Wird aber die vorgeschriebene Solennität vom ErbLasser außer Acht gelassen, so bekömmt der NothErbe keineswegs die legitima, und wenn er sie schon früher erhalten hat, diese nicht zum zweyten Mal, sondern er bekömmt ohne alle Rücksicht, ob und quocumque modo er den PflichtTheil schon erhalten hat, — den gesammten Rücklaß, das ganze

 Ver-

Vermögen seines mit einem ungültigen Testamente verstorbenen Vaters.

Man bedarf doch wahrlich keinen Scharfblick zu besitzen, um einzusehen, daß die allegirte Gesetzes Stelle hieher gar nicht passe.

Sie beschränkt sich einzig auf den Pflicht Theil, wie sie denn auch in jenem §. vorkömmt, wo die Lehre vom PflichtTheile vorgetrageu wird.

Hat nämlich der Vater den PflichtTheil schon erhalten, so ist es ganz natürlich, daß der Enkel unter dem Vorwande der legitima, wie die GesetzStelle ausdrücklich beysetzt, diesen vom Vater bereits erhaltenen PflichtTheil nicht noch ein Mal aus der großväterlichen Verlassenschaft verlangen kann. Da der Enkel nur seinen Vater repräsentirt, folglich nicht mehr als dieser aus der Massa verlangen kann, so würde der PflichtTheil zwey Mal gefodert werden; — allein eben darum, weil er auf eine gewisse Quantität vom Gesetze bestimmt ist, kann er nur ein Mal gefodert werden.

Ganz anders ist der Fall mit der Verlassenschaft der FreyFrau von Dachsberg.

Ihre

Ihre zurückgelassenen eheleiblichen Enkel haben unter dem Vorwande der legitima aus der gedachten Verlassenschaft nichts — gar nichts gefodert, sondern sie foderten wegen Mangel der gesetzlichen Solennität in institutione — ob praeteritionem die Ungültigkeits-Erklärung des Testaments — und als Folge davon den gesammten Rücklaß ihrer Groß-Mutter. 1)

Sie ließen sich nicht einmal in die Frage ein, „ob „ihre Mütter die legitima auf gesetzliche „Art bereits erhalten haben?“ Diese Frage wäre wirklich auch erst dann zu erörtern, wenn das Testament vom Ober-Appellations-Gerichte des Königreichs Baiern als gültig anerkannt werden würde. —

§. XVI.

---

1) Wie unpassend auf dieses petitum die vom Herrn Professor Gönner im „letzten Worte.“ S. 9. und in der Abhandlung „über den Begriff e. „Noth-Erben“ S. 79. entgegengesetzte Einrede: „habes, quod petis,“ sey, fallet von selbst Jedermann auf.

§. XVI.

4) Der Beysatz in der Novelle 115: „si „per quemcunque modum dederit le„gibus debitam portionem,“— behauptet Herr Professor Gönner weiter, kann sich nur auf singulaire RechtsTitel beziehen, weil die Römer keinen ErbVertrag erlaubten, und derselbe verstehe sich auch nach baierischem Rechte nicht auf den Fall, wo der PflichtTheil jure haereditario bereits in Empfang genommen wurde. m)

Wenn Justinian unter dem quemcunque modum den titulum universalem hereditatis pactitiae nicht verstanden hat, so lag dieses einzig in der römischen Staats- und RechtsVerfassung, welche bekanntermings keine haereditas pactitia geduldete, nicht im Geiste der Verordnung selbst; denn nach dieser gilt überhaupt kein Testament eines Aszendenten, in welchem der Deszendent entweder nicht als Erbe eingesetzt, oder enterbt wurde.

Würde also ein Vertrag über die Erbschaft eines Lebenden gültig gewesen seyn, und würde in so einem Ver-

---

m) Ueber den Begr. eines NothErben. S. 42 u. f. 56 u. f.

Vertrage ein Deszendent die legitima erhalten haben' so würde nach dem klaren Inhalte der Novelle und nach den Regeln de judicio universali auch dieser Fall nicht hinlänglich gewesen seyn, den Testator von der sub nullitate ausgesprochenen solennitate institutionis zu befreyen, und ein dießfalls ungültiges Testament in ein rechtsgültiges umzuformen.

Rücksichtlich des bairischen Rechtes kann es aber gar keinen Anstand haben.

Dasselbe nahm die fragliche forma substantialis et solennitas interna auf die nämliche Art an, wie sie im römischen Rechte eingeführt ist, und zwar nicht in einem fragmentarischen Gesetze, sondern in einem systematisch zusammenhängenden GesetzBuche; n) dasselbe erlaubt auch Erbverträge über das Vermögen eines Lebenden, und dennoch nimmt es ganz nach dem Geiste des römischen Rechtes den Fall, in welchem die legitima erhalten wurde, von

der

---

n) Die vom Herrn Prof. Gönner gegen die Novelle nro. 115. als ein fragmentarisches Gesetz in der Abhandlung „über den Begr. e. NothErben" S. 35 u. f. geäußerten Zweifel fallen also von selbst hinweg.

der sub nullitate erfoderlichen Beybehaltung der solennitatis institutionis in einem Testamente nicht aus.

Ohne die ganze Lehre und Wesenheit der Testaments-Errichtung umzustoßen, hätte dieses auch unmöglich geschehen können.

Die Glossen über die in der „aktenmäßigen „Darstellung“ ꝛc. §. 30. aus dem Komentar des Frey-Herrn von Schmid ad jus munic. bav. Tom. III. Tit. 36. Art= 5. nro. 9. o) ausgehobenen Stelle sind, wie alles in den vorliegenden Schriften, ganz willkürlich, und dem klaren Inhalte des Textes, so wie dem Gesetze, worüber Frey-Herr von Schmid komentirt, schnurrgerade entgegen.

Wer wird den Satz: „Testamentum, in quo „liberis legitima sua titulo institutionis reli- „cta non fuit, fit ipso jure nullum, ita ut res „deveniat ad causam intestati, et extranei, qui „haeredes instituti sunt, ex testamento „prorsus nihil participant — und jenen: „Tam necesaria est liberorum institu- „tio in legitima, ut si unus vel plures ex „li-

o) ueber den Begr. eines Roth-Erben. S. 72.

„liberis in vita parentum ratione legi-
„timae fuerint satisfacti et haereditati
„paternae jurate renunciaverint — nihilominus ta-
„les personae renunciatae ad evitandam
„nullitatem testamenti in eo, quod jam
„prius loco legitimae acceperunt, institui de-
„bent“ — wer wird dieſe ſo klaren, ſo allgemeinen und ſo richtigen Sätze blos auf den ſpeziellen Fall beſchränken, wenn die NothErben die legitima nicht ſchon als Erben erhalten, ſondern noch zu fodern haben? welcher Unbefangene kann bey dieſen Sätzen darin eine Ausnahme finden, wenn die Kinder das Empfangene, blos per modum divisionis parentum erhalten haben?

Wenn indeſſen zum Weſentlichen des Pflicht-Theils nach der Lehre des Herrn Prof. Gönner p), nicht blos die geſezliche Quantität, ſondern auch die Qualität, ihn als Erbe erhalten zu haben, gehört, und wenn nach der nemlichen Lehre das Geſetz unter portio legibus debita nur die Quantität des PflichtTheils, unter legitima aber Quantität

p) Ueber den Begr. e. NothErb. S. 39. 41. u. f.

tität und Qualität zugleich versteht q), so kann der NothErb nach dem System des Herrn Professors nur dann rücksichtlich der legitima vollkommen zufrieden gestellt seyn (ratione legitimae satisfactus fuerit) wenn im Leben des Vaters Quantität und Qualität berichtiget wurden. FreyHerr von Schmid hat also durch die Formalien: „si — in vita parentum „ratione legitimae fuerint satisfacti," doch alles ausgedrückt, was von der legitima, und von dem Erlöschen jeder Foderung auf einen PflichtTheil selbst nach dem System des Herrn Prof. Gönner gedacht, und gesagt werden kann, und doch müssen solche rücksichtlich des PflichtTheils in quantitativer und qualitativer Hinsicht durchgängig befriedigte Deszendenten in einem Testamente über das sich von einem Aszendenten Vorbehaltene ad evitandam nullitatem als Erben eingesetzt werden, weil die institutio necceſsaria in einem solchen Testamente unmittelbar de forma und eine wesentliche innere Solennität ist.

§. XVII.

Was Herr Prof. Gönner daher wiederholt von der quaerella inofficiosi testamenti und

---

q) Am angef. Orte. S. 55.

und inofficiosae donationis anführt r), paßt auf den vorliegenden Fall — wo sich's nicht um die Innoffiziosität, sondern einzig um die Richtigkeit einer Handlung frägt, ganz und gar nicht.

Würde die FreyFrau von Dachsberg mittelst einer Schenkung unter Lebenden disponirt, und die hiezu sub nullitate gesetzlich erfoderlichen Formen vernachläßigt haben, so wäre die Schenkung gerade so ungültig gewesen, als wie das vorliegende Testament.

Ohngeachtet aller so vielfältigen Bemühungen des Herrn Verfassers der fraglichen Schriften ergiebt sich aus dem Vorstehenden dennoch klar,

a) daß die oben §. VII. unter lit. a. b. und c. vorgetragenen Ansichten der Aktenlage und den vorliegenden Verhältnissen gänzlich angemessen sind,

b) daß also die gesetzlichen Bestimmungen über den PflichtTheil als solchen, und über die quae-

rel-

---

r) Beleuchtung S. 15.
Nachtrag zur Beleuchtung S. 3.
Ueber den Begr. eines NothErben. S. 122.

rella inofficiosi testamenti kein Gegenstand der richterlichen Entscheidung in dirser StreitSache seyn können,

c) daß aber die von den SchwiegerSöhnen inpetrirte quaerela nullitatis testamenti nach den römischen, und nach den baierischen Rechte vollkommen gegründet sey,

d) daß mithin, weil als Folge eines ungültigen Testaments das ErbRecht demjenigen zuständig ist, welchem es auch auf den Fall zugestanden wäre, wenn gar kein Testament verfaßt worden wäre, die gesammte Rücklassenschaft der FreyFrau von Dachsberg wegen Ungültigkeit des vorhandenen Testaments ihren eheleiblichen Deszendenten einzuräumen sey.

Cod. civ. bav. §. 24. nro. 3.
annot. nro. 1. lit. f. nro. 5. lit. a et b.
nro. 6. lit. a. ad §. 16. nro. 18. lit. a.
b. c. nro. 21. lit. a.

Berger, Oeconomia juris, Lib. II. Tit. IV.
th. LV.

Böhmer, de act. sect. II. cap. III. §. 49 et 50.

Schmid,

Schmid, Ludw. praktisches Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden §. 531. 537. 538. 540.

§. XVIII.

Daß indessen Herr Professor Gönner von der Kraftlosigkeit des fraglichen Testaments gänzlich überzeugt sey, und diese Ueberzeugung ihm die „aktenmäßige Darstellung" 2c. verschaft habe, beweiset auf eine ganz ungezweifelte Art

ad B.

das neue System,

welches derselbe in den bewußten DruckSchriften aufstellt. Der Herr Professor erklärt in diesen Schriften das vorliegende Testament nun auf einmal als kein Testament, und als solches sogar für undenkbar. Mit einer seltenen Leichtigkeit wird das vorhin so hoch angerühmte solenne Testament zu einem

Kodizill,

und die bisher die Rolle einer UniversälTestaments-Erbin gespielte Xaveria Scherer zu einer blossen

Legatarin

um

umgeformt, und man wird hier auf einen andern von dem Verfasser der DruckSchriften ebenfalls öffentlich bekannt gemachten Fall seiner Praxis erinnert, wo die nämliche so auffallende AnsichtsAenderung vorkömmt.

Auch in der, in seinen Beyträgen zur JurisPrudenz der Teutschen vorgetragenen StreitSache des FreyHerrn von Bömelberg auf Erolzheim gegen den FreyHerrn von Stein zu Jehenhausen, ein Kapital von 63714 fl. betreffend, erklärte Herr Prof. Gönner dieses Kapital in der Folge für ein ererbtes StammGut, nachdem er in einer frühern Abhandlung das Gegentheil behauptet hat, und den nämlichen frommen Stiftungen in Ungarn, welche derselbe in seinem ersten Gutachten als wahre FideikommißErben anerkannte, wird im Nachtrage, vielmehr in der, von ihm verfaßten Duplick auf einmal der Beweis gemacht, daß sie bloß Legatarien sind s).

§. XIX.

---

s) Gönners Beyträge zur JurisPrudenz der Teutschen. Erster Band. Nürnberg bey Johann Leonhard Schrag 1810. S. 1. u. f. und S. 214 u. f.

§. XIX.

Mit der schon bewiesenen Genauigkeit und Treue im Extrahiren wollen die SchwiegerSöhne der Frey= Frau von Dachsberg alles Wesentliche in einem Zusammenhange ausheben, was der Herr Ver= fasser der ofterwähnten Schriften rücksichtlich seiner neuen Ansicht in denselben zerstreut vorträgt.

Er stellt folgende Sätze auf:

A. Die FreyFrau von Dachsberg hin= terließ im Jahre 1810 gar keine Erb= schaft mehr, da ihre NothErben ihre Erbschaft schon vor 10 Jahren ex pacto hatten. Wo nun keine Erb= schaft im RechtsSinne ist, da fällt auch ex defectu objecti actionis je= de Erbschafts=Klage hinweg t).

B.

Heidelbergische Jahrbücher der Litteratur (für JurisPrudenz und Staats=Wissenschaften) Dritter Jahrgang. Achtes Heft S. 374 u. f.

t) Nachtrag zur Beleuchtung. S. 4. 5. 6. Letzt. Wort. S. 4. Ueber den Begr. eines NothErben. Vorr. IV. S. 14. u. f. 78, 104, 108.

B. Die von der FreyFrau von Dachsberg zur freyen Dispoſizion vorbehaltenen Gegenſtände waren keine juridiſche Geſammtheit, ſondern nur eine res certa, — die eingeſezte Erbin nur eine Legatarin u).

C. Der lezte Wille der FreyFrau von Dachsberg iſt alſo ſeinem Inhalte und ſeiner innern Gültigkeit nach und im Verhältniſſe zu den vertragsmäßigen UniverſalErben für nichts anders — als für ein codicillus testamento adjectus anzuſehen, bedurftealſokeinerKodizilarKlauſelx).

D. Wo, wie hier, in einem Teſtamente ein haeres ex aſſe, und in dem andern,

---

u) Beleucht. S. 13.
Nachtrag zur Beleucht. S. 3 u. 4, 7, 8.
Ueber den Begr. e. NothErb. S. 19. 33. 109.
Gemeinfaßlicher Beweis. S. 3. 4.

x) Beleucht. S. 12, 13, 14.
Nachtrag zur Beleucht. S. 3 u. 4.
Ueber den Begr. e. NothErb. S. 105 u. f.

dern, ein haeres in re certa eingesetzt ist, gelten nach cod. civ. Thl. 3. Kap. 3. §. 28. beyde Testamente.— Das vorliegende Testament muß mithin mit dem ErbVertrage als eine zu demselben gehörige Disposizion, — nicht als eine von ihm losgerissene Handlung betrachtet werden y).

E. Der gegenwärtige RechtsFall muß nach dem Geiste des teutschen Rechts-Instituts der ErbVerträge beurtheilt werden, weil bey den Römern die pacta super haereditate viventis unerlaubt waren. Der Vertrag von 1801 war eine GrundTheilung nach teutschem Rechte; der ZeitPunkt des Vertrages war derjenige, den

das

[y) Beleuchtung. S. 6. 10. 11. 12. 13.
Nachtrag zur Beleuchtung. S. 1. 2.
Letzt. Wort. S. 14. 15.
Ueber den Begr. eines NothErben. Vorr. IV. S. 33. 82. 97. u. f. 100. 106. u. f. 116.
Gemeinfaßlicher Beweis. S. 5.

das römische Recht für den Zeit=Punkt des Todes — des Anfalles einer Erbschaft verordnet z).

F. Wer als Erbe per pactum schon die Erbschaft erhalten hat, kann in Ansehung des vorbehaltenen Theils nicht noch einmal als NothErbe, eben so wenig als IntestatErbe betrachtet werden. Da nun die Klage der von Dachsbergischen Deszendenten keinen andern Zweck hat, als daß sie Intestat Erben werden, so fällt sie als ganz unwirksam hinweg, und die Erblasserin war an keine Form über das Vorbehaltene gebunden; sie hat in ihrem letzten Willen auch nur die Personen benennt, welchen das von ihr

---

z) Beleuchtung. S. 9. u. 10.

Nachtrag zur Beleuchtung. S. 1.

Das letzte Wort. S. 15. 16. 17. 18. 19 u. 20.

Ueber den Begr. e. NothErb. S. 17. 81. 93. 100. 102. 132.

ihr zur freyen Disposizion vorbehaltene Gut zufallen soll c).

G. Die FreyFrau von Dachsberg hatte bis zu ihrem Tode keine lukrativen Anfälle, und sie hat über keinen solchen neuerlichen Anfall disponirt, folglich können die Deszendenten auch keinen solchen Zuwachs ex pacto haereditario fodernb).

H. Was vom Verzichte auf eine Erbschaft verordnet ist, kann auf den Ver-

---

a) Beleuchtung. S. 11 u. 15.
Nachtrag zur Bel. S. 2. 3. 4. 7.
Letztes Wort. S. 5. 6. 8. 17. 18. 19.
Ueber den Begr. eines NothErb'n. S. 44. 92. 98. 101. 112.
Gemeinf. Beweis. S. 7. 8.

b) Nachtrag zur Beleuchtung. S. 7.
Letztes Wort. S. 5. 8.
Ueber den Begr. eines NothErben. S. 16. 20. 66. u. f. 129.
Gemeinf. Beweis. S. 2.

Verzicht einzelner Objekte nicht angewendet werden c),

§. XX.

Es bedarf wohl keiner Erinnerung, daß dieses ganz neue System kein Gegenstand der richterlichen Würdigung seyn könne; der Richter kann nur über dasjenige urtheilen, was die Theile und zwar zur gehörigen Zeit angebracht haben.

Nur dann könnte des Herrn Prof. Gönner Ansicht der Sache eine Würdigung verdienen, wenn sie sich mit dem von seiner Parthey Angeführten und mit dem petito derselben vereinigen liesse.

Cod. jud. bav. cap. 6. §. 9.

Nun steht dieses System aber im offenbaren Widerspruche mit dem, was die Xaveria Scherer aktenmäßig will, was sie in ihren Schriften zu deduziren bemüht war, worüber sie ihre Gesinnungen

vor

---

c) Nachtrag zur Beleuchtung. S. 2. 3. 8.
Letztes Wort. S. 11. 12.
Ueber den Begr. e. NothErb. S. 58. 66. 75. 78. 85. 97.

vor den Augen des Richters und des Publikums ausdrücklich und faktisch an den Tag gelegt hat, worauf sie bestimmte petita stellte, worüber sie sich endlich dem Spruche submittirt hat, und worüber also die Akten geschlossen sind.

Herr Prof. Gönner wird hier auf dasjenige aufmerksam gemacht, was er in seinem „Handbuche des teutschen gemeinen Prozesses" XX. Abhandl. §. 3, 4 u. 5. ganz treffend schreibt, und auch gegen seine Klientin gelten lassen muß.

Er folgt da:

„Merkmale, bey deren Veränderung der Rechts-
„Streit nicht mehr derjenige seyn würde, der
„er war, oder was eben soviel sagt, wesent-
„liche Merkmale des Rechtsstreites, können
„ohne Eingriff in die Rechte des Andern ge-
„gen seinen Willen nicht verändert wer-
„den. — Die Kunstsprache hat Veränderun-
„gen wesentlicher Merkmale, womit die Iden-
„tität des Rechtsstreites nicht bestehen kann,
„mit dem Namen: Abänderung (mutatio)
„bezeichnet; und diese ist rechtswidrig. —

„Der

„Der rechtliche Grund (causa petendi bey „Klagen),“ fährt er fort, „gehört zu den we„sentlichen Merkmalen des Rechtsstreites. Mit „ihm steht der darauf gebaute Antrag, die dage„gen stattfindenden Rechtsfertigungen in der „wesentlichsten Verbindung. Ein großer „Unterschied ist, ob ich etwas ti„tulo sigulari oder titulo uni„versali begehre.“

Die Scherer ist noch in der letzten Instanz (man lese ihren gedruckten Beschwerden Libell zum Königlichen OberAppellationsGericht) titulo universali aufgetreten, und nun will sie den Rücklaß der FreyFrau von Dachsberg titulo singulari an sich bringen. Die Deszendenten der FreyFrau von Dachsberg verwahren sich daher vor Allem gegen jede EinlassungsVerbindlichkeit in dieses System; sie erwarten den Spruch von dem obersten JustitzTribunale über dasjenige, was zwischen den Theilen vor geschlossenen Akten verhandelt, und worüber schon von zwey Instanzen definitive erkannt wurde.

Die=

Dieſes vorausgeſetzt, wollen ſie hiemit zu allem Ueberfluße dieſes neue Syſtem verfolgen.

Zu A.

§. XXI.

Wenn eine Erbſchaft der allgemeinen Begriff (universitas juris) alles desjenigen iſt, was der Verſtorbene zur Zeit ſeines Todes active und paſsive zurückläßt,

l. 28. ff. Tit. 1, §. 1. 2,
Cod. Max. bav. civ. Thl. III. Kap. 1. §. 2. — annot. nro. 1.

und wenn eine haereditas darum succeſsio genannt wird, quia succesione in defuncti locum acquiritur,

Gerhard Noodt. Comment. ad ff. tit. de her. pet. (Oper. Tom. II. p. 175.)

ſo wird doch niemand in der Welt zweifeln, daß der geſammte Rücklaß der FreyFrau von Dachsberg eine ſolche Erbſchaft ſey.

Der GüterUebergabsKontrakt vom Jahre 1801, welchen Herr Prof. Gönner als Beweis aufſtellt, daß die FreyFrau von Dachsberg keine Erbſchaft hin-

hinterlassen habe, beweist vielmehr das Gegentheil; es ist derselbe eine simple Vermögens Abtheilung unter Aeltern und Kinder, welcher sich bekanntermassen nur auf das Abgetheilte beschränkt, und in welcher sich die Frey-Frau von Dachsberg Mehreres zur freyen Dispozision ausdrücklich vorbehalten hat.

Dieses vorbehaltene Mehrere, das von ihrer ansehnlichen Rente von jährlichen 4000 fl. Zurückgelegte, ihre neuerworbenen activa, ihre seither kontrahirten Passiven u. s. w. — alles dieses zusammen bildet die fragliche universitas juris. Diese unstreitige universitas war, so lange die Frey-Frau von Dachsberg lebte, für ihre Deszendenten, als in doppelter Hinsicht präsumtive Erben ihres Nachlaßes eine haereditas futura; sie wurde im Augenblicke ihres Todes, da sie ohne ein gültiges Testament verstarb, für die gedachte Deszendenten eine haereditas delata; und am 29ten März vorigen Jahrs zufolge der AntrittsErklärung der Schwieger-Söhne haereditas adita.

Cod. civ. bav. Thl. 3, Kap. 1. §. 1. 2. 3. 4. und in not.

Glück

Glück, Chr. Fr. ausführl. Erläut. der Pandekten. Thl. VI. Abthl. 2. §. 536. S. 533, u. f.

Hieraus läßt sich von einem angeblichen Rücklasse zweyer Erbschaften kein Schluß ziehen; am wenigsten hätte man eine solche Folgerung vom Herrn Prof. Gönner erwartet, der doch, wie es der erste RechtsFall seiner Beyträge und sein nicht numerirter Nachtrag in demselben beweist, der Meynung ist, daß der im Jahre 1798 verstorbene Joseph Graf von Limburg-Styrum-Gehmen mittelst Testaments zwey verschiedene UniversalFideikommisse angeordnet habe, und einem jeden einen gleichen Grad der Universalität einprägen wollte.

So paradox die dort aufgestellte thesis war, so unanwendbar ist hier die dermalige, derselben ganz entgegengesetzte Meynung.

Was die FreyFrau von Dachsberg bey ihren Lebzeiten per divisionem inter liberos irrevocabilem (als solche erkennt Herr Prof. Gönner den fraglichen FamilienVertrag von 1801 —) von sich gegeben hat, gehörte nicht mehr zu ihrem rückgelassenen Vermögen.

Die-

Dieses schon bey ihren Lebzeiten auf eine unwiderrufliche Art Angelassene, konnte nach ihrem Tod weder jemanden mehr anfallen, noch von jemanden als eine Erbschaft angetreten werden.

Die FreyFrau von Dachsberg hinterließ also eine, aber auch nur Eine universitas, und diese muß einem Erben haben. Wer dieser Universal Erbe ist, ist die Aufgabe, welche zu lösen kömmt!

Zu B.

§. XXII.

Daß das von der FreyFrau von Dachsberg im Vertrage von 1801 Vorbehalteue, und nachhin von ihr theils weiters Erworbene, theils als Schuld Kontrahirte, nur eine res certa sey, wiederspricht nicht nur dem schon angezogenen klaren Gesetze, welches alles Zurückgelassene eines Menschen als eine juridische Gesammtheit ausspricht, sondern es liegen auch eine Menge facta vor, welche die Existenz einer Gesammtheit und ihre Anerkennung sowohl

a) von Seite der Erblasserin, als

b) der Xaveria Scherer,

c) des Herrn Professors Gönner, ja selbst

d)

d) von Seite des Richters unwiderſprechlich bewähren.

ad a.

Man leſe nur das unter Nro. I. wörtlich anliegende Teſtament vom 19ten Jäner 1810. Die Frey-Frau von Dachsberg erklärt hierin ausdrücklich:

„über ihr ſämmtliches noch beſitzendes
„Vermögen mit ausdrücklichem Einbegriff
„der im UebergabsBriefe von 1801 vorbe-
„haltenen 10000 fl. ihren letzten Willen
„zu errichten.“

Alſo nicht über dieſe 10000 fl., nicht über ihre Mobiliarſchaft, ſondern über ihr geſammtes beſitzendes Vermögen mit Innbegriffe der 10000 fl. hat die FreyFrau von Dachsberg teſtirt.

Weiters

„ernennt ſie hierin die Xaveria Scherer als
„ihre UniverſalErbin, und dieſer ſoll
„ihre ganze Verlaſſenſchaft nach
„Abzug der Legate und Schulden zu-
„fallen “

Härte

Hätte wohl die ErbLasserin ihre Anerkennung einer Universalität deutlicher aussprechen können?

Und nun will ihr Herr Prof. Gönner zumuthen, sie habe als über eine res certa verfügen, und diese der Scherer als ein Legat vermachen wollen, ohne zu bedenken, daß der Ausdruck: „alle meine „Güter nach Abzug der Legaten und Schul„den" ꝛc. ꝛc. eine Universalität — den animum instituendi, et titulo universali aliquid relinquendi gesetzlich anzeige, ohne zu bedenken, daß selbst bey einem legato omnium bonorum, aut legato partiario gesetzlich dafür zu halten sey, daß ein solches Vermächtniß nicht titulo legati, sondern haereditatis et institutionis geschehe,

Cod. civ. Thl. 3. Kap. 7. §. 1 und 2.

ohne zu bedenken, daß in succelsione lediglich der titulus entscheide, als welcher hier auch gesetzlich universalis wäre, würde die ErbLasserin, was aber nicht der Fall ist, in re certa einen Erben eingesetzt haben.

Cod. Max. civ. Thl. 3. Kap. 1. §. 1. annot. ibid.

loc. cit. Kap. 3. §. 9. nro. 1.

annot. nro. 2. lit. b. c. d.

Zu-

Zudem sind im Testamente mehrere Legaten angeordnet, welche zu entrichten der vermeintlichen UniversalErbin aufgegeben wurden.

Ihr selbst wurde im ganzen Testamente kein Legat vermacht. — Wie kann also bey diesem sich widersprechenden Verhältnisse die Eigenschaft einer Legatarin von Seite der Scherer mit Ernst behauptet werden? Wie läßt sich so ein Gedanke mit einem rechtlichen Gefühl vereinigen?

Zu noch mehrerer Bestärkung, daß die ErbLasserin keineswegs titulo singulari verordnen wollte, enthält das Testament auch die ausdrückliche Anordnung einer UniversalTestamentsExekuzion.

Das Nro. II. ebenfalls in extenso anliegende TestamentsAufnahmsProtokoll vom 20. Jäner 1810 bestättigt endlich die wiederholt gerichtliche Erklärung der ErbLasserin, daß sie keineswegs blos kodizilliren, sondern ein förmliches testamentum scriptum über ihr gesammtes verbliebenes Vermögen hinterlassen wollte. — Sie ernannte in diesem Protokolle den Herrn Prof. Gönner wiederhollt als ihren TestamentsExekutor, und ordnete an, „daß man sich „in jedem vorkommenden nothwendi-

„gen

„gen Falle an diesen ihren TestamentsExekutor zu „wenden habe."

Nun kann zwar ein solcher Executor auf was immer für eine beliebige, wenn nur erweisliche Art, benennt werden;

Cod. civ. Theil 3. Kap. 2. §. 17. nro. 4. annot. ad §. 15. nro. 2. lit. c.

allein sein Daseyn, besonders wenn er, wie hier, nicht executor particularis, sondern universalis ist, setzt allemal eine universitas juris, und seine Funktion eine rechtsgültige Verfügung über eine universitas juris voraus.

Die ErbLasserin wollte und konnte also über die nach ihrem Tode vorhandene Universalität testiren — nur hat und wollte sie hierüber nicht gültig testiren.

ad b.

§. XXIII.

Die Xaveria Scherer hat sich seit dem Tode der seligen FreyFrau von Dachsberg immer als ihre TestamentsUniversalErbin gerirt. Sie

hat,

hat, wie es ihre unter Nro. III. anliegende Erklärung vom 26. März 1810 bestättigt,

„den ganzen Inhalt des Testaments „agnoszirt, die ihr hierin," wie sie sich ausdrückt, „zugemeinte Universal Erbschaft „danknehmend acceptirt;" sie hat sich weiters wörtlich erklärt, „solche Universal Erbschaft cum beneficio legis et inventarii" antreten zu wollen.

Von dieser Erklärung kann sie nimmermehr abgehen, noch weniger kann sie der Richter wider ihren Willen nach dem Antrag des Herrn Prof. Gönner zu einer Legatarin umschaffen, in welcher Eigenschaft sie im Testamente gar nicht aufgeführt ist.

Wer kennt die Wirkungen einer Erbs Antretung nicht? wem ist unbekannt, daß durch den Antritt einer Erbschaft unter andern ein Quasikontrakt mit den Legatarien eingegangen wird?

Cod. civ. Theil 3. Kap. 1. §. 6. nro. 4. et annot.

Wem ist fremd, daß eine Erbschaft nicht anders, als wie sie dargebothen wird, angenommen wer-

werden könne, daß derjenige, welcher sich zur Antretung einer Erbschaft erklärt hat, dabey bleiben müsse, und sich in der Folge nicht nach Willkühr wieder von der Erbschaft lossagen könne?

Am ang. Orte.

Westphal Dr. sistematischer Kommentar über die Gesetze von Vorlegung und Eröffnung der Testamente, Annehmung und Ablehnung der Erbschaft ꝛc. ꝛc. §. 161. 184. 205.

Und was das von der Xaveria Scherer geltend gemachte beneficium legis et inventarii betrifft, hat Justinian diese RechtsWohlthat nicht einzig zum Vortheil des Erben und zu seiner Sicherheit eingeführt?

Cod. Max. civ. am angef. O. §. 18. nro. 8. 10. et annot. ibid.

Westphal am ang. O §. 326. 331. 335.

In der juridischen Welt wird noch nie eine Legatarin vorgekommen seyn, welche das Legat als eine UniversalErbschaft danknehmend

mend akzeptirt, und cum beneficio legis et inventarii angetreten hat!d)

Daß sich die nach der geänderten Meinung des Herrn Prof. Gönner zur Legatarin umgeformte Scherer in allen ihren Schriften als „Testaments Universal Erbin" unterzeichnet, und als solche auf die vorgebliche Gültigkeit des Testamentes allein ihre vielfältigen weitschichtigen Schriften beschränkt, hierauf petita gestellt habe, daß der Richter

d) Wer erinnert sich bey diesem, den ersten Rechts-Grund-Sätzen widerstrebenden Paradoxum des Herrn Prof. Gönner nicht auf des Herrn geh. Raths Dr. Koch „Wiederlegung der vom Herrn „Dr. Gönner neuerlich erfundenen Collateral Aszentenfuccession. Gießen bey „Heyer 1795"? —

In Kürze und auf eine sehr interessante Art klärt der genannte Herr geh. Rath in diesem Nachtrage zu seiner Abhandlung: „Uiber Aszendentenfuccession in Familienfideikommissen und Lehen. Gießen bey Heyer 1793" — die handgreiflichen Widersprüche, den Kontrast und die Anomalien auf, in welche Herr Prof. Gönner auch in der erwähnten Materie verfallen ist.

ter dieses punctum instruirt, und beyde erste Instanzen darüber, freylich verschieden, abgesprochen haben, daß die Xaveria Scherer über die Sentenz der zweyten Instanz, worin das Testament als null ausgesprochen wurde, bey dem königl. OberAppellationsGerichte revisionem actorum nachgesucht, und ausdrücklich gebeten habe, das Urtheil der ersten Instanz in seinem ganzen Inhalte wieder herzustellen, also sie als UniversalErbin — das Testament aber, als eine direkte Verfügung mortis causa cum titulo universali als gültig anzuerkennen, daß die nämliche Xaveria Scherer in der Eigenschaft als TestamentsErbin wegen Verpflegung der Anna Finglau aus der VerlassenschaftsMasse sogar mit der königlichen AllmosenKommission in Landshut Prozesse geführt habe, alles dieses geben die Akten, und besonders des Herrn Prof. Gönner Beyträge zur JurisPrudenz und der im Drucke gegebene BeschwerdenLibell der Xaveria Scherer.

ad c.

§. XXIV.

Alle StreitSchriften der Xaveria Scherer, und die dem Drucke übergebenen Aufsätze bestättigen auch die frühere, mit der jetzigen ganz verschiedene

Meinung des Herrn Prof. Gönner, welcher sich selbst öffentlich als den Verfasser aller dieser Schriften und gedruckten Aufsätze genennt hat.

Zudem hat sich Herr Professor nach dem wörtlich anliegenden Exhibit vom 2ten April 1810. Nro. IV. gerichtlich erklärt, die ihm vermeinte Testaments-Exekuzion zu übernehmen, und er schickte sich hierin an, die Inventarisazion und Lizitazion des Rücklasses der Testatrizin, wie er die Erb-Lasserin ganz passend nennt, bald vorzunehmen.

Nachdem dem Herrn Prof. Gönner das Exhibit der Deszendenten der FreyFrau von Dachsberg vom 29sten März 1810 — worin sie das Testament als ungültig, und sich als die Erben erklärten, zugekommen ist, gab er in seinem unter Nro. V. extraktiv anliegenden Exhibit vom 8ten April 1810 einen Vorgeschmack, daß sich die TestamentsErbin, wie er sich ausdrückte, ex testamento vitio visibili carente, in den Besitze der Erbschaft setzen lassen werde.

Da nun dieses possessorische RechtsMittel bekanntlich nur dem Erben, nicht aber den legata-

 riis,

riis, mortis causa donatariis, und fideicommissariis particularibus zu Guten kömmt,

Cod. Max. civ. am ang. O. §. 10. nro. 2. annot. nro. 3.

GeneralVerordnung vom 30sten Oktober 1767.

so hat er durch diesen der Scherer gegebenen Einschlag, den sie auch wirklich befolgt hat, dieselbe augenfällig als keine Legatarin, oder als eine mortis causa Beschenkte, sondern als die Universal-TestamentsErbin faktisch anerkannt.

Herr Prof. Gönner hat auch durch ein weiteres aktenmäßiges factum das Daseyn einer VerlassenschaftsMasse — einer universitas juris — gerichtlich anerkannt.

Zufolge der anliegenden Beylage Nro. VI. hat Herr Professor unterm 12ten November 1810 bey dem königlichen StadtGerichte Landshut sogar auf Bestellung eines MassaKurators das ausdrückliche Ansinnen gestellt.

Wie ungegründet und gesetzwidrig dieser Antrag war, ergiebt sich aus dem klaren Gesetze Cod. civ.

Theil 3. Kap. 1. §. 10. nro. 10. und aus der General-Verordnung vom 30sten Oktober 1767.

Nach letzterer ist in allen Fällen, wo das edictum divi Hadriani nicht Platz greifen kann, der Besitz der streitigen Erbschaft demjenigen einzuräumen, welcher auch ohne das Daseyn eines Testaments die Erbschaft erhalten hätte, und der vermeintliche Testaments-Erbe ist mit seinen Ansprüchen ad petitorium zu verweisen.

Eine Kuratel über Erbschaften kann aber in Baiern im Einklange mit dem römischen Rechte nur dann eintreten, wo die Erben gar nicht bekannt, oder abwesend, oder in deliberatione begriffen sind; sie setzt also allemal eine haereditas jacens voraus.

Cod. bav. civ. Theil 1. Kap. 7. §. 39. et annot.

Wo, wie im gegenwärtigen Falle, haereditas adita vorhanden ist, fällt jede Kuratorie von selbst weg, und wo es, wie hier, in der institutio haeredis fehlt, ist ein testamentum vitio visibili carens so wenig denkbar, als ohne einem solchen die Anwend-

bar-

barkeit des edicti divi Hadriani. Es ist also schlechterdings unbegreiflich, oder vielmehr sehr begreiflich, wie Herr Prof. Gönner gegen das klare Gesetz eine Kuratel der VerlassenschaftsMasse impetriren mochte.

Indeß entwickelt sich hieraus doch für jeden Fall das dortmalige System des Herrn Professors.

Dadurch, daß er um eine VerlassenschaftsKuratel gebeten hat, kannte er ja aktenmäßig, feierlich und gerichtlich das Daseyn einer Verlassenschaft — einer universitas juris an.

Wie kann er nun gerade das Gegentheil behaupten?

Selbst noch in der jüngsten Abhandlung d) erzählte Herr Professor dem Publikum, daß die Frey-Frau von Dachsberg ihre KammerJungfer zur Erbin benannt, und sie mit einigen Legaten beschwert habe, und ein Paar Bögen später e), behauptet er in der nämmlichen Schrift, die Frey-Frau von Dachsberg konnte nur titulo singu-

---

d) Ueber den Begriff eines NothErb. S. 20.

e) am ang. O. S. 108.

gulari disponiren, und wollte nur in dieser Art disponiren. — Welche Widersprüche — welche Blößen, welche Absurdidäten enthalten doch diese Behauptungen?

ad d.

§. XXV.

Alle seit dem Tode der FreyFrau von Dachsberg eingetretene richterlichen Verhandlungen endlich bestättigen, daß der Richter ihren Rücklaß nie für etwas anders als für eine Universalität behandelt habe. — Nach dem Gesetze und nach den Anträgen der Theile konnte er ihn auch keineswegs für etwas anders behandeln; denn jeder Theil bath den Richter, ihn als alleinigen Erben der Rücklassenschaft anzuerkennen, und die Erbschaft dem Gegner abzusprechen.

Hat doch der Richter nach den Tod über ihren Rücklaß die Obsignazion angelegt, hat er doch die Erklärungen über die TestamentsAgnition von den Theilen, und vom Exkutor die Erklärung, ob er sich der Exekution unterziehen wolle, abgefodert, hat er doch die Verlassenschaft inventirt, das Inventirte lizitirt, einen MasseKurator —

frey=

freylich auf oͤd- und supreptives Andringen des einen Theils ohne Wissen und Willen des andern, aufgestellt, die Xaveria Scherrer nach geschlossener Instruirung ihrem Gesuche zufolge als Universal-Erbin definitive ausgesprochen; es ist darüber RechtsKraft vorhanden, daß nur über die Frage: „ob die Erbschaft erhalte, die eingesezte „TestamentsErbin, oder die nächsten Verwandten der „Verstorbenen?“ — zu sprechen sey: es liegt in der Analogie und in der Natur der Sache, daß der nun allein noch zu entscheiden habende oberste Richter nur darüber erkennen könne, worüber sich die Theile in der ersten Instanz gestritten haben, daß der oberste GerichtsHof nach der AktenLage nur aussprechen könne: ob der Sentenz der ersten oder jener der zweyten zu bestättigen sey? — und da weder in dem einen noch in dem andern, eben so wenig in den Verhandlungen der Theile davon etwas vorkömmt, daß sich über eine res certa und über die LegatarEigenschaft der Xaveria Scherer gestritten habe, sondern gerade das Gegentheil — wie mag sich Herr Professor bey allen diesen aktenmäßigen Umständen erdreisten, dem höchsten GerichtsHofe des KönigReichs gegen die ganze AktenLage vor dem Publikum die Zumuthung zu

ma-

machen, es hätte zu erkennen, daß die FreyFrau von Dachsberg einzig eine res certa, und über solche eine bloße Legatarin zurückgelassen habe!!

Zu C.

§. XXVI.

Die SchwiegerSöhne der FreyFrau von Dachsberg hoffen, der Herr Prof. Gönner werde nun einsehen, daß der letzte Wille quaestionis weder in objektiver noch subjektiver Hinsicht als ein Kodizill betrachtet werden könne, und daß seine Klientin, die FreyFrau von Dachsberg, so wenig kodizilliren, als ein rechtgültiges Testament zurücklassen wollte.

Es muß ja der animus et voluntas codicillandi specialis entweder ex clausula codicillari oder in defectu clausulae auf andere Art erhellen, und er läßt sich ex sola voluntate testandi schlechterdings nicht folgern; denn etwas anders ist testiren, etwas anders kodizilliren. Es kann daher auch ein Testament in vim codicilli nicht gelten, ohngeachtet alle requisita codicillaria vorhanden sind, sofern nicht ex adjecta clausula codicillari voluntas saltem alternativa aut testandi aut

co-

codicillandi erscheint, endlich wo ein Erbe directe eingesetzt wird, da ist kein Kodizill sondern ein Testament vorhanden.

Cod. civ. Theil 3. Kap. 7. §. 2. nre. 4.
und annot. lit. 9.
am angef. O. §. 5. annot. lit. c.
annnt. adloc. cit. Kap. 4. §. 8. n. 1. lit. b. c.
Heisler, von der Wirkung der stillschweigenden und codizillarischen Klausel, besonders, wenn der Testirer, die NothErben übergangen, in dessen Abhandlung in dem 1. Bande.
Dr. Chr. Fr. Glück ausführliche Erläuterung der Pandeckten. Thl. VI. Abth. 1. S. 559.

Nach vorstehendem liegt aber dieser zur Kodizillirung erfoderliche animus specialis nicht nur nicht vor, sondern gerade das Gegentheil. (§. XXII.)

Niemand in der Welt wird wohl am Besten wissen, welche DispositionsGattnng die FreyFrau von Dachsberg gewählt habe, als der Verfasser ihres letzten Willens, und der Vertheidiger desselben

ben — Herr Prof. Gönner; niemand hätte also auch auf die Idee eines Kodizills früher kommen müssen, als Er. —

Man lese die Exzepzion, die Duplick, die Appellazions Exzepzion, den Beschwerden Libell zum Ober Appellazions Gerichte und man wird finden, daß Herr Prof. die Existenz einer Universal Erbin und eines rechtsgültigen Testaments bey jeder Gelegenheit behauptet, und diesen testamentarischen Rechts Bestand, so oft man ihm wegen Abgang der Kodizillar Klausel Winke gegeben hat, immer als den Grund angeführt habe, warum eine Kodizillar-Klausel ganz überflüßig wäre.

Er drückt sich darüber in der Duplik f), und in der Abhandlung: „über den Begriff eines „Noth Erben“ g), überall ganz gleichlautend wörtlich so aus:

„Was endlich den Abgang der Kodizillar-
„Klausel betrifft, so ist diese Klausel nichts
„an-

---

f) Gönners Beyträge zur Jurisprudenz. I. Band. S. 255.

g) S. 109.

„anders als eine Krücke, deren jener
„nicht bedarf, der selbst gesunde Füße hat;
„da nun das Testament der FreyFrau von
„Dachsberg nach allen Rücksichten
„über jeden Tadel erhaben ist,
„so wäre dieses WunderKraut der Kodi-
„zillarKlausel baarer Ueberfluß gewesen, und
„seine Hinzufügung oder Hinweglassung konnte
„dem RechtsBestand dieses Te-
„staments nichts beysetzen und nichts ent-
„ziehen."

Wie schnell doch auf das Erscheinen der „akten-
„mässigen Darstellung der Ungültigkeit dieses
„'Testaments ꝛc." von Seite der Deszendenten der Frey-
Frau von Dachsberg, dieses so hoch angerühmte Te-
stament zu einem simplen Kodizill metamorphosirt
wurde!!

Allein so wenig das unter Nro. I. wörtlich ab-
gedruckte Testament der FreyFrau von Dachsberg
als ein Muster für ein über jeden Tadel erhabenes
Testament zu empfehlen ist, eben so wenig wird es
jemand als einen KodizillsAufsatz gebrauchen können.

Die

Die SchwiegerSöhne der FreyFrau von Dachsberg wollen ihre Hände waschen, und sich für alle Inkonvenienzen, Unkösten, und Beschädigungen hiemit feierlich verwahren, welche daraus entstehen müßten, wenn ein zu testiren, oder zu kodizilliren Vorhabender die Beylage Nro. I. aus Versehen zu einem Muster nehmen sollte! —

Das Sonderbarste bey der Sache ist die Behauptung des Herrn Prof. Gönner, daß die vermeintliche leztwillige Handlung nichts anders sey, als ein codicillus testamento adjectus, respée accessorius.

Es ist doch aus dem Gesetze und aus den Schriften der vorzüglichsten RechtsLehrer bekannt,

daß zu so einem codicillum accessorium (mysticum) die allbekannte Vorbehaltungsklausel, und so vieles unumgänglich nöthig ist, daß sich im Testamente auf derlei Kodizille vorläufig ausdrücklich bezogen, oder leere Blätter mit dem ausdrücklichen Vorbehalte gelassen werden, daß das darauf Geschriebene eben so viel gelten soll, als wäre es im Testamente sebst begriffen.

L. 38. fin. et l. 16 ff. de jure codicill.
Cod. civ. bav. Theil 3. Kap. 5. §. 8.
Tritschlers Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfaßung rechtlicher Aufsätze. 4. Aufl. 2. Theil. S. 627.

Alles Uebrige, selbst andere vom ErbLasser unterzeichnete SpezialAnordnungen können also nicht für actzeßorische Kodizille angesehen werden.

Wo existirt nun ein solches Testament? — kann irgend ein Unbefangener den Vertrag von 1801 als ein pactum irrevocabile inter vivos — für ein, zu einem accessorischen Kodizill ausdrücklich ersoderliches Testament — eine rechtsförmliche mit einer direkten ErbsEinsetzung versehene letztwillige Handlung mortis causa ansehen? — und wenn auch, wo ist sich in diesem Vertrage auf derley Zettel, auf ein codicillum accessorium bezogen worden, wo sind hiezu, besonders mit dem geeigneten Vorbehalte leere Blätter gelassen werden?

Zu D.

§. XXVII.

Der Satz, daß zwey Testamente vorhanden, und in einem die Deszendenten haeredes ex asse, und in dem andern die Xaveria Scherer haeres in re certa

seyn

seyn sollen, und der weitere Satz, daß das fragl. Testament als ein zum Vertrag von 1801 gehörige Handlung anzusehen sey — widersprechen sich nicht nur unter sich in adjecto, sondern beyde widersprechen auch auf die nämliche Art die aufgestellte Behauptung eines vorhanden seyn sollenden Kodizills. Wo ein Testament vorhanden ist, kann dasselbe als kein Kodizill gedenkbar seyn, besonders, wenn, wie hier, das Testament keine KodizillarKlausel und keine Verweisung auf Zettel in sich enthält.

Den Vertrag von 1801 — die divisio parentum inter liberos irrevocabilis für ein Testament anzusehen, geht doch zu weit! — Wäre die divisio selbst mortis causa geschehen, so hätte sie die Kraft eines Testaments nicht; es hätte in solcher keine institutio haeredis vorkommen können, und der unvertheilte Rest des Vermögens wäre den Kindern ab intestato zugekommen. Um wie viel mehr ist alles dieses der Fall, da über das Vertheilte per pactum irrevocabiie stipulirt wurde?

Cod. civ. bav. Thl. 3. Kap. 4. §. 9. annot. nro. 1. lit. b. nro. 3. lit. d.

und wie will die Xaveria Scherer, als eine Dritte aus dem FamilienVertrage, welcher nur die Pa-

zizzenten bindet, eine rechtliche Folge für sich ar-leiten?

Wie Herr Prof. Gönner übrigens die Gesetz-Stelle des

Cod. civ. bav. Thl. 3. Kap. 3. §. 28.

für sich anführen möge, ist durchgängig unbegreiflich. Hierin ist ja ausdrücklich enthalten, — daß mehrere Testamente nur dann gelten, wenn man nicht weiß, welches älter oder jünger sey.

Wo sind nun aber zwey, wo nur Ein gültiges Testament über den Nachlaß der FreyFrau von Dachsberg?

Da die Deszendenten derselben keineswegs in einem rechtsgültigen Testamente, selbst nicht in einem solchen in das ihnen durch den Vertrag von 1801 Zugekommene titulo honorabili als Erben eingesetzt wurden; da sofort die ErbLasserin selbst zwischen dieser unwiderruflichen Handlung unter Lebenden und ihrem Testamente über das rückzulassende Vermögen mittels kaum erwähnter Institution, welche hiezu allein geeignet gewesen wäre, keine rechtsgültige Verbindung angeordnet hat; da eine stillschweigende ErbsEinsetzung

tzung nach Cod. civ. Theil 3. Kap. 3. §. 14. nro. 7 u. 8. ein Unding und keineswegs hinlänglich ist, so hat auch der fragliche actus inter vivos ganz und gar keinen Bezug auf die gegenwärtige Verlassenschaft.

Dieser Akt besteht, wie jede andere heterogene Handlung, welche die ErbLasserin unter Lebenden getroffen hat, für sich, und das, was sie inter vivos vertheilt, worüber sie also das Eigenthum, folglich auch die davon abhängende DispositionsBefugniß verlohren hat, gehört auf keine Art zu demjenigen, was die FreyFrau von Dachsberg nach ihren Tod zurückgelassen hat, und was nun die von ihr hinterlassene universitas ausmacht.

Nun hat die FreyFran von Dachsberg über dieses von ihr vorbehaltene, in ihrem Besitze bis zu ihrem Tode gebliebene Vermögen, eine testamentarische Verfügung getroffen, welche ob defectnm institutionis nichtig ist. — Dieses kann nun keine andere Fo!ge haben, als die von der zweyten Instanz ausgesprochene Ungültigkeit dieser Verfügung.

Zu E.

§. XXVIII.

Der Herr Prof. Gönner will die vorgebliche Gültigkeit des Testaments der FreyFrau von Dachsberg auch noch aus den allgemeinsten GrundSätzen des teutschen PrivatRechts, und zwar aus jenen, welche die ErbsVerträge betreffen, unumstößlich beweisen.

Allein es frägt sich ja nicht um die Gültigkeit eines pacti haereditarii, sondern eines Testaments, folglich kann das teutsche RechtsInstitut der ErbsVerträge für den gegenwärtigen Fall, so weit die vermeintliche Gültigkeit des fraglichen Testaments bewiesen werden will, keine Anwendung haben.

Eben darum aber, weil sich nach dem teutschen Staats- und PrivatRechte (die Römer betrachteten die ErbFolge bekanntermings als eine StaatsSache) über die Erbschaft eines Lebenden vertragen läßt, konnte sich die FreyFrau von Dachsberg in dem FamilienVertrage von 1801 allerdings stipuliren, daß dasjenige, worüber sie in diesem Vertrage keine Theilung getroffen hat, ihr als ihr unbeschränktes Eigenthum, und zur weitern Disposition inter vivos aut mortis causa vorbehalten bleibe.

Wür-

Würde dieses auch nicht bedungen worden seyn, so würde es sich von selbst verstanden haben; denn ein actus inter vivos kann sich einzig und allein auf jene Gegenstände erstrecken, worüber namentlich paktirt worden ist, — nie aber aber darauf, was kein ausdrücklicher Gegenstand des Kontrakts war, am wenigsten aber auf etwas, was ausdrücklich ausgenommen, und worüber sich eine Verfügung vorbehalten wurde.

Aus dem nämlichen Grunde konnten aber auch alle im Vertrage vorbehaltene Gegenstände tempore contractus nicht anfällig werden, sondern dieses konnte erst tempore mortis geschehen; denn zur Anfälligkeit per pactum inter vivos erfodert das Gesetz ausdrücklich, daß die Handlung zum vollen Schluß komme, und daß der Mitpaziscent ein solches jus quaesitum erhalte, welches ihm durch einen Widerruf nicht mehr genommen werden kann.

Cod. civ. bav. Theil 3. Kap. 1. §. 4. nro. 1 und 2.
annot. ad §. 2. nro. 1. lit. b. nro. 3. lit. d. nro. 14. lit. c.

Das

Damit ist aber der fragliche Vorbehalt und die weitere Stipulation im §. 6. des Vertrags im offenbaren Widerspruche; denn in diesem §. wurde noch besonders ausgemacht, daß, wenn das Vorbehaltene, und überhanpt die einstige Rücklassenschaft der Frey-Frau von Dachsberg — in Mangel einer andern (gültigen) Verfügung hierüber ihren Enkeln als Erben eines neuerlichen Anfalls zugehet, dieser neue Anfall, wie das per pactum schon Erhaltene ebenfalls nach $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ zu vertheilen komme.

Bekannterdings starb die FreyFrau von Lerchenfeld nach den Kontrakt von 1801, und vor den Tod der FreyFrau von Dachsberg, ihrer eheleiblichen Mutter.

Würde letztere bey dem TodFalle der erstern kein vorbehaltenes Eigenthum mehr gehabt haben, so würde sie nicht nur die bloße Hofnung zur dießfallsigen Erbschaft, sondern auch einen wirklichen Antheil hieran ipso facto ihren Kindern transferirt haben.

Allein der Vorbehalt — der rechtliche Besitz und das nicht angelassene freye Eigenthum über alles dieses Vorbehaltene hinderte die Anfälligkeit tempore contractus und eben darum auch das jus transmissionis.

Nun

Nun begründet aber nach den kaum ausgehobenen GesetzStellen erst der Anfall die Existenz einer Erbschaft; — ohne diesen Anfall ist eine Erbschaft nicht gedenkbar; — sie ist bis dahin ein non ens — folglich konnte sich nicht nur über das Vorbehaltene, sondern auch über alles, was kein Gegenstand des Vertrags respée der dortigen Uebergabe war, der Anfall erst tempore mortis der FreyFrau von Dachsberg ereignen, und dieser ergab sich da ab praeteritionem in testamento — ab intestato, oder wenn man den §. 6. des Vertrags für ein pactum adjectum conditionale auf den Fall nimmt, wenn die FreyFrau von Dachsberg von der vorbehaltenen freyen Disposition auf gültige Art nicht Gebrauch machen wird, deficiente conditione sogar — ex pacto.

Auf dem nämlichen gesetzlichen Grund und auf der Natur der Sache, weil nämlich bey Kontrakten die Individuität einer Erbschaft zessirt, beruht auch die Meynung der bewährtesten teutschen Kommunisten, in Baiern aber das ausdrückliche Gesetz,

„daß bey einem pacto succesſo-
„rio simplici das jus accres-
„cendi niemal Platz greiffe."

Annot.

Annot. ad cod. civ. bav. Theil 3. Kap. 1. §. 16. nro. 2. lit. a. nro. 3. lit. b. ꝛc. zum Kap. 11. §. 1. nro. 6. lit. d.

Lauterbach ad ff. lib. XXX. §. 73.

Dr. Chr. Fr. Glück, ausführliche Erläuterung der Pandekten Theil 6. Abthl. 2. §. 540. S. 555.

Derselbe über die IntestatErbfolge ꝛc. §. 8. S. 32.

Wird aber der FamilienVertrag vom Jahre 1811 genau betrachtet, so ergiebt sich, daß er im Grunde genommen, und im RechtsSinne nichts weniger als ein ErbVertrag, selbst nicht einmal rücksichtlich dieser Gegenstände sey, worüber sich die FreyFrau von Dachsberg auch nicht die DispositionsFreyheit — die Revokabilität vorbehalten hat.

Ein ErbsVertrag, wenn er auch simplex, und als actus irrevocabilis inter vivos zu Stande gebracht ist, suspendirt dennoch die executio usque ad mortem.

Cod. civ. Theil 3. Kap. 1. §. 2. annot. nro. 4. lit. d.

Der vorliegende FamilienVertrag wurde aber auf der Stelle rücksichtlich der übergebenen Güter, folg=

folglich noch vor dem Tode der FreyFrau von Dachsberg in Erfüllung gebracht.

Darüber, was mit dem nach ihrem Tode übrig Bleibenden, folglich erst nach solchem anfällig Werdenden geschehen soll, ist keine unwiderrufliche Verfügung getroffen worden; dieses wäre aber eigentlich der Gegenstand eines pacti succesorii simplicis gewesen; ErbsVerträge setzen nämlich eine künftige Erbschaft — folglich auch einen künftigen Anfall voraus.

Tritschler am ang. O. S. 700.
Runde GrundSätze des gemeinen teutschen PrivatRechts. Dritte Auflage. §. 657.

Die FreyFrau von Dachsberg hat also im Grunde nur ihre LandGüter Armstorf und Schönburg und nichts weiters gegen Uebernahme aller Schulden und sonstigen Belastungen auf denselben, und gegen Abreichung einer beträchtlichen LeibRente ihren SchwiegerSöhnen mittelst TheilungsVertrages (per divisionem parentum inter liberos et inter vivos) übergeben (abdicirt), um der damit verbundenen Auslagen, Sorgen und Verdrüßlichkeiten überhoben zu seyn. Sie bedung sich über das, was sie im

frag-

fraglichen TheilungsVertrage nicht übergeben, sondern sich als volles Eigenthum vorbehalten hat, und was sie sonst nach ihrem Tode nachlassen werde, das DispositionsRecht ausdrücklich aus; es geschah also eine bloße GutsUebergabe, und von dem gerade das Gegentheil, was einen ErbsVertrag ausmacht, und darin besteht, daß der eine Kontrahent dem andern seine künftige Erbschaft zu überlassen verbunden ist, und sich darüber keiner weitern Disposition anmaßen kann.

Tritschler am ang. O. S. 702.

Der quoad pasus concernentes im Extrakt anliegende FamilienVertrag sub Nro. VII. bestättigt alles dieses augenfällig. Ja Herr Professor behauptet selbst wiederhollt, daß der fragliche Vertrag eine divisio parentum inter liberos — inter vivos — seye.

Er kann also auch nur als eine solche Abtheilung zwischen Aeltern und Kindern unter Lebenden betrachtet, und nach den gesetzlichen Wirkungen eines solchen bemessen werden.

Nun ist es klaren Rechtes,

a) daß

a) daß bey einem solchen AbtheilungsVertrage nur der ausdrückliche Innhalt desselben den Ausschlag giebt;

Cod. civ. bav. Theil 3. Kap. 4. §. 9. annot. nro. 1. lit. d. nro. 6. lit. a. et c.

b) daß eine solche Abtheilung das ganze Vermögen oder, wie im gegenwärtigen Falle, auch nur einen Theil desselben betreffen kann;

loc. cit. — annot. nro. 1. lit. d.

c) daß sie in einer beliebigen Gestalt, als Schenkung, Vergleich, Anweisung oder, wie hier, in einer GutsUebergabe vorgenommen werden kann;

loc. cit. nro. 4. — annot. nro. 1. lit. c. nro. 4. lit. b.

d) daß eine Abtheilung zwischen Aeltern und Kindern keine institutio haeredis in sich begreiffen kann, und eine solche vielmehr der Natur des gewählten RechtsGeschäftes entgegen ist, da dasselbe ab intestato geschieht;

loc.

loc. cit. — annot. nro. 1. lit. a. b. §. 8. annot. nro. 1. lit. a. et b.

Berger Oecon. juris lib. II. Tit. IV. §. 6. nro. 7.

e) daß nicht einmal eine divisio parentum mortis causa, um so weniger also eine inter vivos die succesſio testamentaria zur Folge hat, ſondern daß in Fällen, wo nicht gültig teſtirt wurde, einzig und allein die succesſio legitima ab intestato Platz greifft.

loc. cit. annot. §. 8. nro. 6. lit. b.

Was Herr Prof. Gönner alſo von pactis succeſsoriis simplicibus auf den gegenwärtigen Fall anwenden will, leidet an ſich ſchon keineswegs eine Anwendung.

Aber auch dann, wenn uneingeſtanden ein pactum succeſsorium universale vorliegen würde, könnte das rückgelaſſene ungültige Teſtament der FreyFrau von Dachsberg zu keinem gültigen Akt umgeſtempelt werden.

Wie gewöhnlich und alltäglich iſt nicht der Fall, daß in einem EheVertrage oder ſonſt per pactum inter vivos die Erben benennt, zugleich aber ſich von dem

ver=

vertragsmäßigen Erblasser dennoch eine bestimmte Quantität, oder ein gewisses Immobiliare zur Dispoſition ausdrücklich vorbehalten wird.

In einem solchen Falle wird wohl niemand daran zweifeln, daß ohngeachtet des getroffenen Erb-Vertrags so ein ausdrücklich vorbehaltenes einzelnes Objekt dennoch nach dem Tode des vorbehaltenden Theils ipso facto die Eigenschaft einer Universalität und des Anfalles überkömmt, und daß dasselbe, wenn der Vorbehaltende, ohne darüber testirt zu haben, stirbt, jenem qua haeres ab intestato zukömmt, welcher außer diesem ErbVertrage nach der natürlichen ErbFolge ebenfalls haeres ab intestato gewesen wäre; denn so ein Vertrag kann bey den eingetretenen Verhältnissen rücksichtlich des hinterlassenen und vorbehaltenen Vermögens — eines ganz andern Gegenstandes, als worüber pactirt wurde, in keine Berücksichtigung kommen. Da, wo nämlich eine Rücklassenschaft und eine letztwillige Dispoſition darüber vorbehalten werden konnte, kann in Mangel einer solchen keineswegs der haeres pactitius, sondern der Erbe ab intestato eintreten; es ist Zufall, wenn beyde ein und dasselbe Subjekt sind.

Der

Der Herr Prof. Gönner behauptet das Gegentheil, und zwar darum, weil ein pactum hereditarium einem Testament gleiche, und bey einem pa=ziscirenden Erblasser eben so wie bey einem testiren=den der römische GrundSatz: „paganus pro parte „testatus, et pro parte intestatus decedere nequit“ gelte. h)

Allein diese Sätze stehen, wie oben schon erörtert wurde, dem Wesen eines Vertrages, welcher einzig von der wechselseitigen Verständniß der Kontrahenten abhängt, schnurrgerade entgegen.

Man bezieht sich hier vorzugsweise auf das klassische Werk des

Dr. Christoph Koch de succesione ab intestato §. 9. Schol. II.

und auf die da angeführten weitern GewährsMänner, so wie man nicht umhin kann, aus

Dr.

---

h) Nachtr. zur Bel. S. 6 u. f.
Letztes Wort S. 19 u. f.
Ueber den Begriff e. NothErb. S. 34. u. f.
95. u. f.

Dr. Chr. Fr. Glück's ausführlichen Erläuterung der Pandekten Theil 6. Abth. 2. §. 540.

folgende Stelle auszuheben, welche eben so kurz und gründlich als passend ist:

„Das vertragsmäßige Erbsrecht," schreibt dieser Rechtslehrer, „schließt zwar alle andern Erben aus, es ist jedoch mit der Intestaterbfolge in „dem Falle ganz verträglich, wenn der Erbvertrag nur über einen Theil des Vermögens errichtet worden ist."

„Hier fällt das übrige Vermögen an die „Intestaterben, weil bey Erbverträgen die „Regel: Paganus pro parte testatus, et pro parte „intestatus decedere nequit, nicht gilt. Ja es kann „eine Intestaterbfolge neben der vertragsmäßigen „auch dann Statt finden, wenn von mehreren durch „Vertrag bestimmten Erben einer die Erbschaft ausschlägt, denn bey Erbverträgen hat kein jus accrescendi Statt."

Diese nämlichen Grundsätze führt der erwähnte

Dr.

Dr. Chr. Fr. Glück auch in seiner hermenevtisch systematischen Erörterung von der IntestatErbfolge. Erlangen 1803.

im §. 8. wiederhollt und noch umständlicher aus. Unter Beziehung auf die berühmtesten ältern, und neuern RechtsLehrer sagt er da folgendes, für den gegenwärtigen RechtsFall, so passend:

„Da in Teutschland auch Erbver„träge gelten, wodurch man so gut, „wie durch ein Testament einen künf„tigerErben bestimmen kann, so wird „heut zu Tage, wenn die Intestat„erbfolge Statt finden soll, auch „vorausgesetzt, daß," (wie es hier der Fall wirklich ist,) „kein über die „ganze Verlassenschaft sich er„streckender Erbvertrag vorhan„den sey."

„Ist" (wie im gegenwärtigen Falle) „der Erbvertrag nur über einen „Theil des Vermögens errichtet wor„den, so fällt das übrige Vermögen „dennoch an die Intestaterben, weil

„bey

„bey Erbverträgen die Regel des „römischen Rechts, paganus pro par- „te testatus et pro parte intesta- „tus decedere nequit, nicht gilt.“

„Aus eben diesem Grunde findet „auch bey der Konventionalerbfol- „ge kein jus accrescendi Statt, „wenn mehrere Erben durch Vertrag „bestimmt seyn sollten. Denn fällt „einer von den Vertrags-Erben weg, „so ist dieser entweder vor dem Erb- „lasser gestorben, oder er hat die „Erbschaft ausgeschlagen. In dem „ersten Falle hat er sein Erbrecht „auf seine Erben transmittirt, weil „Verträge auf die Erben der Pacis- „centen übergehen. In dem andern „Falle hingegen succediren die In- „testaterben des Verstorbenen in „dem vakanten Erbtheil, wofern „nicht durch den ErbVertrag ein an- „ders ist festgesetzt worden.“

„Nach heutigen Rechten muß „man also“, endet Glück, „bey der

„Ent-

„Entscheidung einer streitigen „Erbfolge vor allen Dingen „darauf Rücksicht nehmen, ob, „und in wie weit eine vertrags„mässige Erbfolge statt finde. „Kann hiernach" (wie im gegenwärtigen Falle,) „die Sache nicht entschieden „werden, so ist ferner zu unter„suchen: ob eine testamentarische „Erbfolge Statt finde? und wo „auch dieses nicht ist" (wie hier) „da tritt die Intestaterbfolge „ein." —

Tritt also in Ermanglung eines Testaments über den in einem ErbVertrage vorbehaltenen Theil des Vermögens die IntestatErbFolge ein, so wird doch kein Unbefangener, kein Jurist daran zweifeln, daß, wenn über so etwas Vorbehaltene zwar testirt, im Testamente aber der gesetzliche NothErbe präterirt wurde, das Testament als ungültig richterlich erkannt werden müsse; denn es ist in einem solchen Falle gerade so, als wäre nicht testirt werden.

Geschieht dieses und muß es geschehen, selbst existente pacto haereditario bey einer vorbehaltenen res singularis, bekömmt auch diese nach dem Grundbegriffe einer Erbschaft nach dem Tode des vorbehaltenden Eigenthümers die Eigenschaft der Universalität, um wie viel mehr ist dieß nicht der Fall, wenn nicht einmal ein ErbVertrag, sondern eine simple Abtheilung unter Kinder über einige Immobilien vorliegt? — wenn sich der übergebende Kontrahent, wie hier, ausdrücklich, von den übergebenden Gütern eine jährliche Rente von 4000 fl. austrägt, und sich ausser dem davon erspart werdenden unter andern auch über ein Kapitel von 10000 fl., über alle Mobilien, und mehrere tempore contractus weiters besitzende Immobilien das volle Eigenthum und die freye Disposition vorbehält? — wenn er von diesem Rechte wirklich und ausdrücklich per modum testamenti solennis et jure universali Gebrauch macht, anbey aber durch Ausseracht lassung der gesetzlichen GrundFeste eines Testaments zu erkennen giebt, daß er nicht gültig habe testiren wollen? — wenn er durch Weglassung der clausula codicillaris bestättigt, daß er den eingesetzten Erben den Nachlaß auch nicht einmal fideikommißweise, sondern alle Rücklassenschaft einzig jenem nach seinem

Tode zukommen lassen wolle, welcher nach den Gesetze, nach den Bande der natürlichen Verwandtschaft und selbst per pactum divisioni adjectum et conditionatum deficiente conditione ohnehin den vollgültigen Anspruch darauf hat?

Sehr sonderbar ist übrigens die Behauptung des Herrn Professors, daß der Vertrag von 1801 eine Tod= oder GrundTheilung, und nach den GrundSätzen einer solchen zu beurtheilen sey. Wäre dieser Fall vorhanden, so würde es der Testatrizin an der testabilitas activa — dem Testamente selbst aber an einem hauptsächlichen innern Requisite fehlen.

Allein wo nicht Alles vertheilt, sondern sich vielmehr über Vieles für den künftigen Tod=Fall die Disposition vorbehalten wird, kann von einer GrundTheilung gar keine Rede seyn, so wie eine solche nach dem Geiste des vom Herrn Professor angezogenen tentschen RechtsInstitnts aus Mangel der dazu erfoderlichen Subjekte, und Objekte mittelst des dividirenden FamilienVertrages vom Jahre 1801 schon gar uicht vorliegen kann.

Krammer's Ulr. Wetzlarische NebenStunden Thl. 19. S. 1. u. f.
Am angef. O. Thl. 21. S. 13. u. f.

Zu §.

§. XXIX.

Wenn nun auf das unwidersprechlichste darge-
than ist, daß das per pactum irrevocabile von der FreyFrau von Dachsberg zur Disposition Vorbehaltene, und nach ihrem Tode wirklich Hinterlassene eine wahre universitas juris darstelle, worüber der Anfall erst tempore mortis der Besitzerin und Eigenthümerin eintreten konnte, daß dieser Nachlaß sowohl von der ErbKasserin, als von der vermeinlichen Erbin, und vou dem Richter als eine förmliche Universalität faktisch anerkannt wurde, und als ein Aggregat verschiedenartiger gerichtlich inventirter Aktiven und Passiven de neccelsitate juris einen Universalerben nothwendig haben müsse, daß dieser im Mangel einer gültigen Disposition niemand anderer, als der de lege — abintestato einzutreten Befugte seyn könne, daß es ein blosser Zufall sey, wenn dieser haeres legalis et ab intestato der nämliche ist, welcher durch einen vorausgegangenen actum inter vivos, — hier durch eine divisio materna inter liberos auf eine onerose Art Gegenstände erhalten hat, welche eben wegen dieses, noch ante mortem ad exeeutionem gekommenen pacti inter vivos irrevocabilis zu der nach dem Tode der Testatrizin erst anfällig gewordenen

Verlassenschaft nicht mehr gehören, so folgt auch ipso facto, daß, wenn die FreyFrau von Dachsberg diesen ihren nach ihrem Tod anfällig gewordenen Rücklaß nicht ihren nächsten und gesetzlichen Erben hätte überlassen, sondern hiefür einen fremden Erben benennen wollen, sie ihre Absicht durch die im Gesetze sub nullitate klar vorgeschriebenen Formen auszudrücken verbunden gewesen wäre.

Da sie nun dieses, wie genügend deduzirt wurde, nicht gethan, sondern ein ganz ungültiges Testament hinterlassen hat, so gab sie dadurch faktisch und vollkommen am Tage, daß sie ihre Enkel als Erben haben, und an der gesetzlichen ErbFolge nichts ändern wolle. Intestati proprie appellantur, qui, cum posſent testamentum facere, testati non sunt.

L. 1. pr. ff. de suis et legit haered.
Dr. Chr. Fr. Glück über IntestatErbfolg. §. 42. S. 110.

Der Vorwurf einer juridischen Taschen-Spielerey i), fällt daher von selbst hinweg; wohl aber

---

i) Ueber den Begr. eines NothErb. S. 120 u. f.

aber ist das Absurdum, welches Herr Prof. Gönner aus dem Falle herleitet, wenn in einem pacto haereditario neben den Deszendenten auch ein extraneus konkurriren würde, — sehr absurd k). Dieses Beyspiel bestättigt vielmehr, wie alles, was Herr Professor zur Schau ausstellt, das unerschütterliche Recht der Enkel der FreyFrau von Dachsberg auf ihre Rücklassenschaft nur noch auffallender. — Dieser extraneus würde ex pacto das, und nicht mehr erhalten, als was für ihn der ErbVertrag ausweiset, und er hat gar kein Recht auf die vorbehaltene Rücklassenschaft, wenn er in solche nicht ebenfalls als Erbe gültig eingesetzt wird. Werden aber in einem Testamente über das Vorbehaltene solche VertragsErben umgangen, welche Aszendenten oder Deszendenten des vorbehaltenden ErbLassers sind, so succediren diese — jedoch nur diese, mit Ausschluß des haeredis pactitii extranei, als haeredes necessarii ex defectu solennitatis interni, et ob nullitatem testamenti — de jure in diesen vorbehaltenen Nachlaß.

Allein da hier eine simple divisio inter liberos, kein ErbsVertrag vorhanden ist, und in einer sol:

---

k) Am angef. Orte.

solchen extranei gesetzlich gar nicht zum Vorschein kommen können, so verschwindet auch dieser Irrthum des Herrn Professors.

Zu §.

§. XXX.

Daß die FreyFrau von Dachsberg wirklich niemand andern, als ihre eheleibliche Enkel zu Erben ihres vorbehaltenen Rücklasses haben wollte, ergiebt sich um so unumstoßlicher, wenn erwogen wird, daß in dem fraglichen FamilienVertrage für den Fall, wenn sie nicht disponiren wird, mit Wissen und Einwilligung sämmtlicher Vertragenden ausdrückliche Vorsehung getroffen wurde.

Im §. 6. desselben heißt es ausdrücklich:

„dagegen kommt selben" (dem Freyherrn von Leyden filii nomine, und den Freyherrlich von Lerchenfeldischen EheTheilen) „jeder „neuerliche Anfall oder lukrative Zu„wachs, der sich ausser dem jezt beste„henden Umfange der gegenwärtig „übergebenden Maße annoch herans„trift, und in der Folge selben qua

„Er-

„Erben der verwittibten Freyfrau von „Dachsberg ihnen zugehet, nach eben die„sem Verhältnisse in die Vertheilung, so daß „hievon zwey Drittheile den freyherrlich „von Lerchenfeldischen Ehetheilen, oder „deren Nachkommen, und nur ein Dritt„theil der freyherrlich von Leydenschen „Seite zufallen.“

Diese Stelle unterscheidet also zwey Anfälle, jenen über das dort Uebergebene, sogleich Eigenthum der Uebernehmer Gewordene, und einen neuerlichen über das, was sich in der Folge nach dem Tode der FreyFrau von Dachsberg als Rücklassenschaft vorfinden wird;

sie unterscheidet zwey Massen, die dort per modum divisionis titulo oneroso übergebene, und ihre künftige eigentliche Verlassenschafts Masse;

sie bestimmt sogar die Eigenschaft, in welcher dieses in der Folge ihren Enkeln Zukommende ihnen zugehen soll, nämlich die qua Erben;

sie bestimmt endlich das quantitative Verhältniß, nach welchem diese Erben ihre künftige Verlassenschaft zu vertheilen haben, nach $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$.

Wenn

Wenn die Xaveria Scherer sagt: „die Frey=
„Frau von Dachsberg habe über keinen neuerli=
„lichen Anfall disponirt," so hat sie vollkommen
Recht; denn es ist eins, ob gar nicht, oder ob un=
gültig disponirt wurde.

Daß aber alles dasjenige zum neuerlichen
Anfalle gehört,

was nicht in dem Umfange des mit=
telst des fraglichen Kontrakts auf
unwiderrufliche Weise Vertheilten
und Uebergebenen bestund,

und daß dieses nicht Uebergebene

tempore mortis der FreyFrau von
Dachsberg einem Erben angefallen
ist, und gesetzlich anfallen mußte,

endlich daß

deficiente dispositione reservata,
in Ermanglung einer gültigen Benen=
nung des Erben für den vorbehaltenen
neuerlichen Anfall die Enkel der Frey=
Frau von Dachsberg in den fraglichen

Nach=

Nachlaß qua Erben ipso jure eingetreten sind,

alles dieses ist eben so gesetzlich, als es im trockenen Buchstaben des FamilienVertrages gegründet ist.

Wie nun Herr Prof. Gönner die Enkel der FreyFrau von Dachsberg gänzlich abgetheilten Kindern nach dem LandRecht des ehemaligen Fürstenthums Bamberg und vollkommen abgefundenen Kindern im Geiste des preußischen LandRechts gleichstellen 1) mag, kann nur dadurch verständlich werden, daß derselbe nichts unbenützt lassen wollte, wodurch er seine causa desperata vertheidigen zu können glaubte.

Zu H.

§. XXXX.

Was der Verfasser der fraglichen Schriften rücksichtlich der vermeintlichen Unanwendbarkeit der GesetzesStelle Cod. civ. bav. Theil 3. Kap. 3. §. 14. nro. 5. auf gegenwärtigen Fall sowohl früher als jüngsthin angeführt hat, ist bereits in der Deduktion

der

---

1) Letztes Wort S. 16.

Ueber den Begr. e. NothErb. S. 132.

der SchwiegerSöhne der FreyFrau von Dachsberg (§. 46. 47. und 48.) hinlänglich widerlegt.

Nur kömmt die neue Ansicht über diesen Gegenstand zu bemerken, welche in den oben ausgehobenen Stellen enthalten ist.

Herr Professor findet es nämlich ganz natürlich, daß die verzichteten Kinder in einem Testamente eingesetzt werden müssen, „weil sie außerdessen die „Eigenschaft eines Erben nicht an sich tragen würden, „und diese erst durch die institutio in testamento „erhalten."

Derselbe setzt also voraus,

a) daß die auf eine Erbschaft verzichtenden Kinder bey der VerzichtLeistung den Karakter eines NothErben noch nicht hatten, folglich diesen erst durch die Einsetzung erhalten müssen;

er setzt weiters voraus,

b) daß alle auf eine Erbschaft verzichtende Kinder das, was sie schon bey LebZeiten des Erb-Lassers empfangen haben, und in was sie nach dem fraglichen Gesetz sub nullitate testamenti eingesetzt werden müssen, allemal nur titulo singu-

gulari erhalten haben, nie jure universali aut per pactum succeſsorium erhalten haben konnten.

Wie ungründlich und falſch dieſe Vorausſetzungen ſind, bedarf gar keiner Aufklärung. Man will alſo nur Folgendes kurz bemerken.

ad a.

Was die exſte Vorausſetzung betrifft, ſo begreift doch jeder Juriſt, daß, wie Herr Profeſſor ſelbſt behauptet m), die Eigenſchaft eines NothErben als ſolcher unauslöſchlich iſt. —

Derſelbe iſt NothErbe, er mag auf die Erbſchaft verzichtet haben oder nicht; er iſt und bleibt es, ob er im Teſtamente als haeres eingeſetzt iſt oder nicht: er iſt es de jure. Nur die legitime Enterbung, oder ein Umſtand, welcher ihn passive intestabilis machen würde, können ihm die Eigenſchaft eines Erben benehmen.

Die förmliche ErbsEinſetzung eines Aszendenten oder Deszendenten hingegen iſt, wie bereits genügend de-

---

m) Ueber den Begr. e. NothErb. S. 79.

deduzirt wurde, in jedem Testamente de forma interna; ihre Außerachtlassung hat eben darum, weil der NothErbe schon de jure Erbe ist, und seine institutio qua haeres sub nullitate erfoderlich ist, die unmittelbare Folge, daß er die ganze Verlassenschaft allein, — der auf solche Art ungültig eingesetzte TestamentsErbe aber gar nichts erhält.

Ob er auf die Erbschaft vorläufig verzichtet habe, oder nicht, kömmt nach obigem Gesetze in gar keine Betrachtung; eben darum also und weil der NothErbe im Mangel der Institution den gesammten Rücklaß selbst dann ipso jure überkommt, wenn er darauf sogar verzichtet hat, folgt nach der logischen conclusio de majore ad minus um so viel mehr, daß er ihn erhalte, erhalten müsse, wenn er, wie es bey den Enkeln der FreyFrau von Dachsberg der Fall ist, auf die künftige — bey dem Tode des Erblassers anfällig werdende Erbschaft — nicht einmal verzichtet hat.

Man müßte die relatio conceptus ad conceptum gar nicht kennen, wenn man die Anwendbarkeit des fraglichen Gesetzes auf den gegenwärtigen RechtsFall im Ernste läugnen wollte.

ad

ad b.

Gegen das nämliche Verhältniß der Begriffe unter einander ist die zweyte Voraussetzung, wenn möglich, noch gröber gefehlt.

Was berechtigt den Herrn Prof. Gönner, die zwey Sätze aufzustellen:

die verzichtenden NothErben erhalten das Empfangende immer nur titulo singulari?

und

der GesetzGeber habe in der vorliegenden GesetzStelle nur solche NothErben verstanden, welche das Empfangene nicht titulo universali erhalten haben?

Kann man nach teutschem und baierschem Rechte, wie Herr Prof. Gönner selbst behauptet, bey Lebzeiten eines ErbLassers ein Vermögen mit Vorbehalt eines Theils desselben als haeres pactitius überkommen, können Deszendenten, wie der gegenwärtige Fall beweist, eine beträchtliche Quantität des Vermögens ihrer Aeltern per modum divisionis irrevocabilis erhalten, und kann sich der vertragende ErbLasser eine andere Quantität seines Eigenthums zu seiner freyen Disposition auf den Fall seines Absterbens

vor-

vorbehalten, — kann hierüber und auf solchen Fall, wie hier, ein neuerlicher künftiger Anfall ausdrücklich stipulirt werden, so kann ja der andere Mitpaziscent — der erbweise Uebernehmer des schon Uebergebenen auch auf das vertragsmäßig noch nicht Angefallene im nämlichen ErbVertrage Verzicht leisten!

Erhalten Aeltern, und Kinder erster Ehe in pactis dotalibus, wenn diese zugleich pacta successoria simplicia sind, das ihnen da Ausgemachte nicht auch jure universali? — und wenn sie auf das übrige Vermögen, auf jede künftige Erbschaft Verzicht leisten — wer wird von ihnen sagen, sie haben das Empfangene titulo singulari erhalten, — und sie haben auf keine haereditas futura, sondern nur auf einzelne Objekte verzichtet?

Ist nun dieser Fall möglich, und trägt sich derselbe, wie Herr Prof. Gönner selbst gesteht n), täglich zu, so kann doch kein Unbefangener dem allgemeinen, ohne alle Ausscheidung sprechenden Gesetze den Zwang anthun, es habe unter verzichtleistende Kin-

---

n) Ueber den Begriff eines NothErb. S. 132.

Kinder einzig jene gemeint, welche das Empfangene nur titulo singulari erhalten haben. Ubi lex non distinguit, ibi nec nos distinguere debemus.

l. 8. ff. de public. in rem act.

Zum klaren Beweis des Gegentheils, wird sich übrigens Kürze halber auf das im §. XVI. dieser Bemerkungen Gesagte bezogen, anbey aber auf den wichtigen Unterschied wiederhollt aufmerksam gemacht, welcher zwischen einem pacto successorio universali und einer divisione parentum, — zwischen einem abgefundenen VertragsErben und den in ein übergebenes Gut vertheilten Kindern obwaltet.

§. XXXII.

Am Schlusse dieser Bemerkungen ließ Herr Prof. Göuner eine Zugabe zu seinen frühern sieben Druckschriften in der fraglichen TestamentsStreitSache nicht bloß im königlichen OberAppellazionsGerichte, sondern auch im königlichen StadtGerichte zu München und in mehrern königlichen Bureaux, auch unter sehr vielen PrivatPersonen vertheilen.

Sie besteht in einem Schreiben des Herrn Prof. Glück in Erlangen vom 22. März d. J., welches

Herr

Herr Prof. Gönner mit folgendem einladenden Titel abdrucken ließ:

„Dr. Christian Friedrich Glück,
„königlich bairischen Hofraths
„und Professors der Rechte zu
„Erlangen, rechtliches Gutach-
„ten über das Testament der
„Freyfrau von Dachsberg." o)

Unmittelbar nach dem Titel ist bemerkt, „daß „das Original auf dem königlichen „Stadt-

---

o) Dem Abdrucke dieses Schreibens ist eine ziemlich lange Nachschrift des austheilenden Herrn Prof. Gönner beygefügt.

Hierin drückt derselbe darüber seine Beruhigung aus, daß auch Herr Prof. Glück den aufgeblasenen RezensentenBuben in Heidelberg in Ansehung des Tons auf gleiche Art behandelt habe. Er wendet für den gegenwärtigen Fall das: aethiopem lavas an, und findet in dem, von ihm mit DruckSchriften doch so sehr bereicherten, dermal bey dem höchsten JustizTribunal anhängigen StreitGegenstande den Stoff zu einem LustSpiel für Lorenzoni's VolksTheater!!

„Stadtgericht München deponirt wur-
„de, und von Jedermann eingesehen
„werden könne."

Die SchwiegerSöhne der FreyFrau von Dachs-berg konnten es so wenig, als das gesammte recht-liche Publikum begreiffen, wie Herr Prof. Gönner eine solche Deponirung und die Erlaubniß zur öffentli-chen SchauAusstellung dieses PrivatParere von dem erwähnten königlichen StadtGerichte erwirken konnte.

Würde das eine und andere, was doch nicht der Fall ist, gewöhnlich seyn, und sich mit der richterlichen Würde, und dem richterlichen EndZwecke vereinigen lassen, so wäre dieses StadtGericht doch immer das inkompetente Forum.

Noch auffallender war es für jedermann, daß sich das königliche StadtGericht mit einer, neuerdings so ungebührliche Ausdrücke enthaltenen PrivatSchrift abgeben soll.

Da indeß die gedruckte, öffentlich ausge-breitete Einladung an der geschehenen Uebernahme, und an der Vorzeigung an Jedermann von Seite des königlichen StadtGerichts keinen Zweifel übrig ließ,

so baten die IntestatErben der FreyFrau von Dachsberg bey dem königlichen StadtGerichte gleichwohl um die Einsicht des Originals von diesem so allgemein bekannt gewordenen Schreiben.

Allein wie mußten sie staunen, als sie aus der enthaltenen Entschließung des königlichen StadtGerichts vom 6ten und empfangen am 11ten Osters Monaths 1812 vernehmen mußten, daß sich Herr Prof. Gönner unterstanden habe, die öffentliche Einladung ohne alle vorläufige Gestattung von Seite des Königlichen StadtGerichts in das Publikum ergehen zu lassen.

Das königliche StadtGericht schickte dem Herrn Prof. Gönner sowohl das befragliche Schreiben, als auch die zur Vertheilung eingesandten Abdrücke desselben zurück, und wird wohl jede künftige Berufung auf dasselbe ohne vorläufige Begrüßung und ohne erhaltene Erlaubniß dazu nachdrücklicher zu ahnden wissen. p)

Eben

---

p) Das erwähnte Schreiben des königlichen StadtGerichts München und dessen Beylage lauten wörtlich, wie folgt:

Das

Eben so wenig wird auch auf dieses abgedruckte PrivatSchreiben in der Entscheidung der Sache eine Rücksicht genommen werden; es fehlt ihm doch zu auffallend an

a)

Das

königl. bair. Stadtgericht München

communicirt dem Titl. Grafen von Lerchenfeld eine Abschrift des conclusi d. d. 3ten April, welches an den Professor Gönner erlassen worden, ad notitiam.

den 6ten April 1812.

v. Schad, Direktor.

Hayder.

Hofrath und Professor Gönner. Hinterlegung eines Original Briefes des Hofraths Glücks, wegen des Dachsbergischen Prozeßes betreffend.

Hof-

a) ſubjektivem und
b) objektivem Werthe.

ad

Hofrath und Profeſſor Gönner. Hinterlegung eines Original Briefes des Hofrath Glücks, wegen des Dachsbergiſchen Prozeßes.

Conclusum.

Sind dem königlichen Hofrath und Profeſſor Gönner der Original Brief ſowohl, als die eingeſandte gedruckte Exemplarien mit dem Bemerken zu remittiren, daß eine königl. Gerichtsſtelle ſich mit Conſervation von Papieren nicht befaſſen könne, welche weder auf einem bey ihr anhängigen noch anhängig werdenden Streit Bezug haben, daß aber die von ihm mitgeſandte gedruckte Exemplarien um ſo minder vertheilt werden können, als kein Richter zur Verbreitung einer Schrift beytragen kann, die allen Reſpect gegen die königlichen Collegien verletzt, wo der allegirte Prozeß anhängig iſt und war.

Den 3ten April 1812.

ad a.

§. XXXIII.

Wie mag doch der Herr Prof. Gönner ein Privat-Schreiben in ein rechtliches Gutachten umwandeln.

Der ganze Inhalt dieses Schreibens beweist nichts anders, als daß Herr Prof. Glück seinem Freund und Kollega rücksichtlich der gesandten Schrift: „Ueber den Begriff eines Noth-Er„ben ꝛc.“ alles mögliche Schmeichelhafte zurückschrieb, und der Auffoderung zufolge ihn versichert habe, daß er für die Xaveria Scherer den gerechtesten Prozeß führe, und diesen nicht verlieren könne.

Das überhöfliche Benehmen des Herrn Prof. Glück mit Jedermann ist ja bekannt. Beweist er doch in seinem ausführlichen Komentar über die Pandekten Jedem, auch den neuesten Schrift-Stellern durch irgend ein gefälliges Zitat seine Achtung; mit Recht wurde ihm wiederhollt vorgeworfen, daß ihn diese seine übergroße Höflichkeit so oft dahin führe,

nicht

nicht zu tadeln, und nicht zu widerlegen, wo er es könnte, und wo es ihm geziemte, lieber der Neigung zum Frieden zu entsagen, und zur Ehre der Wissenschaft emporstrebende Auswüchse künftig wegzuschneiden. q)

Ist Herr Glück gegen jeden Fremden — in seinem Komentar selbst vor dem gesammten gelehrten Publikum so gefällig, um wie viel mehr wird er dieß nicht gegen einen so zudringlichen Freund seyn, mit welchem er bekannterdings in den engsten Verhältnissen lebt, und mit welchem er einen unausgesetzten vertrauten BriefWechsel führt! — um wie viel weniger wird er in so einem vertrauten Privat-Schreiben seiner Neigung zum Frieden entsagen, und zur Ehre der Wissenschaft tadeln und widerlegen, wo er tadeln und widerlegen könnte!

In

---

q) Die Heidelbergischen JahrBücher der Literatur. Erst. Jahrg. zweytes Heft. 1808. S. 190. u. f.

In welchem vertraulichen Tone r) dieser Brief übrigens geschrieben, mithin keineswegs zu einem gerichtlichen Gebrauch und zur öffentlichen SchauAusstellung bestimmt war, zeugt der ganze Innhalt vom Anfange bis zum Ende.

„Der Heidelberger Rezensent hat" nach der, dem Herrn Prof. Gönner im Vertrauen eröffneten Meinung des Herrn Prof. Glück „den wahren „GesichtsPunkt ganz verfehlt, die fragliche „Recension zeugt von grober Ignoranz, und „gereicht den Heidelberger Annalen zur ewigen „Schande; — die über Präterition sich klagen= „den IntestatErben verdienen Mitleiden; — „der gegenwärtige Prozeß stellt ein seltenes Bey= „spiel von einer temeritas litigandi auf! — „Wenn noch Recht und Gerechtigkeit „gilt,"

---

r) Qualis sermo meus esset, si una sederemus aut ambularemus, illaboratus et facilis, tales esse epistolas meas volo, quae nihil habeant accersitum nec fictum. Diese Vorschrift des Seneca (epist. LXXV.) befolgt Herr Prof. Glück in seinem freundschaftlichen Schreiben, freylich mit Ausnahme der letzten zwey Eigenschaften — allerdings.

„gilt," schließt Herr Glück sein Schreiben, „müssen die Kläger mit ihrer grund„losen Klage abgewiesen, und in al„le Unkösten verurtheilt werden!!"

Dieses ist nicht die Sprache eines ruhigen — nur die Sache prüfenden GutachtenGebers. — Dieß ist die Sprache des Freundes, der dem andern etwas Angenehmes sagen will.

Und wie lichterloh fällt nicht die leidenschaftliche Stimmung auf, welche Herr Professor Glück gegen die Heidelberger Annalen hat!

Sieht nicht jeder ein, daß ihn die in den fraglichen Annalen vorkommenden Rezensionen seines Komentars der Pandekten s) in die nämliche befangene Lage versetzt haben, von welcher sich sein Freund, Herr Prof. Gönner, wie es dessen vielfäl-

---

s) Heidelberg. Jahrbücher der Litter. Erst. Jahrg. zweytes Heft 1808. S. 190 u. f. und zweyter Jahrg. erstes Heft 1809. S. 25. f.

fältigen Schriften bezeugen, noch immer nicht los=reißen konnte!

Die am Schlusse des Schreibens angebrachte Klausel: „Wenn noch Recht und Gerechtig=„keit gilt ꝛc.“ — ist endlich mehr als vermessen, und für einen soliden Mann, für einen öffentlichrn RechtsLehrer, — man will den gelindesten Ausdruck ge=brauchen, wahrhaft sehr ahndungswürdig. Sie läßt sich platterdings durch nichts anders entschuldigen, als daß Herr Prof. Gönner von diesem vertrauli=chen Schreiben durch die Publizität und durch die gerichtliche Uebergabe desselben ebenfalls einen ganz eigenmächtigen, unvorsichtigen, seinen Freund sehr prostituirenden Gebrauch gemacht habe; denn Herr Glück wird doch nicht, wie Herr Prof. Gönner, glauben, daß sich das königliche OberAppellazions=Gericht seine Entscheidungen auf eine so ungesittete Art abtrotzen und nach den Launen eines, wie immer befangenen Mannes vorschreiben läßt!

Daß also das vorliegende freundschäftliche Schrei=ben t) keineswegs das Ansehen eines rechtlichen Gut=ach=

---

t) „Es kommt ja nicht auf ein, in der Eile, und „ohne nähere Prüfung anzustellen, entworfenes „Pri=

achten haben könne, und daß Herr Prof. Glück so wenig, als sein Freund Gönner als der partheyloſe, ruhige RechtsMann in dieſer Sache zu achten ſey, dringt ſich von ſelbſt genügend auf.

Es ſoll nun aber auch

ad b.

„Privat Antwortſchreiben eines Gelehrten „an; — ſondern es kommt auf die Gründe an, „welche man in ihren ganzen Umfange, nach indeſ„ſen gedruckt erſchienenen — Ausführungen bey„der Theile, und nach eigener wiederholter Prüfung aller pro und contra ſtreitenden Gründe, dem ſachverſtändigen und gelehrten „Publikum verlegt.“ — Dieſes ſagt der Herr geheime Rath von Koch ſehr treffend von ſich ſelbſt, vielmehr von einem eigenen PrivatSchreiben, worin derſelbe in einer wichtigen RechtsAngelegenheit ſeine nach näherer Prüfung der Sache geänderte Meynung abgegeben hat. — *Siehe das* „AntwortSchreiben an Herrn Profeſſor Dr. Danz „vom geheimen Rath und Kanzler Dr. Koch — „(über die Aszendenten Succeſſion in Familienfideikommiſſen und Lehen).“ Gießen bey Heyer 1794.“ S. 21.

ad b.

§. XXXIV.

der objektive Werth dieses vertraulichen Schreibens geprüft werden.

a) Schon der Eingang desselben zeigt, daß Herr Prof. Glück bey Konzipirung dieses Briefes nichts anders als die Abhandlung des Herrn Prof. Gönners „über den Begriff eines NothErben" vor sich hatte, und der ganze Inhalt dieses Schreibens bestättigt, daß dem Herrn Prof. Glück die AktenLage ganz unbekant ist. Sein Raisonement kann also auf den StreitPunkt unmöglich passen.

b) Würden dem Herrn Prof. Glück die Akten, oder wenigst die „aktenmäßige Darstellung der Un„gültigkeit des fraglichen Testaments," worin sämmtliche Aktenstücke getreu extrahirt sind, vorgelegt worden seyn, so hätte er sich überzeugen müssen, daß er nur zu prüffen hatte: ob die erste oder die zweyte Instanz der AktenLage, und dem Gesetze gemäß entschieden habe?

Er hätte seine Meynung auch nur nach dem von beyden Theilen Verhandelten abgeben können.

So aber hat er die ganze ZielScheibe verfehlt. Dieß war auch ganz natürlich; dem Herrn Prof. Gönner liegt ja daran, daß sein neues — dem Instruirten ganz entgegengesetzte System Eingang finde; — er beschränkte also seine Requisizion nur auf dieses neue System!

Dieser Umstand hatte nun auch wirklich den Erfolg, daß Herr Prof. Glück das vorliegende Testament als ein Kodizill, und die Xaveria Scherer als eine Legatarin nach dem Wunsche des Herrn Requirenten erklärt hat.

Allein nach den geschlossenen Akten sind die Theile darüber einig, daß die FreyFrau von Dachsberg eine universitas juris hinterlassen, darüber jure universali verordnet, und in dieses jus universum die Xaveria Scherer als UniversalErbin eingesetzt habe. (§. XXII.)

Die einzige, von der Scherer gemachte Einwendung war, daß die Erblasserin befugt gewesen sey, ihre Enkel aus dem Grunde, weil ihre Aeltern die legitima schon erhalten hätten, in ihrem Testamente mit der Institution zu umgehen, und daß also das Testament selbst als solches über allen Tadel

del erhaben, und ihr nach demselben der Rücklaß als die eingesetzte TestamentsUniversalErbin zuzusprechen sey.

Es streitet sich also keineswegs darüber, ob der letzte Wille ein Kodizill, und die Xaveria Scherer eine Legatarin, sondern einzig und allein darüber: ob ersterer ein rechtsgültiges Testament, und die letztere die rechtmäßige UniversalErbin sey. (§. XX.)

Ein Gutachten soll nun aber doch dem Streit-Objekte angemessen seyn!

c) Das vorliegende Schreiben beweißt indessen die innere Ueberzeugung des Herrn Professors Glück darüber hinlänglich, daß der letzte Wille niemal als ein Testament, nnd die Xaveria Scherer niemal als die UniversalErbin der FreyFrau von Dachsberg geachtet werden könne, oder was eines ist, daß Herr Glück der Sentenz der zweyten Instanz seinen vollen Beyfall geben müsse; denn diese wies die Xaveria Scherer mit der von ihr immerzu gerichtlich und aussergerichtlich angerühmten Eigenschaft einer UniversalErbin, und mit der von ihr im-

pe-

petrirten GültigkeitsErklärung des Testaments als den einzigen StreitGegenstand durchgängig ab.

d) Wie wäre es auch möglich, dem Herru Prof. Glück ohne Beleidigung zuzumuthen, daß er den in den §§. IX. bis XVII. einschlüßig vorkommenden GrundSätzen widersprechen würde — er, welcher sogar als GewährsMann dafür mit seinen eigenen Worten aufgeführt ist. Behauptet er doch selbst noch in dem fraglichen Schreiben:

„daß es den Aeltern nach der Novelle 115.
„Kap. 4. auf keine Weise erlaubt sey, ihre
„Kinder in ihrem Testamente zu über-
„gehen, oder zu enterben, ausser
„wenn sie sich einer solchen er-
„weislichen Undankbarkeit schul-
„dig gemacht haben, welche das
„Gesetz, als eine Ursache der Ent-
„erbung namentlich gebilliget
„hat, und diese auch im Testa-
„ment angeführt ist."

„Um das ihnen zustehende Recht zum
„PflichtTheil desto mehr zu sichern,
„und

„und sie gegen das Unrecht der Prä-
„terition oder Exheredation mög-
„lichst zu schätzen," fährt er fort,
„verordnet das Gesetz noch, daß es nicht ge-
„nug seyn soll, wenn den Kindern der ihnen
„gebührende PflichtTheil durch irgend einen
„singulären Titel zugewendet worden: Nein,"
schlüßt er, „sie sollen zu Erben ein-
„gesezt werden, wenn keine recht-
„mäßige Ursache vorhanden ist, sie
„auszuschließen."

Herr Prof. Glück sondert daher ausdrücklich das Recht zum PflichtTheil, und das Recht, in einem Testamente nicht präterirt zu werden — ganz nach dem Gesetze, und seinem Geiste von einander ab, und bestättigt dadurch, was oben §. XI. deduzirt wurde.

Die Uebersetzung der gesetzlichen Phrase: „per „quemcumque modum" hingegen mit den Worten: „durch irgend einen singulären Titel" — ist handgreiflich willkührlich, und wie §. XVI. aufgeklärt worden, nicht nur grammatikalisch und logisch, sondern auch nach den klaren Bestimmungen des Gesetzes

setzes — besonders des baierischen vollkommen unrichtig.

§. XXXV.

Man will nun aber auch den objektiven Werth des Glück'schen PrivatSchreibens rücksichtlich des neuen Systems erwägen, welches Herr Professor Gönner, als Anwalt der Xaveria Scherer erst in der dritten Instanz, und nachdem er da schon den BeschwerdenLibell eingereicht hatte, auf die Bahne gebracht hat.

Es versteht sich von selbst, und es wird sich, wenn nöthig, verwahrt, daß diese Prüfnug für keine Einlassung in die Sache auf was immer für eine Art angesehen werden soll.

Herr Prof. Glück geht von dem facto aus,

daß die FreyFrau von Dachsberg ihr gesammtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen mit dem Vorbehalte, über einige ausgenommene Theile noch besonders zu verfügen, durch einen widerruflichen ErbVertrag auf ihre Kinder übertragen habe.

Wäre

Wäre diese faktische Angabe richtig, so könnte man die meisten Corolarien des Herrn Glück annehmen. Allein das vorgetragene Faktum ist nicht das wahre, — es ist aktenmäßig ganz unrichtig.

a) Es ist unrichtig, daß die FreyFrau von Dachsberg ihr gesammtes Vermögen ihren Kindern übergeben habe. —

Wie es der Nro. VII. anliegende Vertrag auf der Stelle darthut, wurde nichts weiters, als

„ihr sammentliches besitzendes Ver-
„mögen von den Land-Gütern Arm-
„storf und Schönburg"

übergeben — also keineswegs eine universitas juris, sondern nur zwey heterogene corpora, — wahre res singulares.

b) Unrichtig ist es, daß die Uebergabe in einem ErbVertrage geschah; — nach dem klaren, oft wiederhollten Innhalte des Vertrags geschah sie in einer simpeln divisio parentis inter liberos.

c) Unrichtig ist es, daß einige ausgenommene Theile des Vermögens zur Verfügung vorbehalten wurden.

Da nicht das Vermögen, sondern bloß die zwey Güter Armstorf uad Schönburg nebst dem dazu Gehörigen, und selbst diese gegen schwere Bürden übergeben wurden, so waren auch nur diese zwey Güter der Gegenstand des actus inter vivos vom Jahre 1801; alles übrige bedurfte also keinen Vorbehalt; es blieb ipso facto das vollkommene Eigenthum der FreyFrau von Dachsberg; ihr wiederhollter Vorbehalt, und der ganze Innhalt ihrer letztwilligen Verordnung bestättigt aber ihre Absicht, eine univsrsitas juris nach ihren Tod zu hinterlassen, noch mehr.

§. XXXVI.

Hieraus ergiebt sich von selbst,

a) daß die Kinder und die Enkeln der FreyFrau von Dachsberg durch den FamilienVertrag keine haeredes ex pacto geworden sind; denn derjenige, welchem nur res singulares übergeben werden, kann als ein haeres universalis nicht angesehen werden.

Die Kinder der FreyFrau von Dachsberg haben durch den Vertrag nur ein emolumentum singulare, also nicht das gesammte Vermögen — eine universitas juris erhalten.

b) Was sie erhalten, haben sie mittelst einer simpeln divisio parentis inter liberos erhalten, und da eine solche schon ihrer Natur nach keine institutio haeredis gestattet, wo bliebe denn die, zumal rechtsgültige ErbsEinsetzung? und wie läßt sich ein Erbe ohne ErbsEinsetzung gedenken?

c) Das sämmentliche vorbehaltene, nach dem Tode der FreyFrau von Dachsberg vorhanden geweste Vermögen — kann nm so weniger eine res sigularis seyn, da nach der vom Herrn Professor Glück selbst bestättigten Definition haereditas nihil aliud est, quam succesio in universum jus, quod defunctus habuit.

Nun hatte die FreyFrau von Dachsberg bey ihrem Verabsterben noch Vieles von dem, worüber sie im Jahre 1801 keine divisio unter ihren Kindern und Enkeln getroffen hat, — als ihr vorbehaltenes unumschränktes Eigenthum; alles dieses, quod tempore mortis habuit, ist selbst nach der angenommenen Definition des Herrn Glücks ihre nachgelassene universitas juris, welche unumgänglich einen Erben

 hat-

haben muß, entweder einen ab intestato, oder einen testamentarischen.

Wäre nun der FamilienVertrag wirklich ein ErbVertrag, und die Deszendenten der FreyFrau von Dachsberg haeredes ex pacto, so wäre nach der Natur der Sache, und nach der gesetzlichen Vereinbarkeit eines vertragsmäßigen ErbRechtes mit der IntestatErbfolge, besonders aber nach den §. XXV. ausgehobenen Stellen aus des Herrn Glück „Kommentar über die Pandekten," und aus seiner „Erläuterung der Lehre von der Intestat-ErbFolge" dieser Rücklaß — als ein Theil, worüber tempore contractus nicht verfügt wurde, und als das, quod defuncta tempore mortis habuit, eine universitas juris, welche in Ermanglung eines rechtsgültigen Testaments dem IntestatErben zufällt. Um wie viel mehr ist dieses der Fall, da nur eine divisio parentum vorliegt, in welcher nach der Wesenheit einer solchen und nach der einstimmigen Lehre aller Juristen nicht einmal eine institutio haeredis Statt haben kann.

Herr Prof. Glück kann von seinen wörtlich ausgehobenen GrundSätzen nimmermehr abweichen; er kann diesen Fall, ohne sich selbst zu kompromittiren, nicht nach andern entgegengesetzten willkührlich begut-

ach-

achten. Er kann die Enkel der FreyFrau von Dachsberg nicht für die UniversalErben derselben ausgeben, nicht behaupten, daß sie auf den unwidersprechlichen Nachlaß ihrer GroßMutter keinen Anspruch ab intestato haben.

d) Hinterließ nun die FreyFrau von Dachsberg eine universitas juris, und wollte sie der Xaveria Scherer Alles oder Etwas vermachen, so mußte sie dieselbe im ersten Fall entwedes auf gültige Art als UniversalErbin instituiren, oder sie mußte auf die Scherer jure singulari bedacht gewesen seyn.

Das letztere ist nicht deraFall, ohngeachtet die FreyFrau von Dachsberg mehrere Legate an andere Individuen vermacht hat.

Wohl steht die Scherer in dem zurückgelassenen Testamente als alleinige direkte UniversalErbin — als allgemeine Nachfolgerin in alle, von der FreyFrau von Dachsberg tempore mortis besessenen Sachen, Rechte und Schulden. Da sie als solche ganz allein instituirt ist, so kann also nicht einmal von einem Prälegate die Sprache seyn. Ist nun die Institution rechtsgültig, so überkommt sie in der erwähnten Eigenschaft alles zurückgelassene Aktive und Passive ohne Ausnahme; ist die Institution hin-

gegen, wie es auch der Fall ist, ungültig, so kann sie aus den Verlaßthume nichts, gar nichts erhalten; denn die IntestatErben succediren de jure in den gesammten Nachlaß, und sie sind mit keinem Legate an die Scherer beschwert worden.

e) Die Xaveria Scherer hat also weder jure universali, noch jure singulari auf den Rücklaß der FreyFrau von Dachsberg einen Anspruch.

Ersteres nimmt Herr Prof. Glück selbst an, und letzteres muß er annehmen, weun er nicht vergessen hat, daß sie jure singulari nicht in alle Rechte und Verbindlichkeiten der ErbLasserin eintreten, — nicht die Schulden derselben bezahlen könne, was sie doch alles müste, wenn der letzte Willen der FreyFrau von Dachsberg rechtsgültig wäre.

Glück, Chr. Fr. ausführliche Erläuterung der Pandekten VI. Thl. 2. Abth. §. 536. S. 539.

Er muß dieß annehmen, wenn er die in seinem PrivatSchreiben allegirten GesetzStellen Cod. civ. Theil 3. Kap. 7. §. 1. und 2. noch ein Mal mit dem Testamente vergleicht, wo er dann finden wird, daß nach dem Gesetze bey einen Vermächtnisse einer ganzen Erbschaft, und in legato omnium bo-

norum

norum dafür gehalten werde, daß das Vermächtniß nicht titulo legati, sondern haereditatis et institutionis geschehen sey.

Dieser gesetzliche GrundSatz leidet nun in dem Vermächtnisse einer ganzen Erbschaft nie eine Ausnahme; eine solche kann also nur titulo institutionis und haereditatis, niemals titulo legati hinterlassen werden; und eben darum kann die Scherer den gegenwärtigen Rücklaß jure singulari gar nie in Anspruch nehmen.

loc. cit. §. 1.

In legato omnium bonorum hingegen kann der titulus legati nur dann Angang finden, wenn aus der Disposition ganz offenbar erhellt, daß man das Vermögen wirklich nicht anders, als titulo legati et mere singulari habe verlassen wollen.

loc. cit. §. 2.

Nun ergiebt sich aber dieses aus dem fraglichen Testamente keineswegs, sondern es ergiebt sich vielmehr gerade das Gegentheil klar, und ganz offenbar; die FreyFrau von Dachsberg hat die Scherer in selben ausdrücklich formalia: „als meine Universal Erbin" mit dem Anhange „ernennt:

„und

„und soll ihr meine ganze Verlassenschaft „nach Abzug der Legaten und Schulden zufallen."

So klar sie bestimmte, wer titulo legati aus ihrer Verlassenschaft etwas erhalten soll, eben so klar verordnete sie rücksichtlich der Scherer titulo universali et institutionis — nur aber dießfalls ganz kraftlos.

Bey diesen gesetzlichen und faktischen Verhältnissen kann das vorliegende Testament nicht im allgemeinen Sinne des Wortes und als eine titulo singulari geschehene Verfügung — als ein Kodizill angesehen werden.

Sagt doch Herr Glück in seinem Kommentar selbst: „Von einem Testament ist ein Kodizill zu „unterscheiden, worunter ein solcher letzter Wille „verstanden wird, welcher keine direkte Erbs„Einsetzung enthält, sondern vielmehr einen di„rekten Erben voraussetzt, an welchen derselbe ge„richtet ist. — Durch die Einsetzung eines direkten „Erben unterscheidet sich also ein Testament von ei„nem Kodizill."

Glück, Chr. Fr. ausführl. Erläuterung der Pandekten VI. Theil 2. Abthl. §. 542. S. 559. u. f.

f) Die Behauptung des Herrn Prof. Glück daß die Enkel der FreyFrau von Dachsberg ein Vermögen von zweymalhundert tausend Gulden erhalten haben, ist eben so ungegründet als irrelevant.

Aus der divisio von 1801 erhellet, daß Schönburg wegen den darauf haftenden Schulden für gar nichts geachtet wurde, und auf Armstorf hafteten nicht nur auch viele Passiven, sondern es wurden von den SchwiegerSöhnen der FreyFrau von Dachsberg beträchtliche onera übernommen.

Allein wären die übergebenen Güter noch zwey Mal soviel werth gewesen, so würde dieser Umstand auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit des über den Nachlaß der FreyFrau von Dachsberg verfaßten Testaments gar keinen Einfluß haben; eben darum ließen sich ihre Enkel in die erdichtete Rechnung der Xaveria Scherer gar nicht ein, und eben darum haben auch beyde Instanzen den gedachten Enkeln gar nicht zugemuthet, sich auf diesen so unwesentlichen Umstand einzulassen.

g) Der wörtliche Nachhall im PrivatSchreiben des Herrn Glück wegen der vermeintlichen Unanwendbarkeit dessen, was der Cod. civ. bav. Thl. 3. Kap. 3. §. 14. nro. 5. von der bemüßigten Einsetzung auch

ver-

verzichteter Erben vorschreibt, ist mit dem oben (§. XXXI.) Vorkommenden genügend abgefertigt.

§. XXXVII.

Man hoft, die Herren Professoren Gönner und Glück werden sich nunmehr überzeugen, daß das königliche OberAppellationsGericht die von der zweyten Instanz ausgesprochene Nullität des fraglichen Testaments durchgängig bestättigen, und die Klientin des erstern ihres Muthwillens halber, mit welchen sie die Enkel der FreyFrau von Dachsberg in den gegenwärtigen Prozeße herumziehet, nothwendig in alle Unkösten und verursachten Beschädigungen verurtheilen werde.

Die Justiz im KönigReiche Baiern hängt nicht vom schwankenden Glück' ab, und der befangene Gönner einer Parthey hat auf selbe nimmermehr einen Einfluß; ihre unerschütterlichen GrundFesten sind — Wahrheit und Recht!!

Herr Professor Gönner irrt sich daher nicht, wenn er seinen Nachtrag zur kurzen Beleuchtung u) so endet:

Wahrheit und Recht wird gegen Blendwerke siegen!!

u) Seite 8.

Beylagen.

Nro. I.

Nachdem ich Endesunterschriebene Theresia verwittibte Freyfrau von Dachsberg, gebohrne von Closen auf Schönburg und Armstorf, schon bey meinen Lebzeiten meine sämmtlichen Güter a) meinen beyden seeligen Töchtern, der verstorbenen Freyfrau von Leiden, und der auch verstorbenen Freyfrau von Lerchenfeld übergeben habe, folglich meinen Enkeln keinen Pflichttheil mehr schuldig bin b), so habe ich mich wohl bedächtlich, und nach reifer Ueberlegung entschlossen, auf den Fall, daß mich Gott in die Ewigkeit abrufen sollte, über mein sämmtliches noch besitzendes Vermö-

a) Die FreyFrau von Dachsberg hat Recht; nur ihre Güter übergab sie in ihrem Leben.

b) Für jeden Fall hätte sie aber ihre NothErben wenigst in das Empfangene instituiren sollen.

mögen c) mit ausdrücklichem Einbegriff jener zehentausend Gulden, d) worüber ich mir in dem UebergabsVertrage vom zehnten August eintausend achthundert und eins die freye Disposition vorbehalten, folgenden letzten Willen zu errichten.

1) Da meine Kammerjungfer Xaveria Scherer seit drey und zwanzig Jahren mit großen Aufopferungen und mit wahrhaft kindlicher Treue und Anhänglichkeit mir bis jezt schon gedient hat, so ernenne ich sie zur schuldigen Belohnung ihrer Dienste als meine Universal Erbin e), und soll ihr meine gan=

---

c) Dieses so klar ausgedruckte Vermögen ist also nach der Testatrizin eigener Absicht und nach der Natur der Sache dasjenige, quod defuncta habuit, also eine universitas juris.

d) Diese 10000 fl. bilden ebenfalls nach der Natur der Sache, und nach der ausdrücklichen Bestimmung der ErbLasserin eine res singularis, und machen einen Theil der zurückgelassenen universitas juris aus.

e) Wer kann doch hier den titulum universalem et institutionis bezweifeln?

ganze Verlassenschaft nach Abzug der Legaten f) und Schulden g) zufallen.

2) Für die standesmäßige Beerdigung samt einem Epitaphium für mich und meine seelige Frau Tochter, Maria Anna von Lerchenfeld, bestimme ich Ein Tausend Gulden; die Verwendung liegt meinem Herrn TestamentsExekutor ob.

3) Meinem angenommenen Mädchen Anna Finglau vermache ich ein Legat von Ein Tausend Gulden.

4) Meiner Köchin vermache ich ein Legat von fünfhundert Gulden, samt dem Bette, worauf sie liegt.

5) Meiner Küchenmagd vermache ich ein Legat von Einhundert Gulden, samt dem Bette, worauf sie liegt.

6)

---

f) Die verordneten Legaten stehen hier als res singulares der universitas juris, worüber titulo universali verfügt wurde, offenbar entgegen.

g) Natürlich, denn der UniversalErbe succedirt in alle activa et pafsiva des Erblassers.

6) Dem Wirth von Egglkofen vermache ich jene zweyhundert fünfzig Gulden, die ich ihm schuldig bin.

7) Dem Bauern Kachermayer von Egglkofen vermache ich jene fünfhundert Gulden, welche ich für mich und meine seelige Tochter, Freyfrau von Lerchenfeld ihm schulde.

8) Für die Armen bestimme ich fünfhundert Gulden, wovon der alte Xaverl, dem ich bisher die Kost gegeben habe, zweyhundert Gulden erhalten soll.

9) Dem Herrn Landphysikus Geiger vermache ich für seine mir seit vielen Jahren erzeigten Dienste und Freundschaft ein Legat von zweyhundert fünfzig Gulden.

10) Meinen beyden Enkelinnen, den Fränlein Fanni und Pepi von Lerchenfeld, dermal zu München, soll mein Herr TestamentsExekutor jeder von meinen Prätiosen zum anständigen Andenken das Geeignete auswählen.

11) Zu meinem TestamentsExekutorh) ernenne ich den königl. Herrn Hofrath und Professor Sön-

---

h) Dieser hätte im vorliegenden Falle, wäre das Testament gültig, zu sorgen, daß die UniversalErbin die

Gönner, welchem ich für den mir bisher geleisteten und noch zu leistenden Beyrath in meinen Angelegenheiten, und für dessen Bemühung bey der Testaments-Exekution eine Belohnung von Ein Tausend Gulden bestimme.

Zur Urkund dieses meines letzten Willens habe ich denselben eigenhändig unterschrieben, und mit meinem adelichen Insiegel besiegelt, dazu auch den mitunterzeichneten Herrn Beystänber eigens ersucht, und soll derselbe der Legalisirung halber dem königl. StadtGerichte Landshut übergeben werden.

So geschehen Landshut den neunzehnten Jäner ein Tausend achthundert und zehen.

(L. S.) Teres v. Daxberg.

(L. S.) Lizent. Kramer, königl. Gerichtshalter, als erbethener Beystänber zu diesem Akte der Freyfrau von Daxberg.

Nro.

---

universitas und jeder Legatar sein Legat erhalte.

Nro. II.

Praes.

Der kön. Stadtrichter
T. L. Denk.
Wunderl, Coons. Act.

Zeugen:

Thom. Knitlmayr,
Stadtgerichts Both.
Kastul. Remel, bürgerl. Lodermeister.

Protocoll,

So in nachfolgender Sache abgehalten worden den 10ten i) Jäner 1810.

Nachdem heute Morgens ¾ auf 9 Uhr der auf hiesiger hohen Schule die Medizin studierende Karl Mayr auf dem Stadtgerichte mit dem Ansuchen erschienen, daß man sich zu der königl. geh. Räthin, und verwittibten Regierungs-Vizdomin Theresia Freyfrau von Dachsberg gebohrne Gräfin von Closen auf Schönburg und Oberarmstorf begeben möchte, indem selbe gesinnt sey, ein testamentum scriptum ad acta judicialia zu übergeben, so hat man sich Stadtgerichts

---

i) In dieses vidimus schlich sich ein Schreibfehler ein. Das Testament wurde am 20sten Jenner 1812 ad acta judicialia übergeben.

richts Seits in die Wohnung der-
ſelben, nämlich in das Haus
des bürgerl. Lodermeiſter Kaſtu-
lus Remel begeben, und obige
Freyfrau von Dachsberg in
dem hintern ſogenannten Gar-
tenzimmer in Bette zwar krank,
und ſehr ſchwach, doch bey ge-
ſunder und beſter Vernunft an-
getroffen, welche ſodann in Ge-
genwart der Stadtgerichts Com-
miſsion ſowohl, als in Gegen-
wart der hienach unterſchriebe-
nen zwey beſondern Gezeugen
ihre Erklärung dahin gab, daß
ſie geſinnt ſey, ihre letzwillige
Disposition, die ſie hiemit aus
ihren Handen in die Hände der
Commiſsion übergeben, ad acta
judicialia, und zwar mit ihren
eigenen, und ihres Titl. Beyſtän-
ders doppelten Signet geferti-
get respec. geſchloſſen hinterle-
gen wolle.

Sie erklärte ferner deutlich und bestimmt, daß in diesem verobsignirten Hefte ihr einzig wahrer, freyer und ungezwungener lezter Wille enthalten, dann in diesen lezten Willen der k. Bair. Hofrath, und Professor Gönner, Ritter des bairischen Civil Verdienst Ordens ꝛc. zu ihren Testaments Executor ernennet sey, an dem man sich in jed vorkomenden nothwendigen Fall zu wenden belieben wolle k).

Hier=

k) Man sieht, welches Vertrauen die Erblasserin auf ihren verordneten TestamentsExekutor hatte; wer konnte also besser, wie dieser, wissen, ob sie die Scherer nicht zu ihrer UniversalErbin haben wollte? wer hat dieses kräftiger, wer so oft vor und außer Gericht behauptet?

Hierauf hat man das gegenwärtige Testaments Aufnahms Protokoll beschlossen, der Titl. Freyfrau von Dachsberg nochmals vorgelesen, und nach Bestättigung des ganzen Inhalts von dem Beyständer der Titl. Freyfrau von Dachsberg, weil sie wegen Zittern der Hand das gegenwärtige Protokoll zu unterschreiben außer Stande ist, solches, so wie auch von denen beyden Gezeugen eigenhändig mit dem Anhang unterschreiben lassen, daß man den noch unüberschriebenen lezten Willen von Obrigkeits wegen überschrieben nebst diesen obrigkeitl. Aufnahms Protokoll in ein Involucrum eingeschlagen und ad conservatorium übergeben.

Geschehen wie oben.

Lizent. Kramer,
Königl. Gerichtshalter, als erbethener

ner Beyständer der (Titl.) Frau Testatrizin Frey Frau von Daxberg.

Zeugen:

Thomas Knitlmayr, Stadtgerichts Both.

Kastulus Remel, Loderer.

Königlich Bair. Stadtgericht Landshut.

(L. S.) Lit. Denk, k. b. Stadtrichter.

Wunderl, Coons. Act.

Daß gegenwärtige Abschriften mit dem Original collationirt, und demselben gleichlautend erfunden worden sey, wird kraft dieß beurkundet.

Landshut den 2ten März 1810.

Königlich Bairisches Stadtgericht Landshut.

Denk, Stadtrichter.

Stark.

Nro. III.

Nro. III.

Königl. bair. StadtGericht

der

Hauptstadt Landshut!

Ich danke gehorsamst für die sub dato 2. et praes. 5. dieß Monaths mir gnädig ertheilte Abschrift der letztwilligen Disposition der verwittibt Titl. geheimen Räthin und RegierungsVicedomin Theresia FreyFrau von Darberg, gebohrnen Gräfin von Klosen hochseel. vom dato 19ten Jäner dieß Jahrs, und erkläre mich hiemit, daß ich dieselbe in ihrem ganzen Inhalt agnoszire, dann die mir hierin zugemeinte UniversalErbschaft danknehmig akzeptire, auch solche cum beneficio legis et inventarii antreten wolle, l) gestalten dem in der gedacht letztwilligen Disposition erbettenen Testaments-Exekutor, Titl. königl. Hofrath und Professor von Gön-

---

l) Hätte sich die X. Scherer feyerlicher, bündiger und klärer als UniversalErbin geriren können?

Gönner die Inventurs Vornahm ohnehin gesetzlich obliegt. m)

Womit mich unterthänig gehorsam empfehle.

Landshut den 26. März 1810.

Des königl. bair. Stadtgerichts!

unterthänig gehorsame
Xavier Scherer.

Nro. IV.

Königl. bair. Stadtgericht Landshut!

Unter schuldiger Dankes Erstattung für die gefällige Mittheilung des von der hochseel. Freyfrau von Dachsberg errichteten Testaments n) erkläre ich den mir unterm 2ten v. M. mir gemacht richterl. Auftrag zufolge, daß ich die Testaments Execution

nach

---

m) Sie erklärte sich ja, die Verlassenschaft nur cum beneficio inventarii anzutreten!

n) Ob wohl Herr TestamentsExecutor am 2ten April 1810 das Wort: „Testament" blos im allgemeinen Sinne genommen, und darunter ein simples Kodizill verstanden haben mag?

nach den Willen der hochseel. Testatrizin o) übernehme, und das verehrliche Stadtgericht gehorsamst bitte, mich durch die geeigneten Verfügungen bald in den Stand zu setzen, daß ich die Inventarisation und Lizitation vornehmen kann, p) weil das von der hochseel. bewohnte Quartier auf das einstehende Georgi Ziel geraumt werden muß, folglich keine Zeit mehr zu verliehren ist.

Womit ich mich unter Versicherung der vollkommsten Hochachtung gehorsamst empfehle.

Eines königl. Stadtgerichts!

Landshut den 2. April 1810.

ganz gehorsamster Diener
N. Th. Gönner.

Nro. V.

---

o) Vorstehende Frage wird hier vom Herrn Exekutor verneinend beantwortet.

p) Die erwähnte Antwort wird hier wiederhollt, und für jeden, dem sie nicht genügend scheinen möchte, umständlich und bestimmt koroborirt.

Nro. V.

Königl. bair. Stadtgericht!

Mit Dank erkenne ich die letzte verehrliche Entschließung des königl. Stadtgerichts vom 4ten d. M., worin mir als Baron v. Daxbergischen Testaments-Exekutor q) Nachricht gegeben wird, daß die beiden Titl. Schwiegersöhne der hochseeligen Testatricin r) das Testament s) nicht anerkennen wollen.

Die Testaments-Erbin t) hat mir diese eben bemerkte Erklärung mitgetheilt. ꝛc.

Ohne Zweifel wird die Testaments-Erbin u) nicht vergessen, sich ex testamento vitio visibili

---

q) Herr Exekutor versäumt keine Gelegenheit, das Testament seiner verstorbenen Klientin aufrecht zu erhalten.

r) also nicht Kodizillantin!

s) nicht Kodizill!

t) nicht Legatarin!

u) Was wäre die Scherer sonst, würde der letzte Wille der FreyFrau von Daxberg gültig seyn?

bili carente x) in den Besitz der Erbschaft setzen zu lassen y), alle Weiterungen und unnöthigen Kösten mögen denn auf Rechnung derjenigen gehen, welche sie durch einen Einspruch veranlaßt haben, der an Grundlosigkeit kaum seines gleichen hat. Ohne Zweifel werden die Titl. Contradicenten sich konsequent bleiben, und eine gerichtliche Inventarisation und Lizidation fordern, ꝛc.

Das königl. Stadtgericht ersuche ich gehorsamst, diese Erklärung den beyden Freyfrau von Darbergischen Titl. Schwiegersöhnen mitzutheilen. Wobey ich mich dem königl. Stadtgerichte unter Versicherung mei=

---

x) Nach cod. civ. Theil 3. Kap. 3. §. 10. nro. 4. und den annot. nro. 6. lit. d. fehlt hier ein sehr wesentlicher Theil am Testamente.

y) Dieses RechtsMittel gilt nur pro haerede scripto, nie für einen Legatar, loc. cit. nro. 1. 2. annot. nro. 3. lit. a. et g. — und nach den Noten ibid. lit. h. kann dieses RechtsMittel einzig und allein ein executor universalis, aber kein executor pacticularis in Vorschlag bringen. — Herr Prof. Gönner bestättigt hier die oben ad lit. o vorkommende verneinende Antwort auf ein Neues.

meiner vollkommensten Hochachtung ganz gehorsamst empfehle.

Landshut den 8. April 1810.

Eines königl. Stadtgerichts!

ganz gehorsamster Diener
Gönner.

Nro. VI.

Königl. bair. Stadtgericht Landshut!

Der von den Titl. beyden Schwiegersöhnen der Hochseel. Freyfrau von Darberg über deren Testament z) angezettelte Rechtsstreit ist schlüßig verhandelt, und harret seiner Entscheidung entgegen.

Wenn Testamentssachen überhaupt privilegirt sind, so hat die gegenwärtige Sache darauf einen besondern Anspruch, wo die Erbin aa) den Lohn 23jähriger Dienste so lange entbehren muß, wo mehrere Legata pia auf die Entscheidung hoffen.

Als

---

z) Warum wird vor dem Monath Jäner 1812 gar nie das Leiseste von einem Kodizill gesprochen?

aa) Diese Erbin ist nun auf einmal eine Legatarin!!

Als Testaments-Exekutor bb) finde ich mich verpflichtet, das königl. Stadtgericht um Beförderung und um Mittheilung der Justiz zu bitten.

Zu gleicher Zeit muß ich aber bemerken, daß ich ausdrücklich auf Bestellung eines Curatoris massae cc) dringen muß.

Das aus der Versteigerung der v. Darbergischen Mobilien erlöste Geld soll zwar dem Vernehmen nach als Depositum zur Staatskasse eingesendet worden seyn, allein es ist kein Depositum, es ist Theil einer Erbschaft, dd) welche im Streite liegt,

---

bb) Allerdings hat ein TestamentsExekutor die Pflicht, für die ihm anvertraute universitas juris zu wachen, und auf keine Art etwas zum Besten derselben zu versäumen.

cc) Liegenden Erbschaften giebt man curatores, wenn die Erben rr. rc. cod. civ. Theil 1. Kap. 7. §. 39. nro. 1. u. 2. — Wieder eine Bestättigung der obigen Antwort, Anmerkung lit. o. — Hier ist keine liegende, sondern eine von den InsestatErben schon angetretene Erbschaft vorhanden.

dd) Ja einer Erbschaft!

liegt, und welcher auf eine dem künftigen Erben ee) nutzbare Weise verwaltet werden muß, was durch die Einsendung an die Staatskasse nicht geschieht, weil diese keine Interessen bezahlt, obgleich die Legatarien ff) von ihren Legaten die Zinsen fordern können und werden.

Allen Vermuthen nach werden die Debitoren und Prätendenten ihren muthwillig angefangenen Prozeß wenigstens noch durch die zweyte Instanz auf gleiche Art prosequiren, desto nothwendiger ist die Bestellung eines Curatoris massae. gg)

Meine pflichtmäßigen Gesuche bestehen demnach in folgenden:

1) das Urtheil in der Hauptsache zu publiziren;

2) die

---

ee) Nicht Legatarin! was würde diese mit einer universitas juris machen?

ff) Herr Exekutor sorgt hier für seine UniversalErbin und beantwortet hier die obige Frage (Anmerkung lit. n.) auf ein Neues verneinend.

gg) Hier gilt wieder die vorige Anmerkung.

2) die an die Staatskasse eingesendeten zur Frey=Frau v. Daxbergischen Masse gehörenden Gel=der hh) auf der Stelle wieder abzuverlangen;

3) einen Curator massae ii), allenfals in der Person des Stadtgerichtsprokurators Kramer zubestellen, und diesem die verzinsliche Anle=gung der erlösten Baarschaft, so wie die Bey=treibung der Interessen von den 100000 fl. zu überlassen.

Diese Gesuche sind so rechtlich, daß ich an de=ren Gewährung gar nicht zweifeln kann, und mich unter Anhoffung einer baldigen Resoluzion mit der vollkommensten Hochachtung empfehle.

Eines Königl. Stadtgerichts!

Landshut am 12ten Novembr.

1810. Gönner.

Nro. VI.

---

hh) Diese Gelder sind, wie Herr Prof. Gönner hier ganz unbefangen eingesteht, ein Theil der universi-tas juris, welche die FreyFrau von Dachsberg zurückgelassen hat.

ii) Einen curator massae! und doch soll nun auf einmal keine Erbschaft, kein Erbe, son=

dern

Nro. VII.

Extrakt.

Seit dem Ableben Sr. Exzellenz des Hochwohlgebohrnen Herrn Johann Nepomuk Freyherrn von Dachsberg auf Egglkofen ꝛc. Sr. churfrstl. Durchläucht. zu Pfalzbaiern gewesenen Kämmerers, geheimen Raths, und Vitzthums zu Landshut ꝛc. haben sich die Verhältnisse nachstehender Titl. Erben sowohl durch die Zeit und andere Umstände, als auch vorzüglich dadurch so wesentlich geändert, daß sich auch Se. Exzellenz die hoch= nunmehr verwittibte Maria Theresia Freyfrau von Dachsberg gebohrne Gräfin von Closen, und zwar unter Beystandsleistung des Hochwohlgebohrnen Freyherrn von Grießenbeck, churfürstl. Kämmerers und Regierungs Rathe von Landshut ꝛc. und Anweisung des Titl. churfrstl. Regierungs Sekretair Biechls, und nach genüglich geschehener Certiorazion hierüber entschlossen haben ihr sämmentlich besitzendes Vermögen von Armstorf und Schönburg kk), über

---

dern bloß ein res singularis und eine Legatarin vorhanden seyn!!

kk) Also bloß die Güter Armstorf und Schönburg waren der Gegenstand dieses Vertrages, wie es denn

in

über Abzug desjenigen ll), was sich dieselbe hinnach mm), vorbehalten wird, nicht allein ihren Deszendenten vollkommen eigenthümlich zu überlassen, sondern auch durch hinach folgende Abtheilung unter Lebendigen nn) für immer zu übergeben ꝛc. ꝛc.

Es kommt daher vorläufig zu bemerken, daß zwo Maßen vorhanden sind, jene des erwähnten Titl. Freyherrn von Dachsberg, und diese der benannten Titl. verwittibten Freyfrau von Dachsberg

---

in divisione parentum inter liberos den erstern freystehet, ob sie die ganze Haabschaft oder nur einen Theil derselben abtheilen wollen.

Cod. civ. bav. Theil 3. Kap. 4. §. 9.

ll) Selbst diese Güter wurden nicht abzugsfrey übergeben, um so weniger etwas weiters.

mm) Wie vorsichtig, und wie wiederhollt sich die Frey-Frau von Dachsberg ihre künftige, neu anzufallende Verlassenschaft vorbehalten habe, kann Niemanden entgehen.

nn) Eine divisio parentum inter liberos — kein pactum succesſorium universale wurde beliebt!

berg oo) zu welchen die Erben pp) sind, die Hochwohlgebohrne Maria Anna des heil. Röm. Reichs Freyfrau von Lerchenfeld auf Aham, gebohrne Reichsfreyin von Dachsberg auf der einen, und der Hochwohlgebohrne, und annoch minderjährige Franz Xaver Freyherr von Leyden auf Affing, als Sohn Weyland der Hochwohlgebohrnen Maximiliana Reichs-Freyfrau von Leyden, gebohrne Freyin von Dachsberg und des Titl. Sr. Exzellenz Herrn Revisions-Vicedirectors Max Anton Freyherrn von Leyden auf der andern Seite.

Die

---

oo) Unter Massen darf man sich hier nicht den speziellen Begriff einer VerlassenschaftsMasse machen; hier ist das, von der FreyFrau von Dachsberg übergebene, respec. vertheilt gewordene Gut Armstorf (das Allodiale von Schönburg wurde für nichts gerechnet), als ein abgesonderter BestandTheil — der ErbschaftsMasse des seeligen FreyHerrn von Dachsberg entgegengesetzt werden.

pp) Die nämlichen Individuen, welche die Erben des FreyHerrn von Dachsberg de jure waren, erhielten auch das abgetheilte Gut Armstorf per pactum inter vivos.

Die Erbschaft des seligen Titl. Freyherrn von Dachsberg ist durch deßen im Dezember 1798 erfolgtes Ableben bereits anfällig geworden, und die Erbschaft der Titl. Freyfrau von Dachsberg erhält gegenwärtig durch die im Eingange schon bemerkte Abtheilung parentis inter liberos per actum inter vivos irrevocabilem qq) ebenfalls die Eigenschaft der Anfälligkeit, welche nachfolgend auseinander gesezt worden. rr) ꝛc. ꝛc.

2do Das Freyfrau von Dachsbergische Vermögen ist wegen dabey verwaltenden verschiedenen Rücksichten in zween Theile abgesondert worden, davon den einen Armstorf samt zugehörigen Hofmärken, Sitzen und Gerechtigkeiten in seinem ganzen Umfange, wie solches

jezt

---

qq) Also nur so weit es in divisione angehet, bey welcher eine institutio haeredis gesetzlich ungültig und unstatthaft ist, wie denn auch eine solche institutio im ganzen Kontrakte nicht vorkömmt.

rr) Die folgende Auseinandersetzung bestimmt also die Verhältnisse und Bedingnisse der divisio nach dem Geiste eines Divisions Kontraktes, nicht nach den GrundSätzen und mit den Folgen eines ErbschaftsVertrages.

jezt genützt und beseßen worden, den andern Theil Schönburg inclusive Rohr und Dobl cum omnibus pertinentiis et juribus ausmacht ss).

A) bey Schönburg kömmt vor allem zu bemerken, daß selbes rücksichtlich des Eigenthumes und Besitzes mit der Freyfrau von Ingenheim, gebohrnen Gräfin von Closen gemeinschäftlich oder zur Hälfte getheilt seye. Diese Hälfte des Eigenthumes und des Besitzes also wird dem das Gut Schönburg übernehmenden Titl. Freyherrn von Leiden ab Seite der übergebenden und sämmentlich contrahirenden Theilen angesichert, und verbürgt.

Weil aber bey Schönburg churfrstl. Ritterlehen von Rohr und Dobel vorhanden sind, über welche jezt zur Zeit nicht gültig disponirt werden kann; so erklärt sich Titl. Freyfrau von Dachsberg hiemit, daß Sie dem Freyherrn Franz Xaver, respec. dessen Herrn Vater Sr. Exzellenz dem jetzigen Revisions Vicedirectorn Max Anton Freyherrn von Leyden

---

ss) Ausser den Gütern Armstorf sammt Zugehörungen und Schönburg sammt Zugehörungen wurde in diesem FamilienVerrrag kein Gegenstand der divisionis maternae aufgeführt.

den in Beziehung der gesezlich väterlichen Gewalt bis zum wirkl. Anfall solcher Lehenhälftett) die Administration und den usum fructum auf die Zeit ihres Lebens überlasse, und zugleich hiedurch bevollmächtige, ihre Person in jedem Falle zu vertretten und handeln, wie er es den Lehenrechten, und der Sache gemäß am nüzlichsten erachten wird ꝛc. ꝛc.

Gemäß des am Ende, anhängenden Verzeichnißes sub nro. 1. haften auf Schönburg 99420 fl. sage neun und neunzig tausend vierhundert zwanzig Gulden radicirte und angewiesene Schulden. Eben darum ist selbes bey gegenwärtiger Vertheilung in keinen Anschlag gekommen, sondern active et passive prout jacet, an den Titl. Freyherrn von Leyden hinüber gegeben worden, daß also dieser die dießfallsige Haftung allein auf sich hat, u. s. w.

3tio

---

tt) Ein neuer Gegenstand, dessen Anfall, gleich jenem von allen übrigen, nicht in die Theilung gekommenen Objekten usque ad mortem der vertheilenden Mutter respec. Groß-Mutter per pactum expressum verschoben wurde.

3tio Den zweyten Theil des Freyfrau von Dachsbergischen Vermögens uu) macht das Gut Armstorf samt Zugehörungen aus.

A) Ueber dieses Gut ist ein freundschaftlicher Gutsanschlag verfaßt worden, welcher gelegenheitlich der Extradition durch Rechnungen, Stifte und Giltregister, Stiftbriefe ꝛc. ordentlich liquidirt, und von Freyherrlich Lerchenfeldischer Seite hiebey qualitas allodialis nach der succesions quota mit zwey Drittheil gewährt wird ꝛc.

C) Die

---

uu) Das Gut Armstorf sammt Zugehörungen macht also den zweyten, und das Gut Schönburg den ersten Theil von jenem aus, was mittelst der vorliegenden Vertheilung von dem Vermögen der Frey-Frau von Dachsberg übergeben wurde. Da aber dieselbe ausser diesen zweyen VertheilungsGegenständen — den Gütern Armstorf und Schönburg noch mehreres tempore divisionis besessen, und tempore mortis zurückgelassen hat, so wurde alles dieses nach ihrem Tode ihrem unstreitigen IntestatErben als ihre unmittelbare Verlassenschaft anfällig; sie erbten alles dieses ab intestato. — Haereditas est succesio in omne jus, quod defunctus habuit.

C) Die Titl. verwittibte Freyfrau von Dachsberg in Rücksicht, daß ihre noch lebende Frau Tochter Freyfrau von Lerchenfeld bereits mit 4 Kindern versehen seye, und vom väterlichen Vermögen jenes nicht vollständig wegen den sub dato 1ten Juni 1799 gepflogenen Vergleiche erhalten hat, was ihr durch Codicill ihres verstorbenen Herrn Vaters zugedacht war, hat beschlossen, die Vertheilung des obigen Gutswerths xx) dahin zu machen, daß erwähnte Freyfrau von Lerchenfeld zwey Drittel und Franz Xaver Freyherr von Leiden ein Drittel von selben haben und überkommen, zugleich aber auch gedacht lezterer das Gut selbst auf solche Art übernehmen, und erstere mit ihrem Antheile in folgenden Maaß hintanrichten solle ꝛc.

5to Die Titl. verwittibte Freyfrau von Dachsberg behaltet sich folgendes bevor: yy)

A) Zur

---

xx) Schönburg wurde für nichts gerechnet; es kam also nichts anders als der GutsWerth von Armstorf zur Vertheilung!

yy) Um ja nicht mißverstanden zu werden, und um allen Schein zu verhüten, als hätte die FreyFrau von Dachsberg nnter ihren Kindern und Enkeln etwas mehrers, als die Güter Armstorf und Schönburg vertheilt, behaltet sie sich das Gegentheil hier

wie-

A) Zur freyen ungehinderten Disposition zz) 10000 fl. sage zehen Tausend Gulden. Diese Summe ist ihr volles Eigenthum aaa) und muß auch, wenn hiemit eine andere Verfügung bbb) getroffen wird, nach dem Innhalt dieser

---

wiederhollt und ausdrücklich bevor. Wie Herr Prof. Gönner bey diesen so vielfältigen Vorbehaltungen aus dieser beschränkten Division eine GrundTheilung herausbringen könne, ist mehr als räthselhaft!

zz) Wo man de lege et pacto ungehindert disponiren kann, muß man auch gültig disponiren; sonst fällt jeder animus disponendi, und jede rechtliche Wirkung einer solchen Dispozizion hinweg; nun ist ein Testament, worin die Noth Erben wie hier, in der Instituzion übergangen sind, quoad institutionem durchgehends nichtig, und der gesammte Rücklassenschaft kommt den Erben ab instituto — ipso juce zu.

aaa) Deutlicher, genügender und öfter hätte sich die FreyFrau von Dachsberg die Hinterlassung einer universitas juris nach ihrem Tode nicht vorbehalten können.

bbb) Wo, wie im gegenwärtigen Falle, eine universitas zurückgelassen wird, und für solche ein direkter

Erbe

ser Letztern ccc) jedoch erst nach deren Ableben baar bezaht, oder verzinset werden. Die Zahlung und so auch die Verzinsung geschieht von der Frey-frau von Lerchenfeld |mit zwey Drittheile, und von dem Freyherrn von Leyden mit einem Dritt-theil.

B) Ferners behaltet sich selbe mit den gleichmä-ßigen Eigenthum, und zur freyen Dispositon bevor alle ihre Mobilien in Landshut, und was Sie daselbst besizt. ddd).

C) End-

Erbe ernennt werden will, muß dieses in einem Te-stamente geschehen; die ErbLasserin konnte also unter dem Vorbehalte einer andern Verfügung nichts anders als die allenfallsige Zurücklassung ei-nes Testaments über ihr Vorbehaltenes verstehen; der Erfolg zeigte auch, daß sie darunter wirklich nichts anders verstanden habe.

ccc) Wenn sie gültig seyn wird!

ddd) Rücksichtlich des zum gleichmäßigen Eigenthum und zur freyen Disposition vorbehalteuen Mobiare- und Immobiliare in Landshut — anderswo besaß die FreyFrau von Dachsberg nichts — wer-den die Bemerkungen von lit. yy. bis ccc. wiederholt.

C) Endlich zum standesmäßigen Unterhalt ad dies vitae jährlich 4000 fl. sage vier Tausend Gulden, welche in monatlichen ratis bezahlt werden müßen eee). Hiezu concurrirt mehrmal Freyfrau von Lerchenfeld mit zwey Drittheil, und Freyherr von Leiden mit einem Drittheil fff).

Um

---

eee) Ausser dem übernommenen PasivStand der Güter Armstorf und Schönburg wurde von den Deszendenten der FreyFrau von Dachsberg auch die Entrichtung einer bedeutenden LeibRente von jährlichen 4000 fl. übernommen. Sie erhielten die Güter also gewiß titulo oneroso. — Würde das Testament nicht mit insanabler Nullität behaftet seyn, so müßte vor allen ausgemittelt werden, ob die Deszendenten den PflichtTheil auch nach Vorschrift der Gesetze, mithin in der vorgeschriebenen Quantität — Bürden- und Bedingniß frey erhalten haben.

fff) Es wird hier gefragt, ob dasjenige, was die Frey-Frau von Dachsberg von ihrer jährlichen Apanage zurückgelegt hat, nicht zu ihrem vorbehaltenen freyen Vermögen gehört, und nicht ebenfalls einen Theil ihrer zueückgelassenen Universalität ausmacht, von welcher sie in ihrem Testamente (Beylage Nro. I.)

Um allen diesen Vorbehalt verschreiben Freyherr von Leyden, und die Freyherrlich von Lerchenfeldischen Ehetheile samt und sonders ihr gesammtes Vermögen zum ausdrücklichen Unterpfand, und räumen zugleich das constitutum possessorium des vollen Innhaltes ein ggg).

6to. Endlich wird bey dem übergebenden Vermögen überhaupts festgesetzt, daß, wenn, wie bereits bey Schönburg bemerkt, über die angezeigten Schulden noch besondere Ansprüche und Forderungen, aus welchem Titel sie auch entstehen, und welcher Natur sie auch seyn mögen, herkommen sollten, und geltend können gemacht werden, so ist hiemit

---

I.) sagt: „über mein sämmtliches noch besitzendes Vermögen, worüber ich mir — „— die freye Disposition vorbehalte?" —

ggg) Die von der FreyFrau von Dachsberg vorbehaltene universitas juris ließ sie sich von ihren SchwiegerSöhnen unter Verpfändung des gesammten Vermögens sogar garantiren, und doch will Herr Prof. Gönner die Existenz einer Verlassenschaft nun auf einmal läugnen!

mit ausdrücklich bestimmt, daß die Freyherrlich von Lerchenfeldischen Ehetheile, oder deren Erben zwey Drittheile hieran, hhh) dem Uebernehmer, oder dessen Nachkommen vergürten, oder nach diesem Maßstabe concurriren; das Nämliche verstehet sich auf die hierüber zu tragenden Prozeß-kösten. iii)

Da-

---

hhh) Also nur von den wegen Schönburg neu hervorkommenden Schulden ist hier die Rede. Gehören die — Schönburg nicht affizirenden, zum Theil aus dem Testamente ersichtlichen Schulden der Frey-Frau von Dachsberg, die Auslagen für die Funeralien, die GerichtsKösten ꝛc. ꝛc. nicht zu ihrem Nachlasse, zur universitas juris, worunter bekanntlich alle activa und passiva begriffen sind? oder wohin sollen alle diese passiva sonst gehören? und von wem sollen sie anders, als von den rechtmäßigen Erben abgeführt werden?

iii) Auch diese ProzeßKösten gehen nur allein das in der Vertheilung enthaltene LandGut Schönburg an, — ein neuer Beweis, daß weder active noch passive etwas anders als die zwey Güter Armstorf und Schönbnrg unter die Deszendenten der FreyFrau v. Dachsberg vertheilt wurde!

Dagegen kömmt selben jeder neuerliche Anfall kkk) oder lucrative Zuwachs, der sich außer dem jetzt bestehenden Umfange der gegenwärtig übergebenden Massa lll) annoch herauswirft, und in der Folge selben qua Erben mmm) der verwittibten Freyfrau von Dachsberg Ihnen zugehet, nach eben diesem Verhält-

---

kkk) Nochmal erklärt sich die Erblasserin über die vorbehaltene Rücklassenschaft, und daß sich hierüber der Anfall noch nicht ergeben hat, sondern sich erst künftig ergeben wird. — Und doch will Herr Professor Gönner keine, nach dem Tode der FreyFrau von Dachsberg angefallene Erbschaft anerkennen!

lll) Alles, was die FreyFrau von Dachsberg zurückgelassen hat, und theils inventirt wurde, theils sich noch wohl finden wird, gehört nicht zu dem Umfange der mittelst divisio inter liberos übergeben wordenen, nur aus zweyen speziel benannten LandGütern bestehenden Massa, sondern es ist alles ihre UniversalVerlassenschaft, worüber sie ungültig disponirt hat.

mmm) Als Erben — ja als Erben der FreyFrau von Dachsberg geht dieses Vorbehaltene ihren Enkeln

zu,

hältnisse nnn) in die Vertheilung, so daß hievon zwey Drittheile den Freyherrlich von Lerchenfeldischen Ehetheilen, oder deren Nachkommen, und nur ein Drittel der Freyherrlich Leydenschen Seite zufallen, Lehenanfälle ausgenommen, bey welchen die rechtliche Lehensfolge zur Richtschnur genommen wird.

Außer diesem, und mit Vorbehalt oben berührter sämmentlichen Punkten wird Armstorf und Schönburg mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, welche die Titl. Freyfrau von Dachsberg nur immer ausübte, oder auszuüben hatte, überhaupts das ganze mit-

---

zu, und zwar als haeredes ab intestato, nachdem keine gültige Disposition vorhanden ist.

nnn) Damit sich gar keine Irrung bey der Vertheilung des allenfalls, wie auch geschehen, ab intestato zurückzulassenden Vermögens der FreyFrau von Dachsberg ereigne, wurde auch der Theilungs-Maaßstab darüber von allen Kontrahenten vorläufig bestimmt. Den IntestatErben der Frey-Frau von Dachsberg war es heilige Pflicht, in friedlicher Einverständniß die Verlassenschaft nach diesem stipulirten Maaßstabe anzutreten.

mütterliche Vermögen, was selbe sich nicht besonders vorhin vorbehalten hat, ooo) ohne Unterschied und Eigenschaft dem Freyherrn von Leyden eigenthümlich überlassen, worunter Mobilien, Ausstände ꝛc. ꝛc. was nicht bereits vereinnahmet, und weggebracht ist, jedoch mit Ausnahme der Auggenthalerschen Bierschuld, welche den Freyherrlich von Lerchenfeldischen Ehetheilen allein gänzlich angehört, begriffen sind. Zugleich werden alle in die Registraturen nach Armstorf und Schönburg gehörige, wie andere von Closenische Familienurkunden extradirt.

Sämmentliche Theile verpfänden sich wechselseitig ihr gesammtes Vermögen für die genaue Erfüllung alles dessen, was in gegenwärtiger Vertheilung enthalten ist, zum ausdrücklichen Unterpfand u. s. w. ppp).

Da

---

ooo) Abermal die sorgsame Erinnerung, daß das vorbehaltene Vermögen der FreyFrau v. Dachsberg keineswegs noch angefallen sey, und daß alles dieses Vorbehaltene dem die Güter Armstorf und Schönburg übernommenen FreyHerrn von Leiden ja nicht überlassen wurde.

ppp) Für die genaue Erfüllung alles dessen, was in der gegenwärtigen Vertheilung enthalten ist,

wur-

Da nun — — die volle Einwilligung bestättiget wurde: so ist gegenwärtiger Vertrag in triplo errichtet, und von allen Theilen so, wie von den Titl. Herrn Beyständern und Anweisern der genauesten Darobhaltungswillen qqq) eigenhändig un-

ter-

---

wurde von jedem der sämmentlichen Theilen das gesammte Vermögen wiederholt ausdrücklich verpfändet, also auch garantirt, daß dasjenige, was kein Gegenstand der fraglichen Vertheilung war, und da nicht übergeben wurde, — das ganz unbeschränkte Eigenthum der FreyFrau v. Dachsberg geblieben ist, und daß es ihr unbenommen blieb, ab intestato zu dezediren, oder darüber auf gesetzmäßige Art gültig zu disponiren; es wurde also auch garantirt, daß im ersten Falle das Zurückzulassende als ein ganz neuer Anfall für die Deszendenten der FreyFrau v. Dachsberg zu $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ in die Vertheilung komme!

qqq) Diese stipulirte genaue Darobhaltung hinderte bis hieher die Xaveria Scherer auf die muthwilligste, ganz unverantwortliche Art; sie hat daher auch den durch sie so sehr beschädigten und gekränkten Intestat Erben ihrer verstorbenen DienstFrau alle Beschädigungen

und

terschrieben und gefertiget worden. Geschehen zu Landshut bey einem daselbst gehaltenen Zusammentritt der unterzeichneten Theile der Familie, und der hiezu besonders erbethenen Beystänber und Anweiser den zehenten August im Jahre Achtzehn hundert eins.

(L.S.) Theres Freyfrau von Dachsberg gebohrne Gräfin von Closen.

(L.S.) Maria Anna Freyfrau von Lerchenfeld, gebohrne von Dachsberg.

(L.S.) Ant. Bar. v. Griesenbeck, churfl. Käm. u. R. Rath als Beystänber.

(L.S.) J. J. Kirschbaum Churpfalzbair. General Landes Directions Rath als Beystand.

(L.S.) Lit. Silbernagl als requirirter Anweiser.

(L.S.) Joh. Ignatz Biechl, Churfrstl. Reg. Sekretär in Landshut als erkiesener Anweiser

(L.S.) Joseph Reichsfreyherr von Lerchenfeld auf Aham.

(L.S.) Max Ant. Freyherr v. Leyden Revisionsvicedirektor filii noe.

---

und Unkösten salvo regressu gegen wen immer zu vergüten.

Simplex decus veri!!

Verbesserungen.

Seite VI. Zeile 12 lies: „ob nach dem Antrage der"
— VII. — 13 l. universitas juris.
— 13 — 13 l. unpartheiſcher SachVerſtändiger.
— 14 — 12 l. anführen zu können.
— 16 — 13 l. in welcher.
— 21 — 5 l. werden ſoll;
— 22 — 1 l. exclusivam.
— 23 — 20 l. Edikt.
— 24 — 18 l. ſein letztes.
— 29 — 2 l. in welchen.
— 31 — 8 l. höre.
— 32 — 12 l. Pandekten.
— 39 — 20 l. oder.
— 60 — 17 l. Cod. civ. bav. Theil 3. Kap. 3.
— 62 — 11 l. Kapital.
— 71 — 3 l. der allgemeine.
— 74 — 7 l. einen Erben.
— 94 — 8 l. acceſſoriſche.
— 95 — 1 l. fragliche.
— 01 — 16 l. ex pacto.
— 143 — 3 l. zu ſchützen.
— 149 — 13 l. der Fall.
— 150 — 14 l. der letzte Wille.
— 151 — 29 l. in demſelben.

Schinner

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bemerkungen über die neuesten fünf Flugschriften des H. Prof. N. Th. Gönner und über das gedruckte Privatschreiben des H. Prof. Ch. Fr. Glück das Testament der Freyfrau v. Dachsberg betr Mit Actenstücken

München 1812

Bavar. 239
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10371145-6